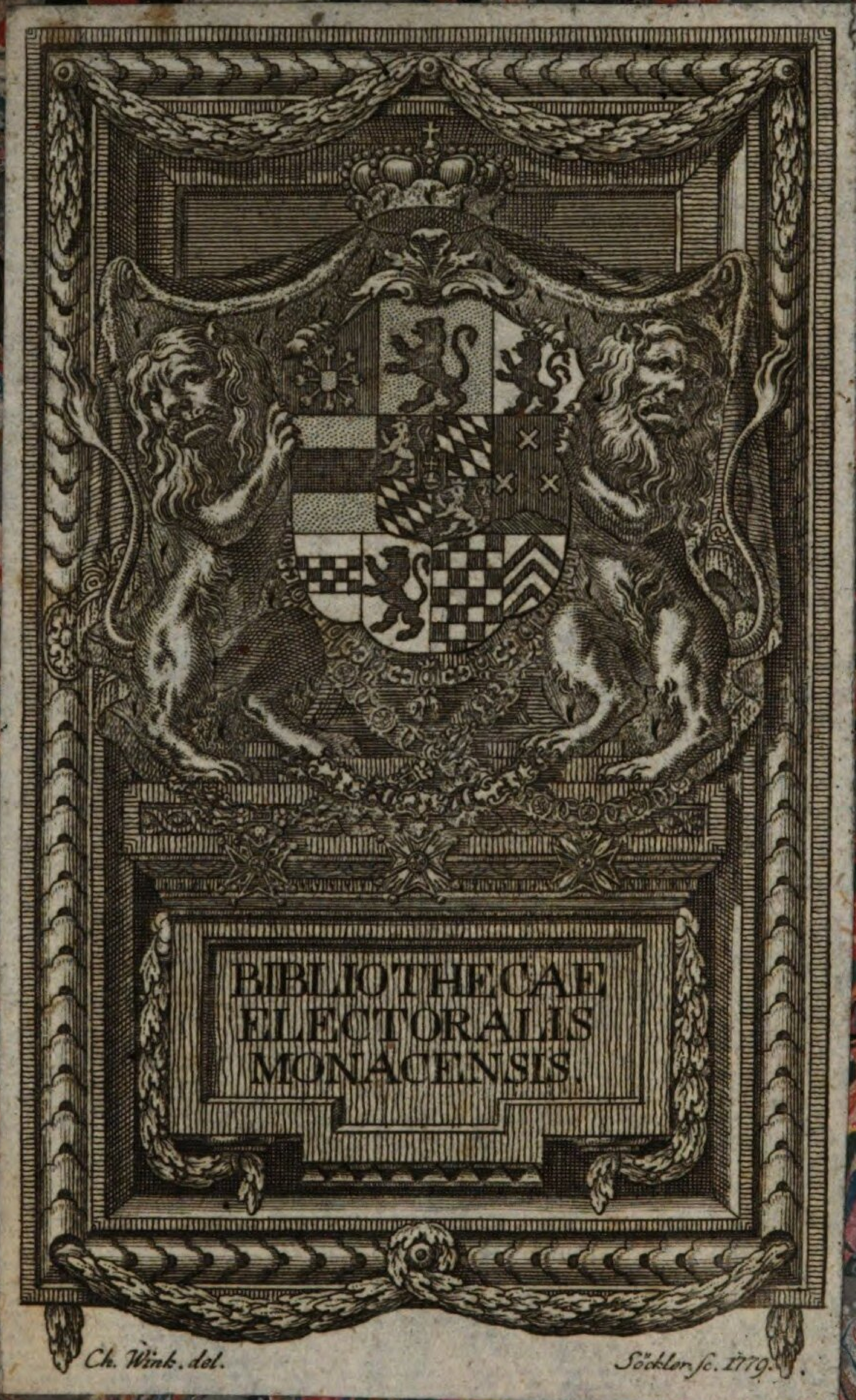
BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

Jus pub. 2519. a.
Jus p: 25.19.a

I. Publ. Eur. 167

Handlungs=Einverständniß

zwischen dem

kaiserl. königl. Hofe

und

der ottomannischen Pforte,

zum

Vortheile der österreichischen Handlung,

unter dem Namen:

Sened, oder Verbindlichkeits=Akte,

geschlossen den 24. Hornung 1784.

Nebst einem

Anhange

der früheren, die österreichische Handlung in dem türkischen Gebiete begünstigenden Verträge, und des Handlungstraktats zwischen Rußland, und der Pforte von 10. Junius 1783.

Auf höhere Veranlassung herausgegeben.

Wien, 1804.
Bei Franz Joseph Rötzl, Buchhändler.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

I.

Die Handlung nach der Türkei, ist für die k. k. Staaten, einer der wichtigsten Augenmerke. Schon die geographische Lage weist dem Uiberflusse, womit die österreichischen Länder gesegnet sind, das türkische Gebieth, gleichsam zum bestimmten Orte seines Absatzes an, und die öffentliche Verwaltung hat es sich von jeher angelegen seyn lassen, die Handlung nach diesen Ländern zu ermuntern, zu unterstützen.

Durch mehrere Artikel des Passarowitzer, und den 11. Artikel des Belgrader Friedens, waren den öster-

reichischen Unterthanen bereits verschiedene Vortheile vorbehalten, die aber oft unter mancherlei Vorwand, und Mißdeutung vereitelt wurden, und überhaupt diejenige Ausdehnung und Bestimmung nicht hatten, welche den Handelsleuten dieser Staaten Zuversicht zu grösseren Spekulazionen hätten einflössen können. Se. Majestät der Kaiser Joseph der Zweite, schlossen daher am 24. Hornung im 1784. Jahre mit der ottomannischen Pforte einen neuen Handlungsvertrag unter der Benennung: Sened, oder Verbindlichkeits-Akte, durch welchen nicht nur die älteren Handlungsverträge in ihrer Kraft bestättiget, sondern für die Handelschaft der österreichischen Länder noch neue und wichtige Begünstigungen erhalten wurden.

Die Bekanntmachung dieser Verbindlichkeits-Akte, in gegenwär-

tiger Uibersetzung, gibt einen natürlichen Anlaß, dem Publikum zugleich die früheren über diesen wichtigen Gegenstand zwischen Oesterreich und der Pforte gemachten Verträge in die Hände zu liefern, deren einige ganz nicht mehr, andere nur in grösseren Werken zu finden sind, und ihrer Kostbarkeit wegen nicht leicht von jedermann beigeschafft werden können. Man sendet dieser Sammlung einige Betrachtungen über den Handel nach der Türkei voraus, welche die durch den neuen Handlungsvertrag den österreichischen Kaufleuten zugewachsenen Vortheile, in ein grösseres Licht setzen.

II.

Es ist außer Zweifel, daß die k. k. Erbländer viele Waaren besitzen, die in dem Handel nach dem Oriente brauchbar sind. Die böhmischen Glasfabriken, die

böhmischen sowohl, als die mährischen Tuchmanufakturen, die böhmischen, mährischen und österreichischen Wollenzeug- und Leinwandmanufakturen, endlich die steierischen und kärntnerischen Eisenfabriken, liefern Erzeugnisse, an denen es den türkischen Ländern größtentheils gebricht, und welche den österreichischen Handelsmann zu Unternehmungen einladen. Diese Waaren können auf zwei Wegen in das türkische Gebieth verführet werden: über Triest oder Fiume, und auf der Donau in ihrem Laufe, und mittels derjenigen Flüsse, welche die Donau aufnimmt.

III.

Die Freyhäfen zu Triest, und Fiume, mit welchen die Gemeinschaft einiger österreichischen Provinzen, besonders des Königreichs Hungarn, durch die Karoliner und neue Josephiner-

strasse sehr erleichtert ist, liegen zur Schifffahrt, sowohl nach der Levante, als nach Konstantinopel und von da in das schwarze Meer, sehr bequem. Die gerade Fahrt von Triest nach Konstantinopel kann in 13 Tagen vollendet werden. In den letzt verflossenen Jahren sind jährlich fünf beladene Schiffe von da nach Konstantinopel abgegangen. Die Hauptartikel ihrer Ladungen bestanden in Tuch, Wollwaaren, Glaswaaren, Leinwand, und Eisen. Doch sind diese Gattungen nicht die einzigen, welche in den türkischen Ländern Absatz finden; der Zusammenfluß verschiedener Feilschaften in Triest läßt der Spekulazion noch mehrere Artikel zu diesem Handel übrig.

Die Spedizionskosten von Triest nach Konstantinopel, die Transportkosten von dem Magazin in den Ka-

nal, oder auf die Rhede ungerechnet, betragen bey Gewichtwaaren, a) 3 ½ bis 4 Piaster für 1000 Pfund Sporko venetianisches Schwergewicht b) an Frachtlohn; ferner nebst dem Frachtlohne noch 5 Prozente Cappgeld c) und 2 ½ bis 3 Prozente Assekuranzen. Bei Umfangswaaren d) eben so viel Frachtlohn für den Kollo, welches sich ungefähr auf ⅔ oder ¾ Prozente für den Zentner Sporko

a) Merci di peso.

b) Per il migliaro, peso grosso veneto sporco. Die wälschen Seehäven kennen das Schiffpfund nicht, nach welchem in der Nord- und Ostsee die Schiffladung berechnet wird. Das österreichische Littorale hat die Namen und Gewichtsabtheilungen der venetianischen Handlung angenommen, weil diese in der Türkei und den Skalen der Levante, bekannt sind.

c) Di cappa.

d) Merci di Volume.

Wienergewicht beläuft. Cappa und Assekuranzprime, ist wie bei Gewichtwaaren.

Beim Auslaufen vergütet man dem Schiffkapitän noch eine Kleinigkeit von 30 Sold für 1000 Pfund Gewichtwaaren; und für jeden Kollo der Umfangswaare, ohne Rücksicht auf das Gewicht, ebenfalls eine Kleinigkeit. Dieser Vortheil von Zeit und Kostenersparniß wird zwar in etwas dadurch aufgewogen, daß die Schiffe in Konstantinopel nicht immer eine Rückladung finden. Allein, die zu allen Zeiten offene Seefahrt, die hergestellte Sicherheit derselben, und die übrigen Vortheile, geben der Handlung die Erweiterung und gleichsam eine Richtung diese Rückladung in benachbarten Häven, oder andern Skalen zu suchen.

Die Rückfracht von Konstanti-

nopel nach Triest, beträgt bei Gewicht-waaren für 1000 Pfund Sporko gr. ve. Gewicht, 5 Dukati, den Duk. zu 6 Lire gerechnet, und bei Umfangswaaren für 1000 Pfund 8 Dukati den Duk. zu 6 Lire. Cappageld, und Assekuranz ist bei beiden, wie bei der Fahrt von Triest nach Konstantinopel.

IV.

Die Donau biethet die Bequemlichkeit an, den Uiberfluß der erbländischen Natur- und Kunsterzeugnisse auf den Flüssen, welche sich aus dem Innern aller Provinzen in dieselbe ergiessen auf dem kürzsten Wege an sich zu ziehen, a)

---

a) Die Donau nimmt innerhalb den Gränzen der österreichischen Staaten auf: die Iser, den Inn, die Ens, die March, die Leitha, die Waag, die Theis, die Drau, die Marosch, die Sau, welche Flüsse zur

und wo es der Unternehmung zur Rechnung schlägt, mit den Nazionalprodukten fremde Erzeugnisse zu assortiren, mithin mit dem Ausfuhrhandel nach allen Skalen des schwarzen Meeres und den neuen Erwerbungen Rußlands, auch den ökonomischen zu verbinden. Die Fracht von Wien bis Konstantinopel oder Cherson, kömmt nach dem von der willeshofischen Gesellschaft b) gemachten öffentlichen Anerbiethen nicht über 5 bis 6 fl. Wienerkurent für den Wiener-

---

Frachtung der Waaren, aus dem Innersten der erbländischen Provinzen in die Donau geschickt sind, mithin zum Handel nach der Türkei beitragen.

b) Die willeshofische Gesellschaft besteht nicht mehr. Jetzt ist die Fracht, wenn sie von Wien auf der Donau geschieht, bis in's schwarze Meer auf 5 bis 6 Gulden angesetzet. Meistentheils geht aber der Transport nur bis Semlin, und von da aus mit Pferden nach Konstanti-

zentner Gewichtwaare, und etwas höher bei Umfangswaaren. Die Assekuranz stand in den Jahren 1782, und 83, wo die Versicherung dennoch auf dieser Strasse neu, und beinahe unbekannt war, auf 1 ½ und 2 ½, indessen die Prime über Triest stäts auf 5 bis 6 Gulden zu stehen kam.

V.

Wenn die begünstigte Lage des österreichischen Littorals, und eines Flusses, der die österreichischen Länder gleichsam von ihren äußersten Gränzen mit dem schwarzen Meere verbindet, vormals nicht so, wie man erwarten sollte, zu Nutzen

---

nopel, und dann kömmt die Fracht über 25 Gulden. Die Assekuranz gilt nur auf dem Meere, und nicht auf der Donau. Auf dem Meere ist sie verschieden nach Maaßgabe der feindlichen Gefahr auf 5, 6, oder auch mehrere Gulden pr. Centner.

gemacht worden, so muß es größtentheils den Hindernissen zugeschrieben werden, gegen welche der Kaufmann zu kämpfen hatte. Einige standen besonders der Handlung zur See; einige der Handlung auf der Donau im Wege; einige endlich waren von der Art, daß sie beide zugleich beschränkten, und überhaupt die Unternehmung nach den ottomannischen Ländern äußerst unsicher und beschwerlich machten. Die mit der Pforte getroffene Verbindlichkeits-Akte, räumte sie sämmtlich bei Seite.

VI.

Die Handlungsunternehmungen von Triest und Fiume, hatten von den Seeräubereien Vieles zu befürchten. Der 11. Artikel des Belgrader Friedens enthielt zwar einige Versicherungen gegen die Algierer, Tuneser, und Tripolitaner, oder die sogenannte

Barbaresken; aber schon die Worte, in welchen dieser Artikel abgefaßt ist, geben genugsam zu erkennen, daß die Verwendung der Pforte bei a) den Fürsten dieser abgesönderten Staaten nicht weiter gehen würde, als zur Ermahnung den eingegangenen Bündnissen nicht entgen zu handeln. Die Fälle waren nicht selten, welche davon zeugten, wie wenig diese Ermahnungen geachtet wurden. Man sah sich also immer in die Nothwendigkeit gesetzt, mit den Barbaresken selbst Bündnisse zu schliessen und mit ansehnlichsten Kösten zu unterhalten. Doch auch auf diese Art war man gegen den Bruch der errichteten Verträge nie gesichert.

---

a) S. die Beylage Nro. III. wo es heißt: Den Algierern soll ernstlich gebothen werden, daß sie den besonders mit ihnen geschlossenen Verträgen auf keine Weise entgegen handeln

Durch ein im Jahre 1784 mit dem kaiserl. königl. Internunzius berichtigtes Ministerialvernehmen ist nunmehr bewirkt worden, daß die ottomannische Pforte den mit k. k. Flaggen versehenen Schiffen, künftig nicht nur gegen alle Kapereyen der Barbaresken und anderer, unter türkischer Bothmässigkeit stehenden Seeräuber, die möglichste Sicherheit auf das feierlichste zugesagt, sondern sich auch verpflichtet hat, wenn ein Schiff wider Vermuthen dennoch weggenommen werden sollte, nebst Zurückstellung des geraubten Schiffes und der darauf befindlichen Waaren und Mannschaft, längstens innerhalb 6 Monaten von dem Tage der Anzeige, auch den erwiesenen Schaden zu ersetzen.

Diese Zusicherung hat bereits ihre Wirkung gehabt, und, um in jedem Falle auf die pünktlichste Erfüllung derselben

dringen, und sich einer ununterbrochenen Dauer überzeugt halten zu können, sind zu Algier, Tunis und Tripolis, k. k. Agenten ernannt, unter deren Aufträgen die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand einer der wichtigsten ist.

VII.

Auch in Ansehen der Fermane, um gegen die Barbaresken gedeckt zu seyn, ist den k. k. Schiffen Erleichterung verschafft worden. Bisher war nöthig, bei jedem Vorfalle besondere Fermane oder Befehle bei der Pforte zu bewirken, und auch die einzelnen Personen mußten von daher mit eigenen Fermanen versehen seyn. Diese verzögernden Umtriebe sind bei Seite geräumet. Die Fermane für die Schiffe können nach dem 3. Artikel des Seneds mit dem Flaggenpatente an dem

und

nämlichen Orte erhalten werden: und es ist über diesen Gegenstand an die Befehlshaber in den Provinzen, Seehäfen und Küsten, wie auch an die Zoll- und andere Beamten des ottomannischen Reichs ein allgemeiner Befehl ergangen, der dieser Sammlung angehängt ist. Einzelne Personen, die in dem Schiffspasse enthalten sind, bedürfen nach dem 5. Artikel keiner besonderen Pässe.

VIII.

Die freie Schifffahrt auf der Donau nach dem Oriente war zwar eine Folge des Passarowitzer Friedens, durch dessen zweiten Artikel den kaiserlichen Unterthanen in das ottomannische Gebieth die freie Handlung zu Land und zu Wasser, mithin auch hauptsächlich auf diesem Flusse zugestanden wor-

den. Allein unter dem Scheine, daß die Donauschiffe zu weiterer Frachtung, und für die See unbequem wären, wurden dieselben gehindert weiter, als bis Widdin, und Rustschuk zu fahren. Auf diese Art giengen keine anderen, als türkische Schiffe aus der Donau in das schwarze Meer. Die Beschwerlichkeiten, welchen die österreichischen Handelsleute bei der Umladung ihrer Waaren ausgesetzt waren, die Kösten dieser Umladung, die übertriebene Forderung an Schiffslöhnungen, die sie sich gefallen lassen mußten, die Erpressungen an besondern Abgaben, endlich die geflissentlich erregten Verzögerungen, und Bedrückungen, denen nur durch Geld ausgewichen, oder ein Ende gemacht werden konnte, waren beinahe ohne Zahl. Der 11. Artikel des Belgrader Frie-

dens half denselben nicht ab, da er alles bloß der bisher bestandenen Gewohnheit überließ d). Die Folge war, daß die österreichischen Handelsleute von den Unternehmungen auf der Donau abgeschreckt wurden, und der Handel auf derselben ausschlüssend in den Händen türkischer Unterthanen geblieben ist.

IX.

Alle diese Beschränkungen werden durch den 6. und 7. Artikel des neuen Vertrags gehoben. Es steht den k. k. Unterthanen nunmehr frei, je nachdem sie es ihrer Absicht zuträglich finden, ihre Waaren mit eigenen Donau- oder andern Schiffen, die nur das Maaß der russischen Kauffahrteischiffe nicht überschreiten müssen, aus den Flüssen in das

d) S. Beilage Nro. III.

schwarze, und die übrigen Meere, und von da wieder zurück zu frachten, oder sich zu Uiberbringung ihrer Waaren anderer Schiffe, welche das schwarze Meer befahren, sowohl russischer als türkischer nach Wohlgefallen zu bedienen. Zur Handhabung dieser, der Schifffahrt auf der Donau, und dem Handel in der Moldau und Wallachei erworbenen Rechte, ist in den beiden Fürstenthümern ein k. k. Agent mit zugegebenen zwein Kanzelisten angestellt worden. Der Kommendant von Semlin hat den Auftrag, bei einem den k. k. Unterthanen, oder ihren Schiffen zu Belgrad begegnenden Anstande den erforderlichen Beistand zu leisten. Zu Rustschuck und Gallaz aber, oder wo sonst die Schiffe längst der Donau zu landen pflegen, wird die Konsularagenzie sie zu vertreten haben.

X.

Hätte auch jemand Unternehmungsgeist genug besessen, um sich von den ehemaligen die Schifffahrt unmittelbar treffenden Hindernissen nicht abschrecken zu lassen, so stieß er erst in den türkischen Ländern auf andere, die auf die Handlung überhaupt eben so nachtheilig einflüssen mußten. Es fanden sich beinahe in jeder Provinz Monopolisten, die ausschliessende Privilegien besassen, vermög welcher die dahin gebrachten Waaren nur an sie allein verkauft werden durften. Dieser Zwang, der den Handelsmann der Willkühr des Propoliums unterwarf, und ihn für seine Feilschaft nie einen günstigen Preis erwarten ließ, ist durch den 3. Artikel des neuen Handlungsvertrags vereitelt. Jedem Handelsmanne steht frei seine Waa-

re an wen, und unter welchen Bedingnissen es ihm gefällt, zu verkaufen.

XI.

Die Klagen über Plakereien der türkischen Zollämter waren häufig, und allgemein. Ungeachtet die Handelsleute des römischen Reichs, uud der österreichischen Länder durch den 3. Artikel des Passarowitzer Friedens gegen die Erpressungen der Mautbeamten geschützet werden sollten, so ward dieser Endzweck gleichwohl durch mehrere Ausnahmen vereitelt, welche diesem Artikel selbst eingeschaltet waren, und der Geldbegierde der Zöllner bald der Vorwand, oder Anlaß zu mehreren geworden sind. Der 2. Artikel des neuen Vertrags versichert den k. Unterthanen sowohl in allen türkischen Ländern, als den Fürstenthümern Moldau und Wallachei, nach Entrichtung eines

Zolls von 3 Prozenten, nicht nur gänzliche Befreiung von allen andern kleinen Gebühren, deren sie vermög des Passarowitzer Friedens noch einige zu bezahlen verbunden waren, sondern es sind auch darin, um, wie in dem angeführten Artikel ausdrücklich gesagt wird, dem eingeschlichenen Mißbräuchen zu begegnen, die in dem 3. Artikel des Passarowitzer Friedens enthaltenen Ausnahmen hinweggelassen.

XII.

Wer übrigens die ottomannische Verfassung kennet, überzeugt sich leicht, daß die wenigen Artikel des Passarowitzer und Belgrader Friedens, welche bis hieher die einzige Schutzwehr der österreichischen Handlung gewesen, zur Entscheidung der mannigfältigen Zweifel und Streitigkeiten nicht

hinreichen konnten, die theils aus der Natur eines so verwickelten Geschäfts, als die Handlung ist, von selbst entspringen mußten, theils durch verschiedene bei den türkischen Zollämtern eingeschlichene Gebrechen, und Mißbräuche veranlaßt wurden, daß also die Handelsleute der k. k. Länder sich in unzählbaren Fällen der Willkühr preisgegeben sahen.

Um die kaiserlichen Unterthanen künftig dagegen zu schützen, und ihnen in ihren Unternehmungen Zuversicht einzuflössen, erhält der neue Vertrag, seiner Kürze ungeachtet, dadurch Vollständigkeit, daß in dem 5. Artikel denselben überhaupt die Vorzüge der meist begünstigten Nazionen auf beständig zugesichert sind, und daß nach dem 8. Artikel insbesondere, der zwischen Rußland und der Pforte den 10. Juni

1783 geschlossene Kommerzientraktat zum Hilfsgesetze in allen denjenigen Streitigkeiten angenommen wird, zu deren Entscheidung in dem Vertrage mit dem k. Hofe keine ausdrückliche Richtschnur vorhanden sein, oder ein gütigliches Abkommen nicht sollte getroffen werden können.

Dieser russische Vertrag, dessen Uibersetzung dieser Sammlung beigefügt ist, besteht aus 81 Artikeln: es ist darin gewissermassen auf alle Vorfälle gedacht, für alle solche Vorsehung getroffen, daß sich nicht leicht etwas ereignen kann, wozu der entscheidende Grundsatz nicht vorhinein bestimmt wäre.

Auf diese Art ist gegenwärtig alles dasjenige glücklich entfernet, was den österreichischen Handelsmann von dieser Seite bei seinen Unternehmungen besorgt, und beinahe zaghaft machen konnte.

Mit dem Schutze von aussen verbanden Se. Majestät auch Begünstigungen von innen.

XIII.

Alle Waaren, welche aus den deutschen und hungarischen Erbländern, auf der Donau von k. k. Unterthanen, oder für ihre Rechnung in das ottomannische und russische Gebieth geführet werden, haben nur einmahl $\frac{5}{12}$ Prozent, von einem oder von 100 fl. Werths 25 kr. e) zu bezahlen, dagegen sie von allen übrigen Ein- und Ausfuhrgebühren befreiet sind. Eben so haben die aus dem ottomannischen, oder russischen Gebiethe auf der Donau von k. k. Unterthanen, oder für ihre Rechnung, in die deutschen Erb-

---

e) Beträgt vom Gulden 1 Pfenning.

länder geführten Waaren, in Hungarn keinen Transitozoll zu entrichten. Werden diese Waaren von Wien weiter in fremde Länder verführt, so bezahlen sie den Durchfuhrzoll nur einmal.

XIV.

Se. Majestät hatten zugleich zu erkennen gegeben, daß sie geneigt sind einer, oder mehreren Gesellschaften, welche die Schifffahrt auf der Donau, und den Handel nach den russischen Besitzungen zum Endzwecke nehmen, oder an der Donau, oder in dem russischen Gebiethe Komtoir, und Faktoreien errichten wollen, alle der Absicht solcher Unternehmungen zusagende Unterstützung leisten zu lassen. Die Vorschläge darüber sollten bei den vereinigten Hofstellen so bald, als möglich, eingereichet werden. Vorzüglich wurde einem Vorschlage zur Errichtung einer

Wasserdiligenz mit Donauschiffen von Wien nach Gallatz, oder eigentlich nach Sunia die Unterstützung des Monarchen, wenn einer geschehen sollte, zugesichert. Se. Maj. hatten bereits erkläret, eine solche, die Waarenversendung erleichternde, und befördernde Unternehmung, durch ein ausschlüssendes Privilegium auf einige Jahre begünstigen zu wollen, wodurch ihr das Recht versichert würde, diejenigen Waaren, welche ein Handelsmann auf der Donau bis zu ihrer Mündung, nach türkischen oder russischen Ländern auf fremden Schiffen zu senden vorhat, ausschlüssend zu frachten: Eigene Waare, auf eigenen Schiffen zu versenden würde hingegen auch nach Errichtung einer Wasserdiligenz frei stehen.

XV.

Durch dieß Anerbieten an Handlungsgellschaften bleibt jedoch jedem Einzelnen die Freiheit unbeschränkt, für sich allein Unternehmungen nach Wohlgefallen zu machen, wozu jedoch Pässe erfordert werden, die bei jeder Landesstelle anzusuchen sind. Das Gesuch um den Paß muß auf folgende Art eingerichtet seyn: Bittwerber hat 1) die Eigenschaft eines k. k. Unterthans zu beweisen: 2) die Waare, die er versenden will, namhaft zu machen, und darzuthun, daß sie sein, oder sonst eines k. k. Unterthans Eigenthum ist; da es der Billigkeit entgegen gehandelt seyn würde, an den von der Pforte nur den k. k. Unterthanen zugestandenen Vortheilen, unter verdecktem Namen Fremde Theil nehmen

zu lassen, und, da unter diesen Vortheilen auch geringere Zollentrichtungen begriffen sind, die Pforte an ihren Gebühren zu verkürzen. Diejenigen, welche eigene Schiffe auf der Donau absenden, und dazu k. k. Flaggepatente erhalten wollen, werden noch ausserdem 1) den Namen des Schiffs, den Schifführer, oder Faktor f), 2) die Zahl der Schiffleute, und 3) diejenigen Personen anzuzeigen haben, welche auf diesen Schiffen die Fahrt unternehmen.

XVI.

Durch diese Billigkeitsgründe geleitet, hatten Se. Majestät ausdrücklich verboten, niemanden, der durch die Eigenschaft eines k. k. Unterthans nicht ein gegründetes Recht auf diese

---

f) Sopracarico.

von der Pforte bewilligten Begünstigungen besitzt, einen Schutz zu ertheilen. Jeder Schifführer, oder Waareneigenthümer muß sich von selbst bescheiden, wie nothwendig es sei, in einer Sache, wo der Mißbrauch nicht nur ihm selbst, sondern auch seinen Mitbürgern zu Schaden gereichen könnte, mit der strengsten Genauigkeit zu verfahren.

Man ergreift daher die Gelegenheit, die Erinnerung hier einfliessen zu lassen, daß das Vorrecht der auf 3 Prozent veringerten Abgabe sich auf die k. k. Unterthanen persönlich beschränke: daher ihnen gerathen wird, sich in dem osmannischen Gebiethe nicht türkischer Unterthanen, sondern nur solcher Kommissionäre zu gebrauchen, welche k. k. Unterthanen sind, und als solche dieses persönliche Recht anzusprechen haben.

Eigentlich ist es die Sache des Handelsmanns, die Waaren zu kennen, von welchen sich der vortheilhafteste Absatz erwarten läßt; zu wissen, wo die besten Gattung derselben in der ersten Hand, in dem wohlfeilsten Preise zu suchen; allenfals auch dem Erzieler zur Verbesserung des Produkts nach einer bestimmten Absicht die Anleitung zu geben. Auch sind die Hauptplätze nicht immer der zuverlässige Barometer der Handlungsspekulazion. Indessen dürfte es dennoch manchem nicht unangenehm sein, am Ende dieser Sammlung den kurrenten Preis verschiedener inländischen Fabrikate, wie sie letztens gestanden, sammt dem Verzeichnisse einiger Ladungen zu finden, die von Triest nach Konstantinopel gesendet worden.

Wien im Heumonat, 1803.

Nro. I.

Uibersetzung
des
Seneds der Pforte,
welcher
die künftigen Begünstigungen der Handlung der k. k. Unterthanen in der Türkei betrifft.

Im Namen des Allerhöchsten.

Die Ursache, warum gegenwärtiges Instrument ist aufgerichtet worden, besteht in Folgendem:

Es hat nämlich der k. k. Gesandte, unser Freund, in einem von Seite seines Hofes überreichten Memoire sich auf die Klauseln des eilften Artikels des Belgrader Vertrages gestützet, und um einige Veranstaltungen zum Vortheile der k. k. Kaufleute und Unterthanen in den der ottomanischen Bothmäßigkeit unterworfenen Ländern angesuchet. Nach der Prüfung des Memoire liegt am Tage, daß der angeführte eilfte Artikel wirklich zur Grundlage des k. k. Begehrens diene, also Kraft der in dem Memoire enthaltenen ausdrücklichen Versicherung, daß nämlich alle tür-

kischen Schiffe und Unterthanen, welche in dem ganzen Umfange der k. k. Staaten zu Lande, zur See oder auf den Flüssen Handlung treiben, sich eben der Freiheiten und Privilegien zu erfreuen haben sollen, welche die am meisten begünstigten Nazionen geniessen, hat die glänzende Pforte, welche sich stäts äußerst angelegen sein ließ, alles aufrichtig zu erfüllen, was sie durch die Verträge gelobet hatte, und die jederzeit beflissen war, dem kaiserl. Hofe, ihrem alten Freunde und Nachbarn unzweideutige Beweise von ihren aufrichtigen Gesinnungen und von ihrer vollkommenen Freundschaft zu geben, sich durch gegenwärtigen Sened zur pünktlichen Erfüllung folgender Artikel und Bedingungen feierlich zu verbinden entschlossen, welche in Zukunft zur unveränderlichen Richtschnur und Vorschrift der Behandlung deutscher Nazion dienen, und eben die Kraft und Wirkung als der Belgrader Vertrag selbst haben soll.

Erster Artikel.

Der zu Passarowitz $\frac{1718}{1132}$ unterzeichnete und zur Grundlage des erwähnten Belgrader Vertrages angenommene Handlungs-Vergleich soll gebührender Massen in den gesammten Staaten des ottomannischen Reiches gegen die k. k. Unterthanen und Handelsleute beobachtet, aufrecht erhalten, und nicht die geringste Verletzung oder Abweichung von demselben von Seite der glänzenden Pforte gestattet werden. Was aber die Handlung auf den Flüssen und zur See betrifft, da hat man sich nach dem sechsten Artikel dieses gegenwärtigen Seneds zu achten.

Zweiter Artikel.

Die Pforte bestätiget wiederum aufs neue ihre alten Verträge in Betracht der zu entrichtenden Mautgebühren der deutschen Handelsleute und Unterthanen. Es sollen dieselben nämlich für alle Waaren und Güter, die sie in die ottomannischen Staaten zum Verkaufe einführen, entwe-

der an dem Orte ihrer Einfuhr, oder auf dem Platze ihrer Bestimmung nur ein einzigesmal und zwar nicht mehr als 3 für hundert Mautgebühr erlegen; auf gleiche Art sollen sie für die in den ottomannischen Ländern zur Ausfuhr erkauften, und nicht verbotenen Waaren nur einmal und an einem einzigen Orte drei für hundert entrichten, so zwar, daß die Handlung der deutschen Kaufleute sowohl bei der Ein- als Ausfuhr von allen übrigen, besonders aber von den Mastarie, Kassabye, Bedeât, Ressuu, Hudamye, Reft, Bag, Jaffak, Kule und anderen dergleichen Abgaben frei und ausgenommen sei. Ob nun gleich die hieher gehörigen Einrichtungen in dem passarowitzer Handlungsvertrage klar und ausdrücklich festgesetzet sind, so hat dennoch der Gesandte vorgestellet, es hätten sich durch Verlauf der Zeit sowohl überhaupt in den ottomannischen Staaten als besonders in den Fürstenthümern der Moldau und Wallachei, verschiedene Mißbräuche gegen den

eingeführten Gebrauch eingeschliechen. Diesen zu begegnen bekräftiget also die glänzende Pforte förmlich gegenwärtige Einrichtung, damit sie in Zukunft in dem ganzen ottomannischen Reiche auf das Pünktlichste beobachtet werde.

Dritter Artikel.

Die Deutschen Unterthanen und Handelsleute sollen sowohl bei der Einfuhr als Ausfuhr ihrer nicht verbotenen Waaren wie auch im Kaufe und Verkaufe einer gänzlichen Freiheit geniessen, und soll ihnen daher von Seite der privilegirten Corps von Gesellschaften, Monopolisten oder wer es nur sein möge, weder öffentlich noch heimlich das Mindeste in den Weg geleget, noch sie Kaufes oder Verkaufes wegen von türkischen Unterthanen mit Strafe und Züchtigung behandelt werden. Es soll auch keinesweges erlaubet sein, daß ein türkischer Unterthan oder Kaufmann, wenn er von deutschen Handelsleuten einige Waaren erkaufet hätte, unter diesem Vorwande von

den privilegirten Corps oder Monopolisten beläſtiget oder mißhandelt werde. Zu dieſem Ende soll allen und jeden Befehlshabern der Provinzen, Meere und Küſten, Mautvorſtehern und andern Beamten durch deutliche Fermane die Vollziehung des gegenwärtigen Seneds aufgetragen werden, der die Art und Weiſe enthält, mit welcher die in den Ottomanniſchen Staaten ankommenden, abgehenden, oder in denſelben verweilenden k. k. Unterthanen zu behandeln ſind: und damit ſich auch zugleich die gegenwärtigen Miniſter, Konſule, Agenten und Gränzbefehlshaber darnach verhalten können, ſo ſollen dem k. k. Hofe die Abſchriften dieſer Fermane mitgetheilet werden.

Vierter Artikel.

Um allem Anſtande und Zweifel zuvorzukommen, welcher etwa bei den Befehlshabern und Obrigkeiten der Provinzen in Anſehung des Handels zur See und auf den Flüſſen entſtehen könnte, ſo erkläret die Pforte, daß es Kraft der Verträge den

k. k. Unterthanen und Kaufleuten frei stehen soll, mit ihren Pässen in allen Ländern und Provinzen des ottomannischen Reiches zu Meer und auf den Flüssen hin und her zu reisen, ihren Handel zu treiben, wie auch zu Land, zur See und auf den Flüssen, wo sie es für schicklich finden, anzulanden, und nach bezahlter gewöhnlicher Zollgebühr ihre Waaren aus= und andere nicht verbotene dafür wieder einzuladen.

Fünfter Artikel.

Die glänzende Pforte erkläret ferner, daß der k. k. Hof dem belgrader und passarowitzer Handlungsvertrage zufolge und in Rücksicht auf das gute Einverständniß zwischen beiden Höfen berechtiget sei, auch für seine Unterthanen ohne Ausnahme eben die Freiheiten, Vortheile und Begünstigungen zu fordern, deren andere fränkische Nazionen, namentlich aber die Franzosen, Engländer, Holländer und Russen oder irgend eine andere noch mehr begünstigte Nazion geniessen oder künftig geniessen werden.

Sechster Artikel.

Den k. k. Unterthanen und Kaufleuten soll ungeachtet der in dem passarowitzer Handlungsvertrage enthaltenen Ausnahme dennoch frei stehen, mit ihren eigenen Flaggen, Fahrzeugen und Matrosen Handlungshalber aus den Flüssen in die See, und wieder aus der See in die Flüsse zu schiffen, und sollen dieselben nach einmal entrichteter Mautgebühr für alle ein- und auszuführenden Waaren zu nichts andern mehr angehalten werden.

Siebenter Artikel.

Der Durchgang der deutschen Kaufleute und Unterthanen längst den Küsten durch die Kanäle und Meerengen des ottomannischen Reiches, namentlich aber durch den Kanal des schwarzen Meeres soll frei und von allen Abgaben ausgenommen sein, diese Handelsleute mögen nun aus den k. k. Staaten in fremde Lande oder aus fremden Landen in die k. k. Staaten mit k. k.

Flagge zur See oder auf den Flüssen hin und her kommen. Auch sollen sie keineswegs belästiget oder zur Ausladung ihrer Waaren verhalten werden; für die aber unterwegs freiwillig zum Verkaufe ans Land gebrachte Güter sollen sie ausser den vorgeschriebenen Mautgebühren sonst keine Auflage zu entrichten haben. Doch ist wohl zu beobachten, daß diese Fahrzeuge nicht grösser seyn, als die den Russen verwilligten Kauffartheischiffe. So soll auch den k. k. Unterthanen und Kaufleuten in Ansehung, daß solche dem k. k. Hofe, als dem aufrichtigsten Freunde der glänzenden Pforte zugehören, während ihres Durchzuges durch die ottomannischen Staaten freundschaftlicher Beistand und Hilfe geleistet werden. In Erwägung aber, daß die auf den Flüssen üblichen Fahrzeuge überhaupt wenig oder gar nicht zur Seefahrt tauglich sind, soll es frei und erlaubt sein, bei Ankunft dieser Fahrzeuge an unweit von der See gelegenen Orten die gefrachteten Waaren auf andere Schiffe zu überladen, die das schwarze Meer

befahren, ohne deßwegen zur Entrichtung irgend einer Gebühr verbunden zu sein.

Achter Artikel.

Wofern bei Vollziehung entweder eines oder des andern Artikels des gegenwärtigen Seneds, besonders aber was die verbotenen Waaren oder einige Handlungsbedingungen des passarowitzer und belgrader Vertrages anlanget, einige Schwierigkeiten entstehen sollten: so erbietet sich die glänzende Pforte, dieselben mit beiderseitigem Einverständnisse auf eine freundschaftliche und billige Art auszugleichen. Sollte aber die Sache auf solche Art nicht zu Stande gebracht werden können: so williget dieselbe zum voraus ein, den streitigen Punkt nach den Maaßregeln des mit dem russischen Hofe verflossenen Jahres geschlossenen Handlungsvertrages und auf eine der Handlung der deutschen Nazion angemessene Art beizulegen, und zu entscheiden. Gegeben zu Konstantinopel, den 2. des Mondes Rebiulachar 1198. d. i. den 24. Hornung, 1784.

Nro. II.

Handlungs-
und
Schiffahrtsvertrag
von
Passarowitz.

Handlung- und Schiffahrtsvertrag, welcher zwischen dem allerdurchlauchtigsten großmächtigsten Fürsten und Herrn Carl, erwählten röm. Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Hispanien, Indien, auch zu Hungarn und Böheim ꝛc. ꝛc. Könige eines, und zwischen dem durchlauchtigsten großmächtigsten Fürsten und Herrn Sultan Achmet Han, der Ottomannen Asiens und Griechenlandes Kaiser andern Theils den 27. Heumond 1718, nächst Passarowitz geschlossen und unterzeichnet worden.

Wir Carl von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Hispanien, Indien, auch zu Hungarn, Böhmen, Dalmazien, Croazien, Slavonien, Servien, beider Sizilien ꝛc. ꝛc. König, Erzherzog

zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Brabant, Mailand, Steier, Kärnthen, Krain, Limburg, Luxenburg, Wartenberg, Ober-und Niederschlesien, und Schwaben, des heil. röm. Reichs Markgraf zu Burgau, Mähren, Ober und Niederlausitz, Graf zu Habsburg, Flandern, Tirol, Görz, Pfürt, Kiburg ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen allen, welche gegenwärtigen Brief sehen, lesen oder hören werden, oder auf welche Weise sie das Geschriebene vernehmen mögen, was massen durch göttliche Vorsehung zwischen uns an einem, und dem durchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn Sultan Achmed Han, ottomannischen, asiatischen und griechischen Kaiser, am andern Theile nach dem zu Passarowitz in Servien neulich wieder hergestellten Frieden zur Vermehrung der Freundschaft, des Vertrauens unserer kais. kön. und der ottomannischen Unterthanen durch beiderseits besonders abgeordnete und gehörig bevollmächtigte Kommissäre ein besonderer Handels-und Schiffahrtsvertrag auf folgende Weise ist geschlossen worden.

Im

Im Namen der allerheiligsten und unzertheilten Dreifaltigkeit.

Zu immerwährendem Andenken sei allen und jeden, denen daran gelegen ist, oder sein kann, kund und zu wissen. Nachdem durch göttliche Gnade zwischen dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn Karln, erwählten römischen Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, Hispanien, Indien, auch zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Servien und beider Sicilien rc. rc. Könige, Erzherzoge in Oesterreich, Herzoge zu Burgund, Brabant, Mailand, Steier, Kärnthen, Krain, Limburg, Luxenburg, Würtenberg, Ober- und Niederschlesien und Schwaben, des heil. röm. Reichs Markgrafen zu Burgund, Mähren, Ober- und Niederlausnitz, Grafen zu Habsburg, Flandern, Tirol, Görz, Pfürt, Kiburg eines, und dem durchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn, Sultan Achmet Han, der Ottomannen, Asiens und Griechenlandes Kaisern andern

Theiles der milde Frieden erneuert und beschlossen worden; so haben sich beide kaiserliche Majestäten bemühet, alles beizutragen, was nur diesen Frieden mehr zu bestättigen und die gegenseitige Uibereinstimmung und das Zutrauen zu vermehren vermag. Zu diesem Ende haben sie nichts Gelegeners zu sein erachtet, als wenn für die Unterthanen beider Reiche ein freier Handel auf den Flüssen, zu Lande und Meer versichert, die besondern Bedingnissen durch bequeme Artikel festgesetzet, und auf solche Weise allen Beschwerden und Zwistigkeiten, welche die gute Freundschaft schwächen könnten, gänzlich und kräftig vorgebeuget würde. Es sind deswegen von Seite seiner römisch = kaiserl. königl. katholisch. Majestät der wohlgebohrne Herr Anselm Franz von Fleischmann, kaiserl. Hofkriegsrath, von Seiten der ottomannischen kaiserl. Majestät aber der wohlgebohrne Herr Seiffullach Effendi, wirklicher Nischandschi, (das ist, der in den sultanischen Diplomen, Mandaten und Dekreten die

Reichszeichen führende Minister) als ernannte, mit Vollmacht versehene Abgeordnete, nächst Passarowitz zusammgetreten, und nach dem Inhalte des in dem milden Friedensschlusse eingerückten dreizehnten Artikels über folgende zwanzig Artikel übereingekommen.

Erster Artikel.

Zwischen beiden, des römischen und ottomannischen Reichs Unterthanen ist freie und allgemeine Handlung zu Wasser und zu Lande errichtet worden, so zwar, daß unter dem Namen der Unterthanen seiner kaiserl. königl. katholischen Majestät verstanden werden, die Deutschen, Hungarn, Italiener, Niederländer von welcherlei Geschlecht und Religion, die entweder wirklich der römisch-königlichen Herrschaft unterworfen sind, oder ihr nur auf was immer für Zeit, Weise und Titel untergeben sein müssen, diese sollen ihre Waaren (Gewehr, Pulver und andere verbotenen Sachen ausgenommen) in allen ottomannischen Ge-

bieten verkaufen, und damit freien Handel treiben können. Alle mit Fahnen, Schiffsverzierungen oder kaiserl. königl. Patenten versehenen Schiffe sollen in die dem türkischen Reiche unterworfenen Meerhäfen frei (ultro citroque commeare) einlaufen, wiederum auslaufen, daselbst ihre Waaren auslegen, den Schaden verbessern können, der ihren Schiffen durch Stürme oder irgend einen Fall zugefüget worden. Sie sollen mit Wein, und allen hinreichenden Lebensmitteln und mit andern Bedürfnissen gegen Bezahlung des Werthes versehen werden, und mögen von besagten Häfen unversehrt ausfahren.

Zweiter Artikel.

Beider Reiche Unterthanen und Kaufleute mögen auf der Donau die Handlung frei treiben. Den Kaufleuten seiner röm. kaiserl. und königl. Majestät aber steht frei die Waaren, die sie auf der Donau in die Türkei führen, zu Widin, Rudschuck und andern Orten von den Schiffen abzuladen

auf die um gewöhnlichen Preis bedungenen Wägen zu bringen, und von da nach welchem Orte sie wollen, sicher zu führen, und die Handelschaft zu treiben. So steht es auch den römisch. kais. und kön. Kaufleuten frei, wie man übereingekommen, weil die Donauschiffe nicht in das mittelländische Meer eingehen, zu Ibraila, Issacia, Kilia und andern Handelsstädten, wo die Tschaiken, auch andere in das mittelländische Meer eingehende Schiffe befindlich sind, diese mit dem gewöhnlichen Schifflohne einzuführen, ihre Waaren einzulegen und sie nach Konstantinopel, in die Krimm, nach Trapezunt, Synopel und andere Handelsstädte des schwarz und mittelländischen Meeres, wo die Waaren verkaufet werden, überzuführen, ohne Hinderniß hin- und her zu ziehen, und die Handlung zu treiben.

Dritter Artikel.

Die Kaufleute beider Reiche sollen für die Waaren, welche auf den Flüssen, zu

Lande und zu Wasser geführet werden, an einem Zollorte, nähmlich, einmahl wann die Waaren gebracht, und zum zweitenmale, wann andere fortgeführet werden, für einen Zoll drei für Hundert bezahlen, über diese drei für Hundert aber, Niemand das Geringste zu fordern sich unterfangen; auch werden die Kaufleute in den ottomannischen Meerhäfen wegen glücklicher Ankunft der Schiffe, wie auch andere freundschaftliche Nazionen des ottomannischen Reichs zu leisten pflegen, das gewöhnliche sogenannte Selamet, als 300 Aspern, das ist 3 fl. und einen Viertelreichsthaler bezahlen, von der Mastarie, Cassabie und andern Auflagen und Rechten aber allerdings befreiet sein, auch diese Art in Ansehung beiderseitiger Kaufleute beobachtet werden. Die Reichskaufleute mögen von ihren Waaren, die sie zu Land und zu Wasser bringen, im Falle die Zöllner oder Aufseher sie höher als billig ist, schätzen sollten, gedachte drei für Hundert in Natur, das ist, in ebendenselben Waaren

bezahlen, mit welcher Bezahlung die Zöllner zufrieden sein müssen; der Zoll mag auch in was immer für einer gebränchlichen Handelsmünze entrichtet werden, worüber keiner von den Reichskaufleuten zu beläſtigen ist. Die Reichsschiffe, die mit Waaren beladen sind, welche in den ottomannischen Gebieten erkaufet worden, sollen nach dem einmal in einem ottomannischen Zollorte entrichteten Zolle und nach der von den Vorstehern des Zollamtes empfangenen Handschrift, Teskere genannt, in den Meerhäfen oder Festungen der an dem Hellespont gelegenen Engen, Dardanellen genannt, nicht wieder durchgesuchet, sondern nach dem Inhalte vorbesagter ertheilter Handschrift behandelt werden. Sollte einem Reichsschiffe die Gelegenheit zum Verkaufe und zur Vertauschung der Waaren nicht günstig sein, und wollte es von einem ottomannischen Hafen zu einem andern schiffen: so soll es nach einmal der türkischen Maut entrichteten drei für Hundert und der den Zöllnern vorgezeigten Hand

schrift, Teskere, nirgend mehr etwas zu bezahlen gehalten sein. Sollte jemand von den Kaufleuten beider Reiche wegen des Zolles einen Betrug verüben, und auf der That ergriffen werden, daß er seine Waaren ohne Mautentrichtung heimlich abführte: so soll er zur Strafe doppelten Zoll bezahlen. Vom Gelde in Gold und Silber, daß sie ein- oder ausführen, von welchem andere freundschaftliche Nazionen den Zoll nicht bezahlen, soll auch beiderseitigen Kaufleuten und Unterthanen keineswegs Maut abgenommen werden. Die ottomannischen Zöllner sollen den k. k. Kaufleuten nach bezahltem Zolle über die aufgeladenen Waaren ohne Verzug Handschriften ausstellen, damit das Schiff durch Aufschub an seiner Abfahrt nicht gehindert werde. Die Reichskaufleute sollen deswegen, daß sie ihre Waaren von ihren eigenen Schiffen auf die türkischen laden, und in einige ottomannische Handelsstädte überführen, über den in diesem Vergleiche festgesetzten Zoll nicht beschweret werden.

Vierter Artikel.

Alle Befreiung, welche in den türkischen Gebieten den Waaren der Könige verliehen worden, die der ottomannischen Pforte zugethan sind, um sie entweder durch Handlung zu erkaufen, oder zu vertauschen und in ihre Provinzen abzuführen, soll auch den k. k. Kaufleuten verstattet sein, und im Falle etwas von den jetzt verbotenen Sachen und Waaren andern Nazionen von der ottomannischen Pforte erlaubt wird, so soll solches vor allen aus Achtung gegen die k. k. Majestät, derselben Kaufleuten zu kaufen und wegzuführen verstattet werden.

Zu mehrerer Ruhe, Sicherheit und Aufnahme der Handlung der Reichskaufleute kann seine römisch. kais. und kön. katholische Majestät rc. rc. durch derselben sich gegenwärtig in der Türkei befindlichen Minister in den Handelsstädten des mittelländischen Meeres und der ottomannischen Gebiete, Inseln, auch aller Orten, wo von

auswärtigen Nazionen Konsuln und Dolmetsche 2c. bestellet sind, gleichsfalls Konsuln, Vizekonsuln, Agenten, Faktore und Dolmetsche auf ertheilte Dekrete ernennen und bestellen. Wenn aber in andern Orten, in welchen bisher keiner der vorbesagten sich aufhielt, die Nothwendigkeit der Handlung dergleichen Konsuln, Vizekonsuln, Agenten 2c. erheischte: soll solches durch höchstgedacht seiner römisch. k. k. Majestät 2c. 2c. Minister der ottomannischen Pforte vorgetragen werden. Wenn hernach besagtem Minister die Erlaubniß verliehen würde, so sollen die gehörigen Gewaltsbriefe darüber ertheilet werden, damit diesen ernannten Konsuln, Vizekonsuln, Agenten und Dolmetschen 2e. von den Ministern des ottomannischen Reiches und den Beamten der bezeichneten Orte in allen Zufällen Beistand geleistet und sie geschützet werden. In was für einem Orte des ottomannischen Reiches jemand von den k. k. Handelsleuten auch mit Tode abgienge, so sollen desselben Güter auf keine Weise von

dem Fiskal eingezogen, sondern von den kais. Ministern und derselben Abgeordneten gänzlich übernommen werden.

Fünfter Artikel.

Im Falle es dem seiner röm. k. k. Majestät ꝛc. ꝛc. ꝛc. der ottomannischen Pforte sich befindenden Minister gut dünkte, in den vorgemeldeten Orten statt der Konsuln, Dolmetsche zu bestellen, so sollen diese Dolmetsche nicht allein keineswegs beschweret werden, sondern dieselben sollen auch aller den Konsuln ertheilten Gunst, Schutzes vnd Freiheiten zu genießen haben. Vermög dieses gütlichen (alma) Vergleiches sollen seiner röm. kais. kön. Majestät Konsuln, Vizekonsuln, Dolmetsche, Kaufleute, auch alle in wirklichen Diensten derselben stehende Bediente von aller Steuer und andern Auflagen frei und ledig sein. Seiner röm. kais. und königl. Majestät ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unterthanen, Konsuln, Dolmetsche, Kaufleute und derselben Bediente sollen ihrer Handlung, Kaufes, Bürgschaft- und

anderer Geschäfte wegen sich zu dem Richter verfügen, ihre Geschäfte in das Gerichtsbuch eintragen lassen, auch von denselben gerichtliche Briefe, genannt Hugget, als giltige Handschriften nehmen, und im Falle hernach eine Streitigkeit entstände, so sollen diese gerichtlichen Briefe, Handschriften wie auch das besagte Gerichtsbuch eingesehen und nach Gesetz und Gerechtigkeit verfahren werden. Die Staathalter und andere Beamte der ottomannischen Pforte, von welcher Würde sie sein, sollen Niemanden von besagten kais. Leuten, unter dem Vorwande einer Anklage oder einem andern, in das Gefängniß legen, oder sich erkühnen, ihnen Beschwerden zu verursachen oder sie zu schmähen. So aber sich Jemand derselben vor dem ottomannischen Gerichte zu stellen hätte, so soll derselbe mit Wissen der Konsuln und in Gegenwart des Dolmetsches erscheinen, und nur von den obgenannten Konsuln und Dolmetschen in das k. Gefängniß geführet werden. Wenn Jemand von einem kais.

Kaufmanne etwas zu fordern hätte, so soll der Gläubiger seine Schuld durch Hilfe der Konsuln, Vizekonsuln und Dolmetsche von seinem Schuldner und keinem andern begehren. Den oftbesagten Konsuln, Vizekonsuln, Dolmetschen, Kaufleuten, derselben Hausgenossen und Bedienten soll in ihren Wohnungen die freie römischkatholische Religionsübung gestattet sein, und andere ausländische Nazionen sollen dieser Religionsübung beizuwohnen, auf keine Weise gehindert oder beschweret werden. Sollte ein Rechtshandel oder eine Streitigkeit wider die k. k. Konsuln, Vizekonsuln, Dolmetsche, Kaufleute ꝛc. entstehen, welcher die Summe von drei tausend Aspern das ist 25 Thalern übersteige: so soll derselbe von keinem Provinzialgerichte entschieden sondern an das Gericht der ottomanischen Pforte verwiesen werden. Sollten sich aber dergleichen Streitigkeiten zwischen den k. k. Kaufleuten ereignen, so soll dieselbe von den Konsuln und Dolmetschen nach ihren Einrichtungen und Gesetzen un-

tersuchet und beigeleget werden. Kein Schiff der vorbesagten Kaufleute, wenn es schon zum Absegeln bereit ist, soll wegen eines entstehenden Rechtshandels zurückgehalten, sondern solche Streitigkeiten mit Beihilfe der Konsuln, Agenten und Dolmetsche schleunigst entschieden werden. Und sollte sich auch Jemand von den Kaiserlichen einer Ursache wegen vor das ottomannische Gericht zu stellen haben, so ist derselbe in Abwesenheit des Dolmetsches nicht schuldig, vor besagtem Gerichte zu erscheinen. Die k. k. Kaufleute, in was für einen Ort des ottomannischen Reiches sie sich auch begeben, sollen von allen Schenkungsfoderungen der Staatshalter, Richter und sämmtlicher Beamten, auch der Befehlshaber desselben Reiches befreiet sein, und dieser Ursache wegen auf keine Weise beschweret werden.

Sechster Artikel.

Wenn die ottomannische Pforte, um zur Sicherheit und Ruhe ihrer Unterthanen und Kaufleute die nothwendigen Geschäfte ab-

zuhandeln, einige Sachwalter oder so genannte Sachbender in dem k. k. Gebiete bestellen wollte: so soll ihr dieses frei stehen, und es werden deswegen von dem k. k. Hofe an die Beamten, welches Standes sie sein, Befehle ausgefertiget werden, damit besagte mit dem ottomannischen Gewaltsbriefe versehenen Sachwalter an denen Orten, wo es die Nothwendigkeit der Handlung heischet, geschützet, und ihnen keine Beschwerde zugefüget werde: und sollte Jemand von den türkischen Kaufleuten mit Tode abgehen, so soll besagter Sachwalter desselben Güter in Verwahrung nehmen.

Siebenter Artikel.

Keiner von den Ministern und Beamten des ottomannischen Reiches soll den mit Fahnen oder Schiffsverzierungen, auch mit röm. k. k. Patenten versehenen Schiffen, die in einem türkischen Hafen anländen, die Freiheit verwehren, daselbst Anker zu

werfen, zu verbleiben, wegzugehen, oder Waaren aufzuladen und wegzuführen.

Achter Artikel.

Den Reichsschiffen, welche von den Meereswogen oder Sturmwinden herumgetrieben werden, sollen die ottomannischen Schiffleute oder andere Seefahrer, die sich in derselben Gegend und Nachbarschaft befinden, Beistand leisten: und im Falle eines der besagten Schiffe durch Schiffbruch zu Grunde gienge, so sollen die an das Ufer ausgeworfenen Waaren den sich in den nächstgelegenen Orten befindlichen Konsuln gänzlich und vollständig eingehändiget werden.

Neunter Artikel.

Wenn gleich die Maltheser und die auf dem mittelländischen Meere hin- und her streifenden Seeräuber den Türken und andern Unterthanen des ottomannischen Reiches Schaden zugefüget haben, so sollen doch deswegen die k. Kaufleute und derselben Schiffe auf keine Weise belästiget werden.

Zehnter Artikel.

Die der ottomannischen Pforte unterworfenen Kaufleute sollen, wenn sie die k. Schiffe besteigen, oder auf dieselben Waaren und andere Sachen aufladen wollen, eben die Rechte zu bezahlen gehalten sein, welche die Engländer, Franzosen und Holländer von ihnen fordern.

Eilfter Artikel.

Die Schiffe der k. k. Kaufleute sollen weder zur Uiberfuhr der ottomannischen Truppen, noch anderer zum gemeinen Wesen gehöriger Sachen mit Gewalt angehalten werden.

Zwölfter Artikel.

Wen beiderseitige Kriegsschiffe einander auf dem Meere begegnen: so sollen beide von welcher Gattung sie immer sind, durch

Aufsteckung und Ausbreitung der Fahnen und Zierden einander ihre Freundschaft bezeigen.

Dreizehnter Artikel.

Den k. k. Unterthanen soll frei stehen, Handlungs, oder Pilgerschafts halber in einen jeden Ort des ottomannischen Gebietes zu reisen, auch ohne Hinderniß hin- und wieder zu ziehen, und damit ihnen keines Ortes oder Weges von den Tributen Einnehmern oder andern Leuten einiger Schaden zugefüget werde, so sollen ihnen von der ottomannischen Pforte strenge Patente ertheilet werden.

Vierzehnter Artikel.

Die Juden sollen sich nicht beikommen lassen, sich in die Geschäfte der Reichskaufleute zu mischen, und weder mit dem ottomannischen Reichsdiplome, noch durch sonst mächtige Vermittlung einen Sensalen oder

Unterhändler vertretten, es sey denn, daß sie von den besagten k. k. Kaufleuten freiwillig zu solchem Dienste zugelassen würden. Wenn sich aber die Juden deswegen, weil sie zu diesem Sensaldienste nicht berufen werden, treulos verschwören und den k. k. Kaufleuten Schaden zuzufügen trachten sollten: so sollen sie andern zum Beispiele auf das Strengste bestrafet werden.

Fünfzehnter Artikel.

Den k. k. Kaufleuten soll, damit aller Zwist und Uneinigkeit vermieden werde, die gemeiniglich unter verschiedenen Nazionen zu entstehen pflegen, zur Niederlage und Erhaltung ihrer Waaren gegen gewöhnlichen Zins, ein eigener und gelegener Ort, Chan genannt, von der ottomannischen Pforte auf Ansuchen des daselbst sich befindenden k. k. Ministers angewiesen werden.

Sechzehnter Artikel.

Wenn Jemand von den Dienstleuten der k. k. Konsuln, Vizekonsuln, Agenten, Dolmetsche, oder Jemand aus den Kaufleuten angeklaget würde, er hätte aus einigem Hasse oder böser Absicht die mahometanische Religion angenommen; so soll diese Anklage so lange für nichtig nnd eitel erkannt werden, bis ein solcher Mensch in Gegenwart des k. k. Dolmetsches mit freiwilligem und entschlossenem Gemüthe die mahometanische Religion bekennet: doch soll ihm solche Religionsveränderung zu keinem Behufe dienen, sondern falls er Schulden hätte, soll er zur Bezahlung angehalten und angetrieben werden.

Siebenzehnter Artikel.

Sollte von den Kaufleuten und Unterthanen seiner römisch kaiserl. königl. Ma-

jestät 2c. 2c. Jemand auf einem Schiffe der Seeräuber gefunden werden, so soll er, wenn das Schiff gefangen, und die Seeräuber zu Sklaven gemacht werden, keinesweges gefangen sondern frei entlassen werden.

Achtzehnter Artikel.

Im Falle dieser zwischen den beiden durchlauchtigsten Kaisern geschlossene milde Frieden und Freundschaft in Feindschaft, welches Gott abwende, verwandelt würde, so sollen alle Unterthanen, die sich in beiden Reichen zu Wasser und zu Lande befinden, bei Zeiten davon Nachricht erhalten, damit sie nach eingebrachten oder abgeführten Schulden sich mit ihren Gütern frei und unverletzt aus den Gränzen begeben können.

Neunzehnter Artikel.

Die persischen Kaufleute, welche aus dem k. k. Reiche auf der Donau in die ottomannischen Gränzen zu schiffen gedenken, sollen nach einmal gewöhnlichermassen über die Auflage, so genannte Refftie, bei dem ottomannischen Zollorte entrichteten fünf für Hundert, und von den Zöllnern darüber empfangener gewöhnlichen Handschrift zu einer weitern Schifflohnsbezahlung nirgendswo angehalten werden, so wie auch diejenigen, die aus Persien durch die ottomannischen Gränzen in das k. k. Gebiet zu reisen verlangen, über die auf dem schwarzen Meere oder der Donau einmal bezahlten 5 für Hundert mit keiner wiederholten Bezahlung beschweret werden sollen.

Zwanzigster Artikel.

Die Artikel des gegenwärtigen Handlungsvertrages, welcher von den von beiden Seiten mit Vollmacht und Mandat versehenen Kommissarien mit ihren eigenen Siegeln unterzeichnet und bekräftiget worden, sollen in Zukunft heilig und gewissenhaft beobachtet werden, auch denselben durch kein von beiden Seiten ergangenes Mandat Nachtheil zugefüget werden: wie denn beide kaiserl. Majestäten in Zeit von 30 Tagen vom Tage der Unterschrift besagten Vertrag gutzuheissen sich unfehlbar verbinden, und dieses vorbesagte Kommissarien zu bewerkstelligen versprechen. Damit endlich die in diesen zwanzig Artikeln enthaltenen und von beiden Seiten angenommenen Handlungsbedingungeu mit schuldiger und höchster Achtung unverletzt beobachtet werden, so hat der ottomannische Herr Abgeordne-

te vermöge der ihm ertheilten kaiserl. Gewalt mir ein in türkischer Sprache verfaßtes und unterschriebenes rechtgiltiges Instrument eingehändiget, so wie ich ihm gleichfalls vermöge Mandats nnd Vollmacht diesen in lateinischer Sprache mit meiner Hand und eigenem Siegel unterzeichneten Vertrag als ein rechtgiltiges Instrument unterzeichnet habe. Gegeben zu Passarowitz, den 17. Heumonats, 1718.

(L.S.)

Anselm Franz von Fleischmann.

Da vorstehender Handlungs- und Schiffahrtsvertrag wie derselbe hier von Wort zu Wort geschrieben gelesen wird nach der zu diesem Ende bei Passarowitz angestellten Unterredung auf unsern Befehl geschlossen worden: so billigen wir denselben nach vorhergegangener reifer und fleissiger Er-

wägung in allen und einzelnen Punkten und Artikeln aus unserm besten Wissen und der besten Form und Weise von unserer Seite, halten ihn genehm, bekräftigen, befestigen ihn, erklären und versprechen gleichfalls mit k. k. Worte für uns, unsere Erben und Nachkommen, daß wir alles dieses fest, aufrichtig und unverletzt halten und zu erfüllen befehlen werden; wollen auch und verordnen, daß solches von unsern vorgemeldeten Erben und Nachfolgern gleichfalls gänzlich beobachtet und erfüllet werden solle: wollen auch nicht gestatten, daß weder von unserer Seite noch durch andere vorgedachtem Handlungs- und Schiffahrtsvertrage auf was Weise es immer geschehen könne, einiger Ursache halber zuwider gehandelt werde, mit Ausschlüssung aller List und alles Betrugs. Urkund dessen haben wir gegenwartige Urkunde mit eigener Hand unterschrieben und unser grosses kais. Insiegel anfügen lassen. Geschehen in unserer Stadt Wien den sechzehnten August des tausend, siebenhundert und achtzehn-

ten, unserer Reiche des römischen im siebenten, des hispanischen im funfzehnten und des hungarischen und böhmischen im achten Jahre.

Karl

Eugen von Savoien.

Ad mandatum sac. caes. reg. cath. mai. proprium.

Anton von Oettl.

Nro. III.

Der eilfte Artikel des Belgrader Friedens.

Eilfter Artikel.

Des im Jahre 1739 zwischen dem k. k. Hofe und der ottomannischen Pforte geschlossenen Friedens.

Beide Theile Handelsleute können die Handlung in den Ländern beider Kaiserthümer frei ruhig und friedlich treiben, und soll den Unterthanen und Handelsleuten der dem römischen Kaiser unterworfenen Provinzen, sie seyn von welcher Nation sie wollen, nach der bisher üblichen Art frei stehen, zu Wasser und zu Lande mit eigenen Schiffen, unter römisch-kaiserlichen Flaggen und Patenten in die ottomannischen Provinzen ungehindert zu kommen, und daraus wiederum abzureisen, zu kaufen und zu verkaufen, und wenn sie die

bisherigen üblichen Zölle entrichtet haben, sollten sie nicht weiter beschweret, sondern vielmehr geschützet werden, also daß das, was in den dem ottomannischen Kaiserthume unterworfenen Ländern andern christlichen Nazionen, die von Abgaben befreiet sind, auch denen, welche am freundschaftlichsten behandelt werden, und besonders den Franzosen, Engländern und Holländern zu Guten zugestanden ist, den römischen kaiserl. Handelsleuten ebenfalls zu Guten kommen und bestättiget sein soll, und sie mit denselben gleiches Nutzens, gleicher Sicherheit sich zu erfreuen und zu geniessen haben sollen.

Dagegen sollen die Unterthanen und Handelsleute des ottomannischen Kaiserthumes, wenn sie die Gränzen der dem allerdurchleuchtigsten römischen Kaiser unterworfenen Länder und Leute betreten, auf gleichen Fuß behandelt, und die dahin Handelnden in allen ihren Geschäften beschützet und vertheidiget werden.

Den Allgierern, Tunesern und Tripolitanern und andern, denen es zu befehlen nöthig ist, soll ernstlich geboten werden, daß sie in Zukunft dem Inhalte dieses Friedens und besonders mit ihnen geschlossenen Verträge auf keine Weise entgegen handeln.

So sollen auch die Einwohner des an dem Ufer des Meeres gelegenen Schlosses Dulcigno und andere Unterthanen des ottomannischen Kaiserthumes in denselben Gegenden im Zaum gehalten werden, daß sie künftig keine Seeräuberei treiben, noch die Kaufmannsschiffe angreifen und beschädigen; vielmehr sollen ihre kleineren Schiffe oder Fregatten und die übrigen Raubschiffe weggeschaffet, auch ihnen verboten werden, neue zu erbauen, so daß gegen solche Räuber, so oft sie sich auf einige Weise unterstehen werden, den Friedensbedingungen entgegen zu handeln, nebst Zurückgabe alles geraubten

Habes, und Ersetzung des Schadens und Wiederloslassung der Gefangenen, auch nach Strenge der Gesetze verfahren werden soll.

Nro.

Nro. IV.

Ferman
ergangen
an den
Befehlshaber des Hafens.

Ferman, ergangen an den Befehlshaber des Hafens, des Inhalts:

Daß dem deutschen Hofe, als Freunde und Nachbarn der erhabenen Pforte, der alle Aufmerksamkeit verdienet, ein unterzeichneter und authentischer Sened sei zugestellet worden, und zwar zum grössern Vortheile seiner Handelsleute, zu Lande, Meere, Flüssen, und um ihre Hin- und Herfahrt auf dem schwarzen Meere mit ihren Kaufartheischiffen zu begünstigen, alles in der Absicht dadurch die Freundschaft und das gute gegenseitige Einverständniß zu vermehren und zu befestigen, welches unter den beiden Höfen bestehet. Diesem zu Folge ist dieser höchste Befehl ausgefertiget worden, damit die beigebo-

gene Abschrift des besagten Seneds eingetragen, auch in euren Schriften aufbewahret und Sorge getragen werde, in Zukunft das, was dem Inhalte besagten Instrumentes gemäß ist, und was es fordert, zu halten.

Ferman an den Großzöllner zu Konstantinopel, des Inhalts: Nachdem ist zugestellet worden rc.

Dem zu Folge ist gegenwärtiger höchster Befehl erlassen worden, damit die hier beigefügte Abschrift des besagten Seneds eingetragen und in den Schriften des konstantinopolitanischen Zollhauses aufbewahret und Sorge getragen werde, indem man zugleich gehörige Kenntnisse und nöthigen Unterricht an den Dardanellenzoll ergehen läßt, in Zukunft rc.

Ferman an den Bostangi Baschi, des Inhalts: Nachdem rc.

Dem zu Folge ist gegenwärtiger höchster Befehl ergangen, damit die hier beigefügte Abschrift des besagten Seneds in ih-

rem Corps oder Ogiak aufbewahret, und Sorge getragen werde ꝛc.

Uibersetzet den 5. Brachmond 1784, von Stürmer.

Uibersetzung eines an den Woiwoden der Wallachei, Michael Woiwoda ausgefertigten Fermans über die Handlungsverfügung für die kaiserlichen Unterthanen und Kaufleute.

Nachdem die Kaufmannsschiffe des deutschen Hofes, Freundes und Nachbarn der erhabenen Pforte, seit dem Belgrader Frieden die Handlung auf dem weissen Meere getrieben haben, ohne daß ihnen erlaubt war, das schwarze Meer zu befahren: so hat uns nun auch besagter Hof durch seinen Ministerresidenten bei unserer erhabenen Pforte, deren Ende glückselig sey, ersuchet, ihnen freundschaftlich zu gestat-

ten, daß sie mit ihren Schiffen eben sowohl aus den Flüssen in das schwarze Meer und von diesem in das weisse, und so wechselsweise fahren könnten. Um nun dem kaiserlichen Hofe gefällig zu sein, und in Betrachtung der alten Freundschaft und guten Nachbarschaft, haben wir für gut erachtet, unsere Erlaubniß und sultanische Einwilligung zu ertheilen, daß in Zukunft die deutschen Handelsleute ihre Handlung frei zu Lande, Meer und Flüssen treiben können. Zu diesem Zwecke ist von Seite der erhabenen Pforte ein Sened oder authentisches Instrument, mit Siegel versehen, verfasset und dem besagten kaiserl. Minister eingehändiget worden, welche in acht Artikeln einige Anordnungen der Handlung enthält.

Da nun die im besagten Sened enthaltenen Gelobungen ungezweifelt, und nothwendig beobachtet, und geschätzet werden, auch für immer zur Richtschnur dienen sollen, so ist aus unserer Staatskanzlei eine authentische Abschrift mit dem Sie-

gel des Reichs Effendi versehen sowohl vom besagten Sened, als auch von dem passarowitzer Handlungsvertrage, der darin angeführet ist, erhoben und an euch abgesendet worden, der ihr der besagte Woiwode seid, damit ihr alle beide eintragen lasset, daß sie beide gehalten, beobachtet und zur Richtschnur genommen werden, nach welcher ihr eure Handlungen und Verfahren einrichten, gewissenhaft die darin enthaltenen Angelobungen in Ansehung deutscher Kaufleute erfüllen und alles vermeiden sollet, was denselben entgegen sein könnte. Zu diesem Ende ist gegenwärtiger höchster Befehl ergangen und ausgefertiget worden, kraft dessen wir wollen und verordnen, daß, wenn ihr euch durch die beiden eingeschlossenen authentischen Abschriften sowohl mit den festgesetzten Artikeln des besagten Handlungssenedes als auch mit jenen des passarowitzer Handlungsvertrages bekannt gemacht habet, ihr Sorge traget die beiden besagten Abschriften eintragen zu lassen, und zu wachen,

daß ihr Inhalt für immer beobachtet und zur Richtschnur genommen werde, daß ihr sorgfältig die darinn ausgedrükten Bedingungen in Ansehung der deutschen Kaufleute vollziehet, eure Handlungen, und euer Verfahren demselben gemäß einrichtet, und endlich alles vermeidet was demselben entgegen stehen könne. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Gegeben zu Konstantinopel, im Anfange des Monats Regeb 1298. das ist gegen Ende Mai 1784.

Eine Abschrift dieses Fermans an den Capitain Pascha Gazi Hassan Pascha.

Eine andere an den Statthalter von Bosnien Abdulach Pascha, so wie auch an den Kadi von Bosnaserai.

Eine andere an den Abdi Pascha, Statthalter von Rumelien, so wie auch an den Kadi von Monastir.

Eine andere an den Statthalter zu Belgrad Raif Ismail Pascha, und an den Molla dieser Festung.

Eine andere an den Seid Achmed Pascha, Befehlshaber von Widdin und an den Kadi.

Eine andere an den Befehlshaber zu Hotim Ohreli, Achmed Pascha und an den Kadi.

Eine andere an den Befehlshaber zu Alep Seid Abdi Pascha und an den Kadi.

Eine andere an den Sangiak Beg von Salonik, Hassan Pascha und an den Kadi.

Eine andere an den Befehlshaber Kadi Scheick und andere vornehmere ägiptische Beis.

Eine andere an den Woiwoden der Moldau Alexander Zade Woiwoden.

Eine andere endlich an die Naibs und Zöllner der Schlösser der Meerenge.

Uibersetzt den 8. Brachmonat. 1784, von Stürmern.

Nro. V.

Handlungsvertrag
zwischen
dem russischen Reiche
und der
ottomannischen Pforte,
geschlossen
zu Konstantinopel
den 10. Brachmonat 1783.

Im Namen des allmächtigen Gottes.

Da in dem erklärenden Vertrage von Ainali-Kakak, der den zwischen dem russischen Reiche und der erhabenen Pforte zu Kainardge vorher geschlossenen Vertrag bestättiget, geschrieben steht, daß man zwischen beiden Reichen übereingekommen ist, und festgesetzet hat, daß alle im eilften Artikel besagten Vertrags angeführten Bedingungen unverändert und genau beobachtet werden sollen, und daß man, um allem Mißverständnisse zwischen beiden Reichen in Bezug auf die Handlung vorzubeugen, sich mittels einer Unterhandlung darüber erklären und einen besondern Vertrag zu Stande bringen solle, wobei der Inhalt der den Franzosen und Engländern zugestandenen Kapitulazionen zur Grundlage

anzunehmen und mit der möglichsten Gleichheit dem Wesen des russischen Handels anzumessen wäre, und da vermöge des besagten eilften Artikels die Kapitulazionen der Franzosen, der Engläuder und anderer Nazionen, eben so als ob sie hier von Wort zu Wort eingeschaltet wären, in allem und allenthalben zur Richtschnur dienen sollen, was sowohl den Handel, als die Handelsleute der Russen betrifft, so fand man für gut, besagten Vergleich ins besondere zu errichten, damit die russischen Kaufleute die nemlichen Vorrechte, Freiheiten und Begünstigungen geniessen mögen, deren sich die Kaufleute der obgenannten Nazionen erfreuen.

Da nun beide Reiche ein heisses Verlangen tragen, daß ihre Kaufleute und Unterthanen von nun an ohne Streitigkeiten, Misverständniß und Drückungen alle Vortheile des Handels geniessen mögen, welche die Früchte des segenvollen Friedens sind: so haben sie die Errichtung dieses neuen besondern Vertrags in Be-

zug auf den Handel unternommen, und hiezu ihre Bevollmächtigten erwählet, als ihre kais. Majestät die allerdurchlauchtigste und großmächtigste Kaiserinn und Selbstherrscherinn aller Reussen einerseits den hohen und edlen Jakob von Bulhakow ihren ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an der hohen Pforte, Staatsrath und Ritter der Ordens des heil. Stanislaus, und Wladimir und die hohe Pforte andererseits den sehr acht- und schätzbaren Seid Mechemet Hayri Effendi, ihren wirllich gegenwärtigen Groskanzler. Diese Bevollmächtigten haben, nachdem die ihnen auf nöthige und gehörige Weise mitgetheilte Vollmacht gegen einander ausgewechselt waren, die nachstehenden Artikel errichtet, festgesetzet, unterzeichnet und besiegelt.

Erster Artikel.

Die hohe Pforte erlaubet vollkommen allen russischen Unterthanen überhaupt in allen ihren Staaten, sowohl auf Meeren als

Flüssen auf der Donau und allenthalben frei zu schiffen und Handel zu treiben, wo nur immer die Schiffahrt und Handlung den russischen Unterthanen anständig sein mag. Dem zu Folge wird es jedem russischen Kaufmanne freistehen, in den Staaten der Pforte unter dem besondern Schutze ihrer Regierung zu reisen, zu wohnen, und zu bleiben, so lange es zum Vortheile seines Handels gereichen mag.

Zweiter Artikel.

Die beiden Theile sind übereingekommen, daß ihre Unterthanen zu allen Zeiten wechselseitig in ihre Häfen, Ortschaften und Städte mit ihren Schiffen, Fahrzeugen oder Wägen jeder Art, welche zur Uiberfuhr dienen, einfahren, daselbst ihren Handel treiben, und sich dort aufhalten können, und daß das Seevolk die Reisenden, und die Schiffe, sowohl von der Pforte als von den Russen (wenn auch unter der Mannschaft sich einige Personen von fremden Nazionen befänden) freundschaftlich

aufgenommen werden sollen, und daß man von keiner Seite, unter keinem Vorwande irgend einen Matrosen oder Reisenden zwingen wird, wider seinen Willen in Dienste zu tretten, jedoch mit Ausnahme der Unterthanen beider Theile, im Falle sie zum Dienste ihres Beherrschers nöthig wären. Wenn eine Person von der Mannschaft oder ein Matros aus dem Dienste entweichet, so soll er gleich zurückgegeben werden; es sey dann, er habe die herrschende Religion des Landes angenommen, wo er also zu bleiben wünschet, nämlich wenn er Muselmann in der Türkei, oder Christ in Rußland geworden ist. Ingleichen wird es den Unterthanen beider Theile freistehen, in den besagten Orten gegen Bezahlung des wirklichen Werthes alles zu kaufen, was sie nöthig haben mögen, ihre Schiffe, Fahrzeuge und Lastwägen zu bekielen und auszubessern, und allen nöthigen Vorrath zu ihrer Erhaltung während der Reise einzukaufen, auch nach eigenem Gutdünken an besagten Orten oh-

ne Hinderniß und Zwang zu bleiben, oder von denselben abzureisen. Unterdessen sollen sie doch verhalten werden können, sich nach den Rechten und Anordnungen der beiderseitigen Staaten, worin sie sich befinden, in allen denen Fällen zu fügen, über welche nicht eine besondere Regel in diesem Handlungsvertrage ist festgesetzet worden.

Dritter Artikel.

Die russischen Kaufleute und überhaupt alle russischen Unterthanen können in den Staaten der Pforte mit Pässen reisen, die ihnen in Rußland ertheilet worden. Wenn jedoch der Minister oder ein russischer Konsul von der Pforte für dieselben oder einen aus ihnen ins Besondere Pässe begehret, so sollen sie unverzüglich von den dazu aufgestellten Aemtern ausgefertiget werden. Zu einem grössern Vortheile der russischen Unterthanen können sie die nämliche Kleidung tragen, die jeder in seinem Lande trägt, auch sollen sie in dem

öttomannischen Reiche ihre Geschäfte ohne Hinderniß betreiben können. Eben so soll man von ihnen nicht den Zoll fordern, der Characz heißt, noch irgend einen andern, sondern, wenn sie die durch diesen Vertrag festgesetzten Mautgebühren von denen Waaren, die sie mit sich führen, erleget haben, sollen die Paschen, Kadis und andere Beamte gehalten sein, sie ohne Hinderniß vorüber ziehen zu lassen. Zu einer gleichen Sicherheit der Unterthanen der Pforte in den russischen Staaten werden sie zu ihren Handlungsgeschäften mit den unterwegs nöthigen Päßen und Zeugnissen versehen werden, so, daß alle Kaufleute und Unterthanen der Pforte, welche für die Waaren, die sie mit sich führen, die in den Tariffen bestimmten Mautgebühren werden abgereichet haben, ihren Weg, wohin sie nur immer wollen, ohne einiges Hinderniß werden fortsetzen können.

Vierter Artikel.

Da schon seit dem mit der hohen Pforte zu Kainardge 1774 geschlossenen ewigen Frieden die russischen Unterthanen mit ihren Gütern und zum Theil auch mittelst eigener Fahrzeuge in Vertrauen auf die Sicherheit und Festigkeit des Friedens in die Städte und Häfen des russischen Reiches kommen und gehen, und daselbst Handel treiben: so verbindet sich die erhabene Pforte, daß den russischen Schiffen, welche im Meere in Gefahr kommen können und einer Hilfe bedürftig wären, der nöthige Beistand von Seite der türkischen Kriegs und anderer Schiffe, welche sich in der Nähe befinden, soll geleistet werden, ingleichen daß die Befehlshaber dieser Schiffe nichts ausser Acht lassen sollen, was zum Vortheile und zur Hilfe der russischen Unterthanen dienen kann, auch alle Sorgfalt und Mühe dahin verwenden werden, daß diesen gegen Bezahlung aller nöthige Vorrath verschaffet werde. Sollte durch star-

kes Ungewitter ein russisches Schiff auf eine Sandbank oder an das Gestade getrieben werden, so sollen die Statthalter, Richter und andere Oberhäupter ihnen alle Hilfe leisten, und ohne alle Schwierigkeiten alle von dem Schiffbruch geretteten Waaren und Güter zurückstellen. Desgleichen macht sich auch der russisch kaiserl. Hof gegenseitig und von seiner Seite anheischig, durch seine Kriegs und andere Schiffe jenen von der Pforte mit aller möglichen Hilfe beizuspringen, und in Betreff ihrer Unterthanen alles zu beobachten, was in diesem Artikel oben zu Gunst der Russen ist festgesetzet worden.

Fünfter Artikel.

Wenn durch einen Unglücksfall die russischen Schiffe an den Küsten des osmanischen Reiches Schiffbruch litten, so wird man ihnen von Seite der Pforte allen nöthigen Beistand leisten, die Güter suchen, und das gescheiterte Schiff ausbessern helfen; und man wird weder Maut noch Zoll

von denen Waaren fordern, welche man gerettet und auf ein anderes Schiff geladen hat, um sie an den Ort ihrer Bestimmung zu bringen, im Falle diese Waaren nicht gleich auf der Stelle verkaufet würden. Im Gegentheil verpflichtet man sich von Seite Rußlandes, im Falle einem türkischen Schiffe ein Schade oder Schiffbruch zustiesse, ihm Hilfe und Beistand zu bewilligen, und überhaupt in allen solchen Fällen den handelnden Unterthanen der hohen Pforte auf das Thätigste beizuspringen.

Sechster Artikel.

Die Kaufleute, Dragomanen, und überhaupt alle russischen Unterthanen können frei sowohl zur See als zu Lande hin und her gehen, um in den Staaten der hohen Pforte zu verkaufen, zu kaufen und zu handeln, und wenn sie die Mautgebühren gezahlet haben; sollen sie auf ihren Wegen von Seite der osmannischen See- oder Landoffiziere nicht mehr aufgehalten, noch beunruhiget werden. Gegenseitig erlaubet

der russischkaiserliche Hof den Unterthanen der Pforte in den Staaten des russischen Reiches zur See und zu Land wegen ihres Handels und ihrer Handlungsgeschäfte, sich hin und her zu begeben, ohne daß sie unterwegs aufgehalten werden sollen, sobald sie die Mautgebüren nach den russischen Zolltarifen bezahlet haben.

Siebenter Artikel.

Die hohe Pforte verpflichtet sich, die russischen Kaufleute niemals zu zwingen, zu Gunst einiger privilegirten Gesellschaften oder Alleinhändler gegen ihren Willen ihre Waaren zu kaufen oder zu verkaufen lassen, und dadurch ihren Handel auf irgend eine Weise zu hemmen oder einzuschränken. Die Unterthanen der Pforte sollen einer gleichen Freiheit in den russischen Staaten genießen.

Achter Artikel.

Wenn ein russischer Unterthan in dem Gebiete der Pforte in Schulden geräth, so

wird man dem Schuldner selbst die Bezahlung derselben abfordern, niemals aber einem andern russischen Unterthane. Ein solcher, wenn er nicht für den andern gut gestanden ist, soll nicht einmal vor Gericht können gefordert werden: nur der Schuldner allein soll für alles haften. Eben so soll es in Rußland mit den Unterthanen der Pforte gehalten sein. Wenn ein russischer Unterthan stirbt, so sollen sein Hab und Gut, ohne daß jemand sonst eine Hand dran lege, seinen Testamentsvollziehern eingehändiget werden: und wenn er ohne einen letzten Willen stirbt, so sollen seine Güter durch Vermittlung des russischen Konsuls dessen Landesleuten in Verwahrung gegeben werden, wogegen die Offiziere des Fiskal und Sterberbrechtes keine Hindernisse legen, und sich auf keine Weise einmischen sollen.

Neunter Artikel.

Die russischen Kaufleute, Dragomanen, und Konsuln werden bei ihrem Kauf und

Verkaufe, den sie mit den Unterthanen der Pforte schliessen, wie auch in ihrer Handlung bei Sicherstellungen und anderen Gerichtshändeln, sich deshalb bei dem Kadi (Richter) melden, wo ihre geschriebenen Kontrakte in ein Register eingetragen werden sollen, damit man im Falle eines Streites die nöthigen Untersuchungen vornehmen, und über den Streitpunkt einen Ausspruch thun könne. Es soll folglich, wenn jemand, ohne mit diesen Formalitäten und gerichtlichen Zeugnissen versehen zu sein, einem russischen Unterthane einen Prozeß machen, und dabei falsche Zeugen aufstellen wollte, solche Betrügereien nicht gestattet, und solch ein gesetzwidriges Gesuch nicht angehöret werden. Wenn desgleichen Jemand aus blosser Geldsucht einen Russen, als habe dieser Schmähungen gesagt, vor Gericht belangen sollte, wird man verhindern, daß der russische Unterthan nicht beleidigt und angeklaget werde, so wie auch, im Falle sich einer wegen Schulden oder anderer Vergehungen ent-

fernte, man nicht zulassen wird, daß ein anderer russischer Unterthan, der unschuldig ist, und nicht für jenen sich verbürget hat, an dessen Stelle auf irgend eine Weise angegriffen und beunruhiget werde. Alles was in diesem Artikel zur Sicherheit der Russen, welche in den ottomannischen Staaten Handel treiben, ist festgesetzet worden, verspricht der russischkaiserliche Hof, auf gleiche Art gegen die handelnden Unterthanen der Pforte in Rußland zu beobachten, und sollen, um alle Hindernisse in ihrer Handlung zu entfernen, ihre Verbindungen, die sie mit den Russen in Handlungssachen eingehen, registirt, und die Streitigkeiten, die bisweilen daraus erwachsen könnten, ebenfalls geschlichtet werden.

Zehnter Artikel.

Wenn ein russischer Unterthan sich in den Staaten der Pforte in der Sklaverei befindet, und der russische Konsul ihn wirklich für einen Russen erkläret, so soll er

mit seinem Sachwalter an dem Hofe seiner Hoheit aufgeführet werden, um ihn über alle ihn betreffenden Umstände zu befragen, und hierauf soll man ihn dem russischen Konsul auf sein Begehren ausliefern. Eben so soll es in den russischen Staaten geschehen, wenn sich daselbst osmannische Unterthanen befänden, welche nach gegebenen nöthigen Beweisen ohne die geringste Schwierigkeit der hohen Pforte wieder gegeben werden sollen. Wenn sie jedoch die herrschende Religion des Landes sollten angenommen haben, so dürfen sie weder von der einen noch von der andern Seite zurück gegeben werden. In Betreff der Russen, welche sich in Zukunft in den ottomannischen Staaten aufhalten könnten, verbindet sich eine hohe Pforte, von ihnen nicht den Zoll abzufordern, der Charatsch heißt.

Eilfter Artikel.

Die Schiffe, Galeeren und Seetruppen der Pforte, welche im Meere russischen

Schiffen begegnen, so wie die russischen Kriegsschiffe und andere Fahrzeuge, wenn sie den Schiffen der Pforte in der See begegnen, sollen nicht nur dahin Bedacht nehmen, daß den beiderseitigen Unterthanen kein Schaden und Unrecht zugefüget werde, sondern sie sollen im Gegentheile gehalten sein, sich wechselweise Zeichen einer gegenseitigen Freundschaft zu geben. Wenn aber die russischen Unterthanen jenen der Pforte nicht freiwillig ein Geschenk machen, so soll man sie deshalb nicht necken, noch ihnen Schiffzugehör, Waaren, kurz im geringsten nichts mit Gewalt nehmen, so wie auch die Russen kein Geschenk mehr von den osmannischen Schiffen fordern dürfen.

Zwölfter Artikel.

Die hohe Pforte macht sich verbindlich, alle Schiffe nnd Fahrzeuge aufzunehmen, die unter russischer Flagge in das osmannische Reich kommen, sie zu schützen, zu vertheidigen, sie auch in voller Sicherheit

nach Haus kehren zu lassen. Und wenn man von ihrer Schiffsrüstung und ihren Habschaften, etwas wegnehme, so wird man alle mögliche Sorgfalt tragen, nicht nur die Personen und Güter zu entdecken, sondern auch die ersteren, von welchem Stande sie immer sein mögen, exemplarisch zu bestrafen. Gegenseitig verspricht der russischkaiserl. Hof, die nämlichen Verbindlichkeiten gegen die Schiffe, und Fahrzeuge der Pforte zu beobachten, welche in die russischen Staaten kommen, und aus denselben abgehen, und ihnen nicht allein von einer Seite alle mögliche Sicherheit in Betreff ihrer Habschaften und Schiffsrüstung zu verschaffen, sondern auch auf der andern Seite acht zu haben, damit die Unterthanen der Pforte auf keine Weise beleidiget werden.

Dreizehnter Artikel.

Damit aber die Unterthanen der Pforte zur Treibung ihres Handels sich nicht ohne Wissen der hohen Pforte entfernen

mögen, so ist man überein gekommen, daß sie hiezu nicht anders den nöthigen Paß von Seite des russischen Ministers erhalten sollen, bis sie nicht deswegen der Befehlshaberschaft der Pforte eine vorläufige Anzeige gemacht, und diese den Minister um den Paß wird ersuchet haben. Eben so sollen die russischen Unterthanen gehalten seyn, zur Führung ihres Handels in den innern Städten des ottomannischen Gebiets sich einen Ferman von Seite der Pforte zu erbitten, welcher sich durch gegenwärtigen Artikel verbindlich macht, solchen auf jedesmaliges Begehren des russischen Ministers zu bewilligen; und zu befehlen, daß solche in den Provinzen von den Paschen und Befehlshabern auf Begehren der russischen Kosuln ausgefertiget werden.

Vierzehnter Artikel.

Wenn die Schiffshauptleute oder die Patronen russischer Fahrzeuge genöthiget sind, ihre Schiffe kalfatern, ausbessern, oder mit Theer bestreichen zu lassen, so sollen

die Befehlshaber aller Städte, Festungen und Häfen der Pforte nicht nur nicht hindern, daß ihnen für ihr Geld so viel Theer, Fett, Pech, Arbeitsleute uud Werkzeuge geliefert werden als sie brauchen; sondern sie sollen ihnen auch nach Möglichkeit Beistand leisten; und wenn geschähe, daß durch irgend einen widrigen Zufall ein russisches Schiff an seiner Zurüstung einen Mangel erlitte, so wird man demselben erlauben, Anker, Segel und andere nöthige Materialien zu seiner Ausrüstung zu erkaufen, ohne dafür Geschenke zu fordern. Wenn sich Schiffe unter russischer Flagge in irgend einer Stapelstadt befinden, so sollen sie von den Pächtern, Musselims und andern Beamten oder von den Charatschis nicht angehalten werden, unter dem Vorwande, daß sie die Zölle des Charatsch von den Reisenden empfangen müssen, sondern man soll sie ohne Hinderniß an den Ort ihrer Bestimmung führen. Und wenn sich daselbst Rayes oder Unterthanen der Pforte befinden, so sollen diese den nämlichen Zoll be-

zahlen, wenn sie an dem Orte ihrer Bestimmung angekommen sind. Gleichseitige Hilfe und Beistand soll in den russischen Staaten den Schiffen der ottomannischen Pforte geleistet werden, denen man für Geld Theer, Fett, Pech, Arbeitsleute und Instrumente, wie auch im Falle eines Unglückes Anker, Segel und andere nöthige Materialien zur Schiffsrüstung ohne Hinderniß liefern soll.

Fünfzehnter Artikel.

Wenn die Kriegsschiffe oder die Fahrzeuge russischer Kaufleute Kriegsschiffen oder andern Fahrzeugen der ottomannischen Pforte begegnen, so soll der Kapitain Pacha, die Befehlshaber der Kriegsschiffe, die Beis der Galeeren, die Galiotenbefehlshaber und anderer Fahrzeuge nicht nur nicht anhalten, um ihnen überlästig zu sein, oder von ihnen unter welchem Vorwande es nur sei, Geschenke zu erpressen, sondern sie sollen ihnen vielmehr alle Zeichen einer wechselseitigen Freundschaft geben, welche dem

gu-

guten Einverständnisse entsprechen, das zwischen den beiden Reichen besteht. Ein gleiches wird in Ansehung der Pforte beobachtet werden, so wohl von den Kriegs- und andern Schiffen unter russischer Flagge, als auch von ihren Befehlshabern, denen sie begegnen können, und man wird von dieser Seite gegen die Schiffe der erhabenen Pforte auf die nämliche Art handeln, zu der sich die Pforte anheischig gemacht hat.

Sechzehnter Artikel.

Wenn Kauffartheischiffe unter russischer Flagge in der See Kriegsschiffen, Galeeren, und andern Fahrzeugen der Pforte begegnen, und wenn es sich ereignet, daß die Russen ungeachtet ihrer Bereitwilligkeit die gewöhnlichen Ehrenbezeugungen zu erweisen, den Kriegsschiffen der Pforte nicht nahe kommen können, weil es bisweilen unmöglich ist, die Schaluppen schnell genug in das Meer zu werfen, so soll man, so bald man bemerken kann, daß die nöthigen Anstalten sind getroffen worden,

um die üblichen Ceremonien zu verrichten, diese Schiffe nicht mehr unter dem Vorwands beunruhigen, daß man von Seite des russischen Kauffartheischiffes versäumt habe, an Bord des Kriegsschiffes der Pforte zu kommen. Der russischkaiserliche Hof verbindet sich ein Gleiches gegen Kauffartheischiffe der Pforte zu befolgen. Die hohe Pforte verpflichtet sich ebenfalls, unter keinem Vorwande in den Seestädten des ottomannischen Reiches ein Schiff unter russischer Flagge anzuhalten, so wie auch denselben keine Schaluppen noch Matrosen zu nehmen. Und da aus der Zurückhaltung der beladenen Schiffe am meisten Nachtheil entsteht, so ist man wechselweise übereingekommen, daß man einander niemals eines aufhalten wolle. Wenn die Befehlshaber der Kriegsschiffe von der Pforte in irgend einer Seestadt anlanden, wo sich russische Unterthanen wegen Handelsangelegenheiten aufhalten, so sollen sie gehalten sein, um allen Beleidigungen vorzubeugen, welche den russischen Untertha-

nen von der Mannschaft und dem Seevolke des Kriegsschiffes könnten zugefüget werden, diese nur unter der Aufsicht einer hinlänglichen Menge von Offizieren an das Land gehen zu lassen, und Schildwachen zur Sicherheit der Russen und ihrer Handlung auszustellen. Und wenn russische Unterthanen an das Land kommen, so sollen die Befehlshaber der Festungen oder Seestädte und die übrigen Landesbeamten dieselben auf keine Weise beleidigen. Wenn also Klagen eingehen, daß man gegenwärtigen Artikel zuwider gehandelt habe, so sollen die Schuldigen, sobald die Sache erwiesen ist, auf das strengste bestrafet werden, so wie man auch den russischen Unterthanen nicht erlauben wird, etwas zu thun, das gegen die Freundschaft und das gute Vernehmen stritte, das zwischen beiden Höfen besteht.

Siebenzehnter Artikel.

Da die russische Nazion in den Staaten der erhabenen Pforte gleich der französi-

schen und englischen als eine der am meisten begünstigten angesehen werden soll, so verbindet sich die Pforte ebenfalls durch gegenwärtigen Artikel, den russischen Unterthanen alle Vorrechte und Vorzüge zu bewilligen, deren die genannten und andere freie Nazionen geniessen, so wie man hinwieder im russischen Reiche den Unterthanen der Pforte die nämliche Achtung widerfahren lassen wird, deren die meistbegünstigten Nazionen und Freunde von Rußland geniessen.

Achtzehnter Artikel.

Die Schiffe unter russischer Flagge, welche in den Seestädten des osmannischen Reiches ankommen, sollen freundschaftlich aufgenommen werden, und können daselbst für ihr Geld alle Getränke und Lebensmittel erkaufen, derer sie bedürfen, und Niemand soll sie hindern, dergleichen anzukaufen, zu erhandeln, und zu verführen, noch sich unterfangen, für ein solche Erlaubniß von ihnen irgend einige Gebühr

oder ein Geschenk zu fordern. Und gegenseitig sollen die Schiffe der osmannischen Pforte in den Staaten von Rußland mit Gefälligkeit aufgenommen werden, und man wird denselben ohne irgend ein Hinderniß erlauben, für ihr Geld alle nothwendigen Lebensmitteln einzukaufen.

Neunzehnter Artikel.

Die russischen Unterthanen und Kaufleute, die um ihres Handels willen zu Lande aus Rußland oder andern europäischen Ländern in die Staaten der erhabenen Pforte, und aus diesen nach Rußland und andern Ländern gehen und kommen, wenn sie mit Päßen versehen sind, woraus erhellet, daß sie wirklich russische Unterthanen sind, sollen weder von den Befehlshabern, Richtern und andern Beamten der Pforte, noch durch wen immer, belästiget noch gezwungen werden, den Charatz oder sonst eine Auflage zu bezahlen, sondern man soll freundschaftlich gegen dieselben handeln, und für die Waa-

ren und Habschaften, welche dieselben aus Rußland oder andern Staaten jenem der Pforte, und aus diesem nach Rußland und anderen Reichen ein oder ausführen, wenn davon einmal und an einem einzigen Orte die Mautgebühren erleget sind, sollen kraft des gegenwärtigen Vertrages die Mautbeamten an denen Orten, durch die sie ziehen, die besagten Kaufleute nicht nöthigen, zum zweitenmale den Zoll und andere Gebühren zu erlegen. Sollte man gegen diese Anordnung, ihnen zum zweitenmale den Zoll abnehmen, so soll man diejenigen, die es gethan haben, zur Rückstellung verhalten. Vornehmlich sollen in den Provinzen der Moldau und Wallachey die Mautner und andere Beamte auf keine Weise gegen diese Anordnung die durchziehenden russischen Kaufleute nöthigen, allerlei Transitogebühren unter verschiedenen von den ersten erfundenen Namen zu bezahlen. Für die Waaren, welche oftgedachte Kaufleute aus den russischen oder Staaten anderer Mächte in eben genannte zwei Provinzen und

die andern Länder der hohen Pforte einführen, sollen sie an Mautgebühr bloß 3 von Hundert nur ein einzigesmal, und an dem Orte erlegen, wo sie ihre Waaren verkaufen. Eben so sollen sie vermöge des gegenwärtigen Vertrags von denen Waaren, die sie aus gedachten zwei Provinzen oder andern Ländern der Pforte nach Rußland oder in andere Reiche ausführen, nicht mehr als 3 von Hundert ein einzigesmal an dem Orte bezahlen, wo sie ihre Waaren erkaufet haben, und ist verboten, von ihnen gegen diese Anordnung und Regel irgend eine Gebühr oder Bezahlung, unter was immer für einen Namen ersonnen, zu fordern und zu nehmen. Die Teskeres des Empfanges müssen ihnen an denen Orten, wo sie die Maut erleget haben, ausgefertiget, und die Teskeres, welche man ihnen verabfolget hat, müssen in allen Staaten der hohen Pforte für giltig anerkannt werden.

Zwanzigster Artikel.

Die erhabene Pforte hat sich durch den eilften Artikel ihres Friedensvertrages und durch den sechsten Artikel ihres Vergleiches anheischig gemacht, dem Handel, den die russischen Unterthanen in ihren Staaten treiben, eben die Vortheile zuzuwenden, welche in ihren Staaten die Franzosen und Engländer als die freundschaftlichen und am meisten begünstigten Nazionen geniessen. Zu diesem Ende soll man von ihnen keine andere Gebühren fordern, als welche diese beiden Nazionen bezahlen. Man ist zu Folge dessen in diesem Artikel übereingekommen, daß die russischen Unterthanen, wenn sie in die Staaten der erhabenen Pforte Waaren einführen, und sie aus ihren Staaten nach Rußland ausführen, die nämlichen Gebühren bezahlen sollen, als die beiden Nazionen, die französische und englische entrichten, nämlich 3 von Hundert, jedoch wohl verstanden, daß wenn die russischen Kaufmannsschiffe die Zollgebühren

einmal bezahlet haben, sie nicht verbunden sein sollen, ihn an einem andern Orte des Gebiets der Pforte zu entrichten. Um die Zölle desto fester zu gründen, welche die russischen Unterthanen bezahlen, welche eben dieselben sind, die die besagten beiden Nazionen entrichten, so hat man hier die Artikel ihrer Verträge mit der erhabenen Pforte eingerücket, welche in ihrem ganzen Umfange den Russen zur Vorschrift dienen sollen. Denn es steht in den französischen Vergleichen geschrieben. „Ob gleich die französischen Kaufleute zu jeder Zeit 5 von Hundert Maut für die Waaren bezahlet haben, welche sie in unsere Staaten bringen und wegführen, sie aber baten, man möchte in Betrachtung der alten Freundschaft, welche mit unserer hohen Pforte bestand, diesen Zoll zu 3 von Hundert herabsetzen, und dieses gegenwärtigen neuen Kapitulazionen einschalten lassen, so haben wir ihre Bitte bewilliget, und wir befehlen, daß man dem zu Folge von ihnen nicht mehr als 3 von Hundert for=

dern soll; und wenn sie ihre Maut zahlen, so wird man sie in der in unsern Staaten gangbaren Münze für eben den Werth annehmen, wie er in den unerschöpflichen Schatze angenommen ist, ohne daß sie über den geringern Gehalt derselben belästiget werden." Und in den englischen Vergleichen hat man gleichfalls solches festgesetzet: „Die englischen Kaufleute, welche sich zu Alep, zu Cairo und in andern Städten des ottomannischen Reiches befinden, so wie diejenigen, die unter englischer Flagge kommen, können ohne die geringste Gefahr ihren Handel treiben, wenn sie wie vorher die Gebühren der Waaren nach ihrem Werthe nur 3 von Hundert entrichten, und sie sollen nicht gehalten sein, nur einen einzigen Asper darüber zu geben." So sollen ebenfalls die Unterthanen der Pforte, wenn sie Waaren in die russischen Staaten bringen, daselbst eben den Zoll bezahlen, welchen die freundschaftlichen und von Rußland am meisten begünstigten Nazionen

gleichförmig nach denen Tariffen bezahlen, die daselbst kund gemacht sind.

Ein und zwanzigster Artikel.

Ob es gleich festgesetzet ist, daß die Unterthanen des russischen Reiches, welche in dem ottomannischen Reiche handeln, nur 3 von Hundert Maut für die Waaren bezahlen, die sie von Rußland bringen oder von den Staaten anderer Mächte in die Länder der ottomannischen Pforte, so wie auch für diejenigen, die sie von den Staaten der ottomannischen Pforte, nach Rußland ausführen, oder nach den Staaten anderer Mächte: so hat man doch, um allen Streitigkeiten auszuweichen, welche zwischen den Kaufleuten und Mautnern in Ansehung der Schätzung des Werthes der Waaren entstehen können, für nöthig erachtet, einen Tarif zu bestimmen, welcher den russischen Kaufleuten und den Mautnern in den ottomannischen Staaten auf immer zur Vorschrift dienen könne. Deshalben bevollmächtigte die erhabene

Pforte von ihrer Seite den Et. Hadgi Mehemed Aga, der Maut zu Konstantinopel Direktorn und den russischen Gesandten von der andern Seite Herrn Nikolaus Prisani, ersten Dragomann und Hofrath, um die Einrichtung des Tarifs zu Stande zu bringen. Dieser ist denn auch durch besagte Personen in Richtigkeit gebracht, von dem obbenannten Mautner unterzeichnet, und besiegelt worden, und zwar den neunten des Mondes Schewall 1196, nämlich den 5. Herbstmonat 1782, auch ist er von der Pforte den 11ten des nämlichen Mondes Schewall anerkannt und dem russischen Minister eingehändiget worden. Zu Folge desselben bekräftiget die erhabene Pforte, welche schon ihrerseits zu seiner Zeit eine authentische Abschrift von dem besagten Tarife dem russischen Gesandten gegeben hatte, denselben itzt in seinem ganzen Umfange durch diesen Artikel, und macht sich feierlich verbindlich, ihn zu Gunsten der russischen Kaufleute, in allen ihren Staaten ohne Ausnahme beobachten zu lassen. Zu

diesem Ende wird die erhabene Pforte genaue Abschriften von diesem Tarif abschicken, damit sie in die Bücher aller Zollhäuser und in die Protokolle der Mehkemes ihres Gebiets eingetragen werden. Sie wird gebieten, daß er gewissenhaft beobachtet werde, und daß für alle Waaren der Einfuhr und Ausfuhr, die nicht in den besagten Tarif benennet sind, die Mautner nur 3 von Hundert nach dem Werthe der Waaren fordern und nehmen sollen: und wenn die Mautner diejenigen Waaren, die nicht in dem Tarif benennet sind, höher schätzen wollten, als ihr wahrer Werth beträgt, so haben die russischen Kaufleute das Recht, statt baaren Geldes in Natur in den Waaren selbst zu bezahlen, und immer nur 3 von Hundert. Was den Wein betrifft, den die russischen Unterthanen in den Staaten der Pforte kaufen, und besonders im Archipel, um ihn nach Rußland durch das schwarze Meer und andere Wege zu führen, so werden sie den Zoll an dem Orte erlegen, wo sie den Wein

kaufen, zu 3 von Hundert, und wenn sie den Teskeres empfangen haben, den man ihnen ohne die geringste Schwierigkeit ausfertigen wird, so sind sie nicht mehr verbunden, bei ihrer Durchfahrt durch den Kanal von Konstantinopel weder Bitirme noch was immer eine andere Gebühr zu bezahlen. Und da die Mautner und Woiwoden der Inseln des Archipels meistentheils Rajas sind, so sollen doch ihre Teskeres wenn sie auch griechisch geschrieben wären, ohne alle Schwierigkeit als giltig anerkannt werden.

Zwei und zwanzigster Artikel.

Gleichergestalt hat man sich verglichen, für diejenigen russischen Waaren, welche zum Verkaufe abgeladen werden, den Zoll in den Häfen der Pforte zu nehmen, bei denen aber, die in andere Seestädte versendet werden, soll man keine Gebühr abnehmen, und man wird deswegen kein Hinderniß verursachen: denn sie wird an

denen Oertern bezahlet werden, wo man die Waaren zum Verkaufe abladen wird.

Drei und zwanzigster Artikel.

Man soll von den russischen Unterthanen keine neuen Auflagen fordern, Kassabie, Refs, Bady, Jassakouly genannt; auch soll man von jedem Schiffe für das Recht der glücklichen Reise, im türkischen Selamet Resmi genannt, nicht mehr als 300 Aspern nehmen.

Vier und zwanzigster Artikel.

Da man weiter oben in 20. Artikel festgesetzet hat, daß die russischen Kaufleute und diejenigen, welche Rußland angehören, nur 3 von Hundert Zoll sowohl von den Waaren, die aus Rußland in die Staaten der Pforte geführet werden, als auch von den andern, die sie aus ihren Staaten nach Rußland ausführen, zu bezahlen haben: so macht sich die erhabene Pforte diesem zu Folge anheischig, sie nicht zu hindern, wenn sie die in diesem Vertrage fest-

gesetzten Gebühren bezahlet haben, so daß sie alle Waaren laden können, die sie in ihr Land ausführen.

Fünf und zwanzigster Artikel.

Wenn die russischen Kaufleute diesem Vertrage gemäß die Gebühren der 3 von Hundert bezahlen, und die Quittung Eda Tesķeressi genannt, wie gewöhnlich darüber empfangen haben; so soll diese, wenn sie dieselbe vorgezeiget haben, als giltig angesehen werden, und man soll von ihnen zum zweitenmale in andern Oertern der Staaten der ottomannischen Pforte, wohin sie diese Waaren führen, keine Gebühren weiter begehren. Sollte sich es aber doch ereignen, daß der Preis der Waaren nach dem Verhältnisse der Taxe zu hoch befunden würde, über die man sich verglichen hat, so verspricht die erhabene Pforte diesen Tarif oder die Taxe mit aller möglichen Nachgiebigkeit auf eine solche Art zu ändern, daß man von den russischen Unterthanen in der That nicht mehr Zoll, als

3 von Hundert fordern soll. Und wenn die russischen Kaufleute die Waaren, die sie bringen, an einige Unterthanen der Pforte verkaufen wollen, so soll sie Niemand daran verhindern, noch mit ihnen darüber streiten unter dem Vorwande, er hätte eine besondere Freiheit und Vorzug sie zu kaufen, vielmehr soll man den Russen, welche in die Staaten der erhabenen Pforte handeln, darin gänzliche Freiheit lassen, und sie von aller Gewalt und Bedrückungen jeder Art der privilegirten Gesellschaften, oder der Monopolisten befreien.

Sechs und zwanzigster Artikel.

Die russischen Kaufleute und andere von Rußland Geschützte sind nicht verbunden, für die Gold- und Silbermünzen, die sie in das ottomannische Reich bringen, so wie auch von denen, die sie ausführen, eine Auflage oder Maut zu bezahlen, und sie können nicht gezwungen werden, aus ihren Münzen türkische Münzen zu machen.

Sieben und zwanzigster Artikel.

Die russischen Unterthanen sollen von der Bezahlung der Auflage auf die Piaster, die sie bringen, frei sein, und es sollen daher die Münzbeamten und Schatzmeister sie nicht beunruhigen, noch sie zwingen, aus ihren Piastern Münzen des ottomannischen Reiches zu machen.

Acht und zwanzigster Artikel.

Da der kaiserl. russische Hof an die erhabene Pforte die Anforderung über die Befreiung der russischen Waaren von dem Zolle Messeterie so wohl in Ansehung derer die verkaufen, als deren, die kaufen, gethan hat, so hat sie diese nach dem Muster der französischen Waaren davon befreiet, und deswegen einen Ferman ergehen lassen, der diesen Zoll aufhebt. Es macht sich daher die hohe Pforte durch diesen Artikel von neuem verbindlich, in Zukunft keinen als in diesem Vertrage festgesetzten Zoll für die Waaren zu fordern, die in den russischen Häfen

geladen, und nach Konstantinopel auf Schiffen mit Eigenthumsbriefen und russischer Flagge gebracht werden, so auch von denen, welche auf russischen Schiffen zu Konstantinopel geladen, und nach Rußland geführet werden.

Neun und zwanzigster Artikel.

Obgleich in den 20. Artikel dieses von beiden Seiten bedungen ist, daß die russischen Unterthanen nach dem Beispiele der Franzosen und Engländer als die freundschaftlichen und am meisten begünstigten Nazionen der Pforte, 3 von Hundert für die Waaren bezahlen, die sie in ihre Staaten einführen, und wechselweise daß die Unterthanen der hohen Pforte in den russischen Häfen, sowohl für die Waaren, die sie in die russischen Staaten bringen, als für die, welche sie ausführen, eben die durch die Tarife festgesetzten Zölle entrichten, denen die andern freundschaftlichen Nazionen unterworfen sind: so sollen dennoch die gegenseitigen Unterthanen verbun-

den sein, übrigens sich nach eben den Gebräuchen, Gewohnheiten und Verbindlichkeiten zu richten, welchen in den beiden Staaten eben diese freundschaftlichen Nazionen unterworfen sind, welche am meisten von ihnen begünstiget werden, in so weit sie diesem feierlichen Vertrage zwischen den beiden Reichen nicht entgegen sind.

Dreißigster Artikel.

Da zu Folge des eilften Artikels des Friedensvertrages, zu Cainardge 1774 geschlossen, und des sechsten Artikels des erklärenden Vergleiches von 10. Mai 1779. bedungen ist, alle Kauffartheischiffe unter russischer Flagge frei durch den Kanal von Konstantinopel aus dem schwarzen Meere in das weiße Meer und so wechselweise aus dem weißen Meere in das schwarze schiffen können, und noch außer dem in dem besagten sechsten Artikel die Gestalt dieser Schiffe und das Gewicht der Ladung, das sie führen müssen, nach dem Beispiele der französischen und englischen Schiffe

als derer von den freundschaftlichen und von der hohen Pforte am meisten begünstigten Nazionen bestimmet ist: so hat man sich gleichfalls, um allen Mißverständnisse in diesem Betrachte zuvorzukommen, verglichen, in diesem gegenwärtigen Artikel zu bestätigen, daß die Gestalt der russischen Kauffartheischiffe genau ebendieselbe besagter französischer, englischer und anderer Nazionen Kaufmannsschiffe von dem kleinsten bis zum größten Verhältnisse sein soll; und, um auch das Gewicht zu berichtigen welches sie führen müssen, so hat man ihnen von dem geringsten bis zum größten das Gewicht von 1000 bis auf 1600 Quilots oder 8000 Cantars festgesetzet, welche 26400 Pouds nach russischem Gewichte betragen. Die Pforte verbindet sich durch Gegenwärtiges, Schiffen von dieser Beschaffenheit unter russischer Flagge kein Hinderniß entgegen zu setzen, und, wenn sie nicht mit Waaren, die in den Staaten der Pforte sollen verkaufet werden, geladen sind, auch nicht dem geringsten Aufent-

halte oder Durchsuchung ausgesetzet sein sollen, mit was für Waaren sonst sie auch beladen sein mögen, weil sie, wenn sie sich in den Staaten der Pforte nicht aufhalten, bloß durch besagten Kanal aus dem schwarzen in das weiße Meer und dann in das mittelländische in Länder segeln, die der Pforte nicht unterworfen sind: sie verspricht vielmehr, ihnen bei ihrer Uiberfahrt alle Erleichterungen zu gewähren, die man von der Freundschaft erwarten darf, welche so glücklich zwischen beiden Reichen besteht.

Ein und dreißigster Artikel.

Die hohe Pforte verbindet sich, weder zu verlangen, noch Jemanden, wer es nur sey, zu verstatten, irgend einigen Zoll oder Gebühr von der Ladung der russischen Kaufmannsschiffe zu fordern, welche aus den russischen Staaten kommen, um in das weiße oder mittelländische Meer zu fahren, so wie auch von denen, die aus diesen beiden Meeren in das schwarze Meer gehen.

Und sie sollen bei ihrem Durchgange durch den Kanal nicht gezwungen werden, weder in Konstantinopel noch an einem andern Orte ihre Ladung, die sie führen, auszuladen.

Zwei und dreißigster Artikel.

Die hohe Pforte verbindet sich, daß die Schiffe und Fahrzeuge unter russischer Flagge, die aus dem schwarzen Meere kommen, und durch den Kanal von Konstantinopel fahren, wenn sie das durch den russischen Minister bekräftige Verzeichniß ihrer Ladung überreichet haben, und ihnen ohne Verzug der Ferman Izni Sefine ertheilet ist, auf keine Weise sollen angehalten werden: und sollen besagte Fahrzeuge, wenn sie den erwähnten Ferman bei ihrem Ausgange zu den Dardanellen des weißen Meeres aufweisen, ohne einige Verzögerung segeln können, wohin sie wollen. So werden auch die Schiffe unter russischer Flagge ohne Aufenthalt fahren, die aus andern Ländern durch die Dardanellen des weißen Meeres

kommen, um zu den russischen Häfen auf dem schwarzen Meere bei ihrem Durchgange durch die Dardanellen dieses Meeres zurückzukehren, wenn sie den Ferman zeigen, den sie zu Folge des vorgezeigten Verzeichnisses ihrer Ladung, und welches der russische Minister bekräftiget hat, erhalten haben.

Drei und dreißigster Artikel.

Wenn alle diese Schiffe und Fahrzeuge unter russischer Flagge, welche auf diese Art durch den Kanal von Konstantinopel gehen, und ohne sich aufzuhalten, bei ihrem Durchgange durch den besagten Kanal ihren Weg weiter fortsetzen wollen, Versicherung auf Treue und Glauben über die Verzeichnisse ihrer Ladungen ablegen, die der russische Minister bekräftiget hat: so soll man ihnen den Ferman Izni Sefine geben, wie es im 32. Artikel aus einander gesetzet ist. Im Falle aber eines Zweifels oder Argwohnes von Seite der Pforte, daß sich unter der Schiffsmannschaft einige ihrer

Unterthanen befänden, so bewilliget der russisch kaiserliche Hof, daß man eine Untersuchung der Mannschaft eines solchen Schiffes anstelle, ohne jedoch, wie weiter oben gesagt ist, die in dem Schiffe geladenen Waaren zu berühren; und selbst in diesem Falle soll man mit vieler Vorsicht zu Werke gehn, ohne den Kapitän oder Eigenthümer des Schiffes im geringsten zu beschimpfen, damit man nicht bisweilen durch vergebliche Durchsuchungen den Transitohandel hemme, über den man sich schon in diesem Friedensvertrage verglichen hat.

Vier und dreißigster Artikel.

Eben dieses soll in Ansehuug solcher Schiffe beobachtet werden, die in die russischen Häfen zurückfahren, und nur durch die der erhabenen Pforte zugehörigen Staaten und Meere gehen, und diese sollen außer der Durchsuchung der Bemannung und des Schiffsvolkes keiner andern unterworfen sein.

Fünf und dreißigster Artikel.

Wenn es sich zutrüge, daß die Schiffe mit Lebensmitteln geladen wären, um aus Rußland in andere Staaten geführet zu werden, die der Pforte nicht unterworfen sind, oder wenn es sich auch ereignete, daß sie Lebensmittel aus besagten Ländern in die russischen Staaten brächten, wenn sie nur nicht aus den Staaten der ottomannischen Herrschaft sind, und sich diese Schiffe aus dieser Ursache irgends im ottomannischen Reiche aufhalten, so sollen sie keiner Landesverordnung unterworfen sein, sondern können frei durch den Kanal von Konstantinopel dem 31. Artikel dieses Handlungsvertrages gemäß gehen.

Sechs und dreißigster Artikel.

Zur Wiedervergeltung dieser Verbindungen der hohen Pforte, verstattet der kaiserlichrussische Hof, um ihr ein Kennzeichen seiner Freundschaft zu geben, ihren Unterthanen, in den russischen Häfen, die am

schwarzen Meere liegen, um freien Preis Korn und andere Bedürfnisse, die sie nöthig haben, zu kaufen, und nach Konstantinopel zu führen, ihnen darin kein Hinderniß entgegen zu legen, sondern ihnen vielmehr alle möglichen Mittel zu allem an die Hand geben, was ihre Handlung in den russischen Staaten auszubreiten vermag.

Sieben und dreißigster Artikel.

Wenn die Unterthanen der Pforte mit Bewilligung des Eigenthümers oder Befehlshabers des Schiffes ihre Waaren um einen verglichenen Preis auf russische Schiffe laden, um sie von einem Hafen des ottomannischen Reiches in einen andern zu führen, so soll man ihnen darin keine Hindernisse entgegen setzen. Und wenn die Befrachter der Schiffe sie auf dem Wege verlassen, ohne durch gerechte Gründe dazu bewogen zu sein, so sind die Kadis und andere Obrigkeiten gehalten, sie zu nöthigen, den Nolis ganz dem Befehlshaber oder Eigenthümer des Schiffes zu ersetzen,

worüber man sich für die Befrachtung der Schiffe verglichen hat.

Acht und dreißigster Artikel.

Wenn man im Falle einer dringenden Nothwendigkeit auf Rechnung der erhabenen Pforte nöthig hat, ein russisches Schiff zu miethen, so sollen die Befehlshaber oder andere Beamte, welchen die Frachtung übertragen ist, davon dem russischen Minister oder den Konsuln Nachricht ertheilen. Da nun, wo sich welche befinden, werden sie die Schiffe bezeichnen, die sie dazu geschickt finden; an denen Orten aber, wo kein russischer Konsul ist, können die Schiffe nach Willkühr von dem Befehlshaber oder Eigenthümer des Schiffes betrachtet werden, und soll ihnen der Preis, über den sie sich verglichen haben, ohne Verzug bezahlet werden. Im Falle aber einer gleichen Nothwendigkeit wird die Pforte das russische Schiff nicht anders betrachten, als nach einem freiwilligen Vergleiche und man soll vorzüglich keine andern Schif-

se aufhalten, die nicht befrachtet und besonders diejenigen, die schon mit einigen Waaren beladen sind; denn diese letztern sollen schlechterdings nicht genöthiget werden, sie auszuladen, und man soll ihnen keine Beleidigung zufügen.

Neun und dreißigster Artikel.

Wenn ein russischer Unterthan in einem feindlichen Lande sein eigenes Schiff mit Mundvorrath oder andern Waaren befrachtet, um sie ebenfalls in ein feindliches Land zu führen, und er begegnet den Schiffen der ottomannischen Pforte, so soll man ihm sein Schiff oder die Waaren nicht unter dem Vorwande nehmen, daß er den Vorrath und die Waaren zum Feinde bringt, und man soll die Leute nicht zu Sklaven machen, die sich auf denselben befinden.

Vierzigster Artikel.

Wenn sich einer der kontrahirenden Theile im Kriege mit einer andern fremden Macht befände, welche es immer sei, so ist den

Unterthanen des andern kontrahirenden Theiles nicht verboten, Handel mit dieser zu treiben, und ihre Staaten zu besuchen, wenn sie nur nicht dem Feinde Kriegsvorrath zuführen. Man begreift unter dem Namen Kriegsvorrath folgende Dinge, nämlich: Stücke, Mörser, Feuergewehr, Pistolen, Bomben, Granaden, Stuckkugeln, Musketenkugeln, Flinten, Feuersteine, Lunten, Pulver, Salpeter, Schwefel, Kürasse, Piken, Degen, Degengehänge, Schrotbüchsen, Sattel und Zaum, doch jedesmal den nothwendigen Vorrath zur Vertheidigung des Schiffes und der Mannschaft ausgenommen. Uibrigens sollen die Habschaften, die hier nicht angefuhret sind, nicht als Kriegs- und Schiffsvorrath angesehen werden.

Ein und vierzigster Artikel.

Wenn ein Unterthan der Pforte in ihren Staaten geladene Lebensmittel ausführte, und er wird unterwegs ergriffen, im Falle die Ausfuhr derselben verboten wäre, so

soll man die russischen Unterthanen weder in Verhaft nehmen, noch bestrafen, welche auf solchen Schiffen der Unterthanen der Pforte dienen.

Zwei und vierzigster Artikel.

Wenn die russischen Unterthanen Lebensmittel auf Schiffen der Pforte kaufen, und sich mit den Schiffen begegnen, indem sie in ihr Vaterland und nicht in die Staaten einer feindlichen oder mit der Pforte nicht bundesverwandten Macht zurückkehren; in diesem Falle sollen die russischen Schiffe nicht konfiszirt, sondern gegentheils mit aller ihrer Mannschaft losgelassen werden. Und wenn man ungeachtet dieses Versprechens einen von ihnen in Verhaft nähme, so soll man gehalten sein, ihn wieder loszulassen, und ihm alle seine Geräthschaft wiederzugeben, die man ihm weggenommen hat.

Drei und vierzigster Artikel.

Die erhabene Pforte verbindet sich, die Güter der russischen Kaufleute nicht zu konfiszieren, die sich in einem feindlichen Schiffe befinden, noch sie zu Sklaven zu machen, wenn sie daselbst wegen des Handels und nicht wegen der Kriegsgeschäfte sind.

Vier und vierzigster Artikel.

Bei der Erlaubniß, daß die Unterthanen der beiden Reiche ihre Waaren in die gegenseitigen Staaten bringen dürfen, hat man sich noch von beiden Seiten verglichen, daß sie eigene Oerter und Magazine haben können, wo sie ihre Waaren niederlegen und aufbehalten, so wie auch Häuser, um daselbst zu wohnen. Die gegenseitigen Regierungen beider kontrahirenden Theile werden darüber wachen, daß die Unterthanen von beiden Seiten, wenn sie unter sich Verträge für die Miethe der Häuser und Magazine errichten, alle die Verbindungen erfüllen, die sie unter sich zu diesem Ende eingegangen.

gangen. Sollten Klagen einlaufen, daß man diese Bedingungen nicht vollzöge, so soll man alle mögliche Hilfe und Gerechtigkeit angedeihen lassen, wozu sich der russischkaiserliche Hof in Ansehung der Unterthanen der Pforte, und gleichermassen die erhabene ottomannische Pforte gegen die russischen Handelsleute verbindet, die sich in ihren Staaten seßhaft machen.

Fünf und vierzigster Artikel.

So hat man sich ebenfalls vergliechen, daß die russischen Unterthanen zu Smirna, Alexandria und anderwärts in den Staaten der hohen Pforte, die Stadt Konstantinopel ausgenommen, Seide, Reis, levantischen Kaffee und Oel kaufen können, welches sie ohne das geringste Hinderniß nach Rußland führen mögen.

Sechs und vierzigster Artikel.

Gleichermassen können die russischen Unterthanen aus den Staaten des ottomannischen Reichs ungesponnene, und gespon-

nene Baumwolle und Saffian ausführen, und Wachs und Leder kaufen, das sie hinführen können, wohin sie wollen.

Sieben und vierzigster Artikel.

Da die ottomannische Pforte Uiberfluß an Obst hat, so können die russischen Schiffe zur Zeit des Uiberflusses Feigen, Trauben, Nüsse und anders Obst kaufen, ohne daß man der Ladung oder Abfuhr dieser Waaren das geringste Hinderniß entgegensetzet, wenn sie nämlich dem gegenwärtigen Vertrage gemäß den festgesetzten Zoll dafür entrichtet haben. Es ist auch beschlossen worden, daß die russischen Schiffe Salz in der Insel Cypern und andern Städten des ottomannischen Gebiets auf eben die Weise kaufen können, wie die Unterthanen der Pforte selbst, ohne das geringste Hinderniß von Seite der Befehlshaber, Kadis und anderer Beamten zu erdulden.

Acht und vierzigster Artikel.

Um allem Mißbrauche zuvorzukommen, welcher von Seite der Kaufmannsschiffe entspringen könnte, die unter russischer Flagge segeln, so williget der russische k. Hof, um seine Freundschaft gegen die erhabene ottomannische Pforte zu bezeigen, darein, daß ihr residirender Minister bei derselben für die Flagge gutstehe.

Neun und vierzigster Artikel.

Die russischen Minister sollen von der Gebühr und Auflage Badi genannt, und von andern für alle ihre Habschaften frei sein, die für ihre Rechnung gebracht werden, entweder um damit Geschenke zu machen oder für ihre Kleidung, so wie auch für die übrigen Lebensmittel und Getränke zu ihrem eigenen Gebrauch.

Fünfzigster Artikel.

Die Dragomannen im Dienste der russischen Minister und Konsuln sind von den

Gebühren Charatsch, Cassabie und andern ähnlichen frei, der unter den Namen Tehaelif-Ourste bekannt ist.

Ein und fünfzigster Artikel.

Die Dragomannen und andere Personen in Diensten des Ministers und der russischen Konsuln sollen gleiche Rechte und Freiheiten geniessen, die den russischen Unterthanen bewilliget sind.

Zwei und fünfzigster Artikel.

Da kraft des 11ten Artikels des Vertrages von Cainardge der russischkaiserliche Hof das Recht hat, Konsuln in dem ganzen Umfange der ottomannischen Herrschaft zu ernennen, wo Rußland dieselben wegen der Handlungsgeschäfte haben will, so macht sich die hohe Pforte durch gegenwärtigen Artikel verbindlich, kein Hinderniß entgegenzusetzen, damit sie alle Rechte und Freiheiten geniessen, die man ihnen gleich den französischen und englischen Konsuln und Vizekonsuln schuldig ist, als solchen

von einer freundschaftlichen, und am meisten begünstigten Nazion, wenn sich auch an diesen Oertern kein französischer oder englischer Konsul befände.

Drei und fünfzigster Artikel.

Die Pachas, Kadis und andere Befehlshaber in den Staaten der Pforte sollen den Konsuln oder ihren Stellverwaltern auf keine Weise verbieten, die Flagge oder Wappen ihres Fürsten aufzustecken.

Vier und fünfzigster Artikel.

Um über die Sicherheit der Häuser zu wachen, wo die Konsuln wohnen, können sie die Janitscharen verlangen, die sie wollen, und diese Janitscharen sollen von den Odabachas und andern Offizieren geschützet werden, ohne daß sie deswegen von ihnen die geringste Auflage oder Geschenke verlangen dürfen.

Fünf und fünfzigster Artikel.

Die Konsuln, Russen und diejenigen, die ihnen unterwürfig sind, als die Dragomannen und die Kaufleute können Wein in ihren Häusern machen und auch vom Auslande zu ihrer Verzehrung kommen lassen, ohne daß sie jemand verhindere.

Sechs und fünfzigster Artikel.

Wenn man Trauben schicket, um daraus Wein in den Häusern der Konsuln, Dragomannen, und anderer von dem russischen kaiserlichen Hofe abhängenden Personen zu machen, oder wenn man für ihren Mundvorrath Wein bringt, so sollen der Aga der Janitscharen, der Bostangi Bachi, der Toptschi Baschi, die Woiwoden und andere Offiziere keinen Zoll oder Geschenk für die Uiber- und Einfuhr dieser Weine verlangen.

Sieben und fünfzigster Artikel.

Wenn man mit den Konsuln, die für die Handlungsgeschäfte bestellet sind, einen Rechtshandel anfangen will, so soll man sie nicht in Verhaft nehmen, noch ihre Häuser versiegeln, sondern der Prozeß soll bei der Pforte angebracht werden. Im Falle man Verordnungen hervorbächte, die vor oder nach diesem Friedensschlusse bekannt geworden, und gegenwärtigen Anordnungen entgegen sind, so sollen sie nichtig und unwirksam sein, und man wird in diesem Betracht gegenwärtigem Artikel gemäß handeln.

Acht und fünfzigster Artikel.

Die Konsuln und russischen Kaufleute, welche sich in Streit mit Konsuln und Handelsleuten einer andern christlichen Nazion befinden, sollen ihn bei dem an der Pforte beglaubigten russischen Minister entscheiden lassen, wenn die beiden streitenden Partheien darein willigen. Und wenn sie nicht wollen, daß der Prozeß von den Pachas,

Kadis, den Beamten und Aufsehern der Mäute angestellet werde, so können diese sie nicht dazu nöthigen, noch sich irgend in ihre Geschäfte mischen ohne Bewilligung beider streitenden Partheien.

Neun und fünfzigster Artikel.

Niemand kann in den Staaten der hohen Pforte die russischen Konsuln zwingen, in Person vor den Gerichtsstellen zu erscheinen, wenn sie ihre Dragomannen haben, und im Falle der Noth können sich die Unterthanen der ottomannischen Pforte über ihre Geschäfte mit den von Konsuln geschickten Dragomannen erklären.

Sechzigster Artikel.

Um die russischen Schiffe zur See wider die Seeräuber der Barbarei zu schützen und um die Konsuln und russischen Kaufleute vor allen Beleidigungen in den Häfen sicher zu stellen, verbindet sich die erhabene Pforte, auf die strengste Art darüber zu wachen, daß die Pachas, Befehlshaber

und andere Offiziere in dem ottomannischen Reiche die Konsuln und russischen Kaufleute beschützen und vertheidigen. Und wenn der Minister und die russischen Konsuln durch Zeugnisse dargethan haben, daß die in den der Pforte gehörigen Häfen und Festungen angekommenen Schiffe wirklich des Schutzes der russischen Flagge geniessen, alsdann sind die Befehlshaber dieser Häfen verbunden, auf alle Weise zu verhindern, daß sich die Seeräuber der russischen Schiffe nicht bemächtigen, und daß besonders kein Schiff genommen werde, welches sich nahe an der Festung befindet. Wenn die Seeräuber den russischen Unterthanen einen Verlust in jenen Oertern des ottomannischen Gebietes verursachen, wo Pachas und Befehlshaber sind, so werden diese letztern gehalten, allen durch ihre Nachlässigkeit verursachten Verlust zu vergüten.

Ein und sechzigster Artikel.

Wenn ein russischer Unterthan, der den Seeräubern von Algier, Tunis oder Tri-

polis begegnet, zum Gefangenen gemacht würde, oder diese Seeräuber sich des Schiffes oder der russischen Kaufmannsgüter bemächtigten, so verbindet sich in diesem Falle die erhabene Pforte, sich ihrer Gewalt über diese Gebiete zu bedienen, um jeden russischen Unterthan, der auf diese Art zum Sklaven gemacht worden, zu befreien, und um ihm das Schiff und die Güter wieder zuzustellen, die man ihm geraubet hat.

Zwei und sechzigster Artikel.

Wenn Seeräuber oder andere Feinde der erhabenen Pforte Räubereien an den Küsten ihres Gebiets begehen, so wird man deswegen den russischen Konsuln und Kaufleuten nicht überlästig fallen. Da es jedoch zu beiderseitiger Sicherheit nothwendig ist, die Seeräuber, Forbaas genannt, zu unterscheiden, damit sie von Jedermann gleichmässig erkannt werden, so sind die befehlhabenden Offiziere gehalten, wenn solche Räuberschiffe oder andere Barbaresken in den Häfen des ottomannischen Reiches lan-

den, die Pässe sorgfältig zu untersuchen, und dann mit ihnen nach den Gesetzen zu verfahren, jedoch mit der Bedingung, daß die russischen Konsuln genauen Bericht von allen Schiffen einziehen, welche unter russischer Flagge anlanden, und ihn darauf den Offizieren der Pforte, mittheilen, mit welchen die russischen Konsuln gegenseitige Verbindung unterhalten sollen, um sich einander mündlich und schriftlich alles mitzutheilen, was die gegenseitige Sicherheit befördern könne.

Drei und sechzigster Artikel.

Man hat sich in Ansehung der russischen Kaufleute in dem ottomannischen Reiche verglichen, daß im Falle eines Streites mit einem russischen Kaufmanne und einer Klage deswegen bei dem Kadi, der Richter den Prozeß bloß in Gegenwart des russischen Dragomanns anstellen soll: und wenn der Dolmetsch alsdann mit einer andern wichtigen Sache beschäftiget ist, so wird man den Prozeß bis zu seiner Ankunft ver-

schieben. Dagegen sind die russischen Unterthanen verbunden, den Dragomann, um nicht des Vorwandes seiner Abwesenheit zu misbrauchen, ohne Verzögern vor Gerichte erscheinen zu lassen. Wenn sich der Streit zwischen den russischen Unterthanen erhebt, so können ihre Minister an der erhabenen Pforte oder ihre Konsuln ihre Streitigkeiten untersuchen, und den russischen Gesetzen und Gebräuchen gemäß den Spruch fällen, ohne das geringste Hinderniß oder Schwierigkeit von irgend einer Seite.

Vier und sechzigster Artikel.

Die Rechtshändel, welche die Summe von 4000 Aspern übersteigen, sollen bei dem Divan angebracht werden, und bei keinem andern Gerichtsstuhle.

Fünf und sechzigster Artikel.

Wenn ein Unterthan der Pforte, er sei Kaufmann, oder ein anderer, einen Wechselbrief auf einen russischen Unterthan hat,

und dieser oder sein Bestellter nimmt ihn nicht an; so soll man ihn nicht zwingen, denselben ohne eine rechtmässige Ursache zu bezahlen, aber man soll von ihm eine schriftliche Protestation fordern, um sich alsdann derselben wider die Trassanten zu bedienen. Dagegen werden die russischen Minister oder Konsuln alle ihre Gewalt brauchen, damit die guten Wechselbriefe bezahlet werden.

Sechs und sechzigster Artikel.

Wenn ein russischer Kaufmann an einen andern Ort reisen will, und der Konsul für ihn Bürgschaft leistet, so kann man ihn nicht unter dem Vorwande aufhalten, daß er seine Schulden vorher zahle, und die Rechtshändel, welche die Summe von 4000 Aspern übersteigen, sollen an dem Hof seiner Hochheit selbst angebracht werden, wie man sich darüber schon in den 64. Artikel gegenwärtigen Vertrages verglichen hat.

Sieben und sechzigster Artikel.

Die Gerichtsbedienten, Beamten ꝛc. der Pforte können nicht mit Gewalt in ein Haus gehen, das von einem russischen Unterthan bewohnet wird, und im Falle einer dringenden Nothwendigkeit, muß man es vorläufig dem Minister oder den Konsuln, da wo ihrer sind, melden: darauf soll man an diese Oerter mit denen gehen, denen sie darüber den Auftrag gegeben haben, bei Nichtbeobachtung dessen macht sich die erhabene Pforte verbindlich, die Uibertreter nach aller Strenge der Gesetze zu bestrafen.

Acht und sechzigster Artikel.

Die Rechtshändel zwischen russischen Unterthanen und andern Privaten, welche rechtlich und durch Chodget geendiget sind, können nicht zum zweitenmal mehr angebracht werden; wenn aber die Nothwendigkeit diese zweite Untersuchung erheischet, so soll man den streitenden Partheien nicht

verstatten, vor Gericht zu erscheinen, noch ihnen Kommissäre oder Gerichtsdiener schicken, um sie zu holen, ohne es dem russischen Minister gemeldet oder von dem Konsul die Antwort mit einer deutlichen Erklärung des ganzen Handels erwartet zu haben. Man soll auch hinlängliche Zeit verstatten, um eine vollständige und umständliche Erkundigung über den Streitfall einzuziehen. Uibrigens hat man sich verglichen, daß wenn der Befehl ergangen ist, einen schon geendigten Prozeß wieder durchzusehen, so soll man darüber nicht, als an dem Hofe seiner Hochheit entscheiden. In diesem Falle können die russischen Unterthanen, und diejenigen, die davon abhängen, persönlich vor Gericht erscheinen, oder an ihrem Platze Bevollmächtigte in rechtlicher Form bestellen. Wenn die Unterthanen der Pforte einen Rechtshandel mit den russischen Unterthanen anfangen wollen so sollen sie nicht angehöret werden, wenn sie nicht mit authentischen Ur-

kunden oder Zeugnissen von Seite der Gerichtsstühle versehen sind.

Neun und sechzigster Artikel.

Im Falle eines Bankerots von einem russischen Handelsmanne oder von einem andern, der von Rußland abhängt, sollen die Gläubiger von den überbleibenden Habschaften bezahlet werden. Wenn die Gläubiger kein bekräftigtes Zeugniß vorzeigen können, um zu beweisen, daß der russische Konsul, Dragomann oder ein anderer Ruß Bürgschaft für den Bankerotirer leisten, so soll man zur Last der besagten Konsuln, Dragomannen oder jeder anderer russischer Unterthanen keinen Anspruch oder Forderung machen, und man soll sie nicht in Verhaft nehmen, noch ihnen das geringste Misvergnügen verursachen unter dem Vorwande, daß sie für die Schulden gut stehen müssen.

Sieb=

Siebzigster Artikel.

Sollte in Zukunft das Beste des Handels erfordern, daß man Mäkler aufstellte, wie die Franzosen solche in der Türkei haben, so sollen diese nämlichen Mäkler, welche die Kaufleute ernennet haben, von welcher Nazion sie sein, nicht im Geringsten in der Ausübung ihres Amtes belästiget werden, oder die geringste Gewaltthätigkeit erfahren. Es hängt schlechterdings von der Wahl der russischen Kaufleute ab, Mäkler von der Nazion, die ihnen gut dünket, zu ernennen, ohne selbst die jüdischen auszunehmen. Wenn diese Mäkler abgedankt werden, oder sterben, so soll man schlechterdings nichts von ihren Nachfolgern unter dem Vorwande der Gebühr Edec genannt fordern.

Ein und siebzigster Artikel.

Man soll die Gebühr Charetsch von den russischen Unterthanen, sie sein verheurathet oder nicht, welche in den Staaten

des ottomannischen Reichs wohnen, und von was immer für einem Stande sein mögen, nicht fordern.

Zwei und siebzigster Artikel.

Im Falle eines Mordes oder anderer Unordnungen zwischen den russischen Unterthanen, können die russischen Konsuln den Fall untersuchen, oder den Urtheilsspruch fällen, wie ihnen ihre Gesetze und Verordnungen vorschreiben, ohne daß sie einer der Beamten der Pforte daran verhindern könne.

Drei und siebzigster Artikel.

Wenn ein Mord an denen Orten begangen wird, wo sich russische Unterthanen befinden, und wenn man keinen Beweis wider sie hat, so sollen sie durch Untersuchungen darüber gar nicht beunruhiget noch durch die Bezahlung der Geldstrafe Ogereme beschweret werden.

Vier und siebzigster Artikel.

Wenn ein russischer Unterthan oder solch ein anderer, der diesen Schutz genießt, einen Mord oder ein anderes Verbrechen begeht, und die Regierung davon unterrichtet ist, so sollen die Richter und Beamten der Pforte über solche Fälle kein Urtheil fällen, als in Gegenwart des Konsuls oder derjenigen, die von dem Minister oder Konsul den Auftrag darüber erhalten haben. Um die größte Billigkeit in diesen Fällen zu beobachten, fordert man wechselseitig von den beiden Kontrahenten darüber zu wachen, daß sie mit einer gleichen Aufmerksamkeit befraget und gerichtet werden.

Fünf und siebzigster Artikel.

Ob es gleich sehr gewiß und mit Hilfe Gottes ohne Wahrscheinlichkeit ist, daß die Grundfeste des Friedens und der Freundschaft, welche zwischen beiden Reichen besteht und errichtet ist, könne erschüttert und umgestürzet werden, so war doch noth-

wendig, da sich von Zeit zu Zeit Nachrichten verbreiten, die zwar wider die Wahrheit sind, die Sicherheit stöhren, aber beiderseitigen Kaufleuten Unruhen verursachen, in dem gegenwärtigen Handelsvertrag einen Artikel einfliessen zu lassen, welcher eine solche Unruhe der besagten Kaufleute vernichten könne. Man erkläret also auf die Art, wie man dieses in einigen solchen Verträgen findet, wenn es sich zutrüge, welches Gott verhüte, daß die Freundschaft und Verbindung, welche zwischen dem russischen Reiche und der erhabenen Pforte bestehen, in Zwietracht und Feindschaft verwandelt würde, daß die Unterthanen beider Reiche, welche in den gegenseitigen Staaten die Handlung treiben, die Freiheit haben sollen, vom Tage des Bruches an gerechnet bis zum Zeitpunkte von 6 Monaten, ihre Waaren Habschaften und alles zu verkaufen, was sie besitzen, und ohne Hinderniß mit ihrem Vermögen in die Gränzen ihres Vaterlandes zurückzukehren. Sie sollen von beiden

Seiten bewahret und geschützet werden, und man wird nicht ermangeln, ihnen von beiden Theilen nöthigen Schutz und Beistand zu gewähren.

Sechs und siebzigster Artikel.

Um den Handel der gegenseitigen Unterthanen zu erleichtern, so wie auch den wechselseitigen Briefwechsel, verbindet sich die erhabene Pforte für die Mittel zur Bequemlichkeit der Post und der russischen Eilbothen Sorge zu tragen, die an die russischen Gränzen gehen und kommen. Zu diesem verbindet sich der russisch-kaiserliche Hof ebenfalls von seiner Seite.

Sieben und siebzigster Artikel.

Da in dem eilften Artikel des Vertrages von Cainardge und in dem dem sechsten Artikel des erklärenden Vergleiches ist beschlossen worden, daß die russische Handlung aller Rechte und Freiheiten geniesse, die in den französischen und englischen Verträgen zugestanden sind; und obgleich ein

Theil dieser Kapitulazionen in soweit in diesem Vertrag eingeschlossen ist, als sie Beziehung auf den russischen Handel haben, so machen sich doch die beiden hohen kontrahirenden Theile noch ausserdem anheischig, selbst diejenigen von den Artikeln der Kapitulazionen, welche hier nicht eingeflossen sind, in ihrer Kraft zum Vortheile der russischen Unterthanen bestehen zu lassen. Zu Folge dessen bekräftiget die hohe Pforte den russischen Unterthanen alles, was in den Kapitulazionen mit den Venetianern enthalten ist, um so mehr, da sie den Franzosen in ihren Kapitulazionen mit der Pforte geeignet sind, mit dem Verbothe übrigens an alle und jede, kein Hinderniß oder leeren Vorwand der Vollziehung dieses Vertrages mit dem russischkaiserlichen Hofe entgegen zu setzen.

Acht und siebzigster Artikel.

Alle Befehlshaber, Admiräle, Stellvertreter, Kadis, Mautdirektoren, Seehauptleute und überhaupt alle Einwohner

des ottomannischen Reiches, so wie auch alle russischen Unterthanen von jedem Stande, sind gehalten, gegenwärtigen Vertrag in aller nur möglichen Genauigkeit zu erfüllen ohne ihn im Geringstin zu verletzen. Widersetzet sich Jemand oder bezeigt er bösen Willen bei seiner Vollziehung, so soll er als ein Empörer und Verbrecher erkläret und als ein solcher ohne Verzug bestrafet werden, um andern zum Beispiele zu dienen.

Neun und siebzigster Artikel.

Ebenfalls verbinden sich die beiden hohen kontrahirenden Theile, gegenwärtigen Vertrag nicht zu überschreiten; die Staathalter, Befehlhaber, Kadis, Mautner, Woiwoden, Mouselinen, Offiziere und andere Personen, die in dem ottomannischen Reiche bestellet sind, sollen diesen Vertrag nicht übertreten, und wenn man ihn von einem oder andern Theile bricht und Jemanden beunruhiget, sei es mit Worten oder That, so sollen die russischen Unter-

thanen durch die Konsuln oder ihre Oberhäupter diesem Vertrage gemäß bestrafet werden, so wie sich auch die erhabene Pforte verbindet, Sorge zu tragen, daß ihre Unterthanen auf die Vorstellungen des Ministers oder der russischen Konsuln nach seiner hinlänglichen Untersuchung der Sache, wenn es der Fall erfordert, bestrafet werden.

Achzigster Artikel.

Ferner verspricht der russischkaiserliche Hof, um seine besondere Freundschaft zu beweisen, die er gegen die hohe Pforte trägt, durch den gegenwärtigen Artikel, den Unterthanen der Pforte bei jeder Gelegenheit allen Beistand zu leisten, was ihre Handelsgeschäfte in den russischen Häfen anbelanget, um den gegenseitigen Handel zu erweitern und ihnen alle Gerechtigkeit in ihren Gerichtsstühlen zu ertheilen.

Ein und achzigster Artikel.

Da übrigens der russischkaiserliche Hof, welcher sich in diesem Handlungsvertrage

über die Mautgebühren und andere Stipulazionen zu Gunsten seiner handelnden Unterthanen in den Staaten der ottomannischen Pforte eingelassen, nichts anders als eben die Vortheile und eine vollkommtne Gleichheit mit den in den Staaten der Pforte begünstigten Nazionen verlangt, wozu sich die Pforte schon durch den eilften Artikel des Vertrages von Cainardge, und den sechsten Artikel des erklärenden Vergleiches anheischig gemacht hat, so sollen die Unterthanen der Pforte was ihren Handel in den russischen Häfen betrift, auch weiter nichts als eine vollkommene Gleichheit mit den am meisten in Rußland begünstigten Naztonen verlangen können; sie sollen also in den russischen Staaten genau auch nur die nämlichen Gebühren bezahlen, welche die Engländer und die anderen freundschaftlichsten Nazionen nach den in Rußland festgesetzten Tarifen bezahlen.

Dieser gegenwärtige Handlungsvertrag soll von Seite seiner kaiserl. Majestät der durchläuchtigsten und großmächtigsten Selbst-

herrscherinn aller Reussen und andererseits von seiner Hoheit dem ottomannischen Sultan bekräftiget und durch feierliche Bestätigungen genehm gehalten, und auf gewöhnliche Art unterzeichnet und unterschrieben auch zu Konstantinopel so bald als möglich gegen einander ausgewechselt werden, und am spätesten in einem Zeitraume von 4 Monaten, von dem Tage des Schlusses dieses Vertrages an gerechnet, von welchem die Bevollmächtigten zwei Aufsätze von gleichem Inhalte errichtet, sie mit ihrer Hand unterzeichnet, mit ihren Siegeln besiegelt und unter sich ausgewechselt haben.

Geschehen zu Konstantinopel,
den 10. Juni, 1783.

(L.S.) Die russische Unterschrift unterzeichnet: Jakob von Bulgakoff.

Dieser Handlungsvertrag ist von ihrer kaiserl. Majestät so wie auch von seiner Hoheit genehm gehalten worden, und die Genehmhaltungen sind, wie es gebräuchlich ist, von den gegenseitigen Bevollmächtigten gegen einander ausgewechselt worden, den 21. Sept. 1783.

Preistabellen
einiger
der
Erbländischen Fabrikenerzeugnisse.
Zur
Erleichterung und bequemern Uibersicht
des Handels nach der Türkei.

Wie nothwendig das Kenntniß und eine genaue Einsicht der verschiedenen Waarenpreise einem Handelsmanne ist, wird jedweder leicht einsehen, der einige Begriffe vom Kommerz hat. Es ist unmöglich ohne dieselbe den unbedeutendsten Handlungsentwurf mit Vortheil auszuführen. Es ist gar nicht einmal möglich, ohne Uiberschlag des Waarenpreises, auf irgend eine Unternehmung nur zu denken. Man glaubt also durch Beidruckung gegenwärtiger Preistabellen, wie selbe von den Fabriken bei der Hof-

stelle sind eingereicht worden, nicht nur dem inländischen Kaufmanne, sondern auch dem Fremden einen wahren Dienst zu leisten, und das Kommerz überhaupt zu befördern.

Preis
der groß Uhrmacher=Waaren in Wien.

Ein Gewerk, das ist, eine Uhr, welche nicht schlägt, in einem vergoldten Kasten, hat den Preis von 22 bis 28 fl.

In einem Kasten von Mahony oder andern Holz 18 bis 26 fl.

Eine Schlaguhr, welche nur die Stunden schlägt, und bei der halben Stunde einen Streich macht, in einem vergoldten Kasten 40 bis 48 fl.

In einem Kasten von Mahony oder andern Holz 36 bis 46 fl,

Eine Vierteluhr, das ist, welche Vierteln und Stunden schlägt und repetirt, in einem vergoldten Kasten 64 bis 100 fl.

In einem Kasten von Mahony oder andern Holz 60 bis 100 fl.

Tafelgeschier.

Ein Suppentopf von neuer Form sammt Untersatze. - - - - - - -
- detto ordinärer der größten oder 4ten Sorte. - - -
- detto detto der 3ten Sorte. -
- detto detto der 2ten Sorte. -
- detto detto der 1ten Sorte. -
- detto ganz klein oder Terinel. - -
- Kasseroll mit Deckel der größten oder 3ten Sorte. -
- detto detto der 2ten Sorte. -
- detto detto der 1ten Sorte. -
- detto kleines unter der 1ten Sorte.
Eine runde oder lange Schüssel der 4ten Sorte. - - -
- detto detto der 3ten Sorte. -
- detto detto der 2ten Sorte. -
- detto detto der 1ten Sorte. -
- detto detto unter der 1ten Sorte.
- Extra große lange Schüssel zu Seefischen. - - -
- Drei oder vierecktigte Schüssel. -
- Große Sauceschaale oder Sauciere.
- Kleine detto - - - - - -

Ein

Bunt gemalt				Blau gemalt					
Gut.		Ausschuß.		Gut.		Mittelgut.		Ausschuß.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
22	—	18	—	18	—	12	—	9	—
10	—	9	—	8	—	6	—	5	—
9	—	8	—	6	—	5	—	4	30
7	—	6	—	5	—	4	30	4	—
6	—	5	—	4	30	4	—	3	30
4	30	3	30	3	—	2	30	2	—
7	—	5	—	4	30	4	—	3	30
6	—	4	—	3	30	3	—	2	30
5	—	3	—	3	—	2	30	2	—
3	30	2	30	2	30	2	—	1	30
9	—	6	—	6	—	4	30	4	—
7	—	5	—	5	—	3	30	3	—
6	—	4	—	4	—	3	—	2	30
5	—	3	30	3	—	2	30	2	—
4	—	3	—	2	15	2	—	1	30
12	—	10	—	9	—	8	—	5	—
7	—	4	30	4	—	3	—	2	30
3	—	2	30	2	—	1	30	1	15
2	40	1	45	1	30	1	15	1	—

Ein oval Teller darunter. - - - - -
- Glattes Suppen Teller. - - - -
- detto mit feinerer Bemahlung und Fazeten. - -
- detto mit Ranft. - - - - - -
- Glattes Speisteller. - - - -
- detto mit feiner Bemahlung und Fazeten. - - -
- detto mit Ranft. - - - - - -
Eine Suppenschaale. - - - - - - -
- detto Kleinere. - - - - - -
Ein Reindel. - - - - - - - - -
- detto Kleineres. - - - - - -
Ein Kompot zum Dessert. - - - - -
- Gefrier oder Eistopf von neuer Form.
- Obstkorb sammt Untersatze detto -
- Großer Kiehlkessel für Flaschen. -
- Kleiner detto detto - - -
- Kielkessel für die Glaser. - - -
- Konsumee Becherl. - - - - - -
- Wermuth Krügel. - - - - - -
- Salzfaßel dazu. - - - - - -
- Senftfaßel. - - - - - - -
- detto Löfferl dazu. - - -

Bunt gemalt				Blau gemalt					
Gut.		Ausschuß.		Gut.		Mittelgut.		Ausschuß.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
2	—	1	—	1	15	—	45	—	36
1	15	—	50	—	45	—	36	—	24
1	15	1	—	—	48	—	40	—	30
1	20	—	51	1	6	—	48	—	36
1	15	—	50	—	40	—	30	—	20
1	15	1	—	—	45	—	36	—	24
1	20	—	51	1	—	—	45	—	30
3	—	2	—	2	—	1	30	1	15
3	—	2	—	1	30	1	15	1	—
3	30	2	30	2	30	2	—	1	30
2	—	1	30	2	—	1	15	1	—
2	40	2	—	1	45	1	15	1	—
15	—	12	—	12	—	8	—	6	—
16	—	10	—	8	—	6	—	4	30
6	—	4	30	4	—	3	30	3	—
5	—	3	30	3	30	2	30	2	—
8	—	5	—	—	—	5	—	4	—
1	15	—	45	—	51	—	45	—	30
1	15	—	40	—	45	—	30	—	—
1	30	1	—	—	45	—	36	—	24
1	45	1	15	1	30	1	—	—	45
—	30	—	24	—	24	—	18	—	—

Ein Butter Schaffel auf Tatze. - - -
- Gefrierschalerl. - - - - - -
Eine Sulzschale oder Saladiere. - -
- detto Kleinere. - - - - -
- Tiefe Sallatschale. - - - - -

Kaffeegeschier.

Eine Kaffeekanne für 12 Schalen. - -

- Große Milchkanne. - - - - -

- Mittere detto - - - - - -
- Kleinere detto - - - - - -
- Große Theekanne. - - - - -
- Kleine detto - - - - - -
Eine Zuckerdose. - - - - - - -

- Zuckertatzel. - - - - - -

- detto Kleineres. - - - - -
- Milch=Töpfel. - - - - - -
- detto Kleineres. - - - - -

Bunt gemalt				Blau gemalt.					
Gut.		Ausschuß.		Gut.		Mittelgut.		Ausschuß.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
5	—	3	30	3	30	3	—	2	—
1	15	—	—	—	45	—	30	—	24
4	30	3	—	2	15	1	45	1	30
3	30	2	45	1	30	1	15	1	—
4	30	3	—	2	15	1	45	1	30
3	—	2	30	2	30	2	—)	1	30
						1	45)		
2	15	2	—	2	—	1	30)	1	15
						1	15)		
2	—	1	45	1	30	1	15	1	—
1	30	1	15	1	15	1	—	—	45
2	15	2	—	2	—	1	30	1	15
1	45	1	30	1	30	1	—	—	45
1	45	1	15	1	15	1	—	—	45
1	15	—	50)	—	45	—	36	—	24
		—	45)						
1	—	—	36	—	30	—	24	—	18
2	15	2	—	2	—	1	30	1	15
2	—	1	15	1	30	1	15	1	—

Eine noch Kleinere detto oder Nach=
gußkandel. - - -

Ein Paar Kaffee oder Chokolade Scha=
len mit Handhaben,
das ist: Ein

- Becherl und Tatzel zusammen. - -

- detto mit Handhaben niedere. -

- detto ohne Handhaben detto -
- Köröl Tatzel. - - - - - -
Eine Schwenkschale. - - - - -

Geräthschaften.

Eine Lavoir oder Waschkanne. - - -
- detto Tatze. - - - - - - -
Ein Nachttopf oder Pot de Chambre.
- Ganzes Schreibzeug. - - - -

Bunt gemalt				Blau gemalt.					
Gut.		Ausschuß.		Gut.		Mittelgut.		Ausschuß.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	—	45)	—	45	—	30	—	24
		—	36)						
—	53	—	40	—	32	—	27)		
						—	24)	—	22
—	45	—	35	—	32	—	27)	—	22)
						—	24)	—	20)
—	45	—	30	—	24	—	20	—	15
—	30	—	24	—	25	—	20	—	15
2	15	1	15	1	30	1	—	—	45
3	—	2	30	2	45	2	—	1	30
6	—	4	—	4	—	3	—	2	—
3	—	2	—	2	—	1	30	1	15
6	—	4	30	4	—	3	—	2	15

Namen der Stücke.
Ein oval Suppentopf mit Deckel. - -
- detto detto detto - - -
- detto detto detto - - -
- detto detto detto - - -
- detto detto detto - - -
- detto Vase Art mit Deckel. - -
- detto detto detto - - -
- detto Postament. - - - - -
- detto detto - - - - - -
- detto Untertazen. - - - - -
- runder Suppentopf ordinär. - -
- detto detto detto - - -
- detto detto detto - - -
- detto detto detto - - -
- detto mit Verzierung und Deckel.
- detto detto detto - - -
- detto detto detto - - -
- detto Untertazen. - - - - -
- detto detto detto - - -
- ovale Schüssel. - - - - - -
- detto detto detto - - -
- detto detto detto - - -
- detto detto detto - - -
- detto detto detto - - -

Zoll.	Glattgelb.		Mit Landschaften.		Mit abgezogenen Kupferstichen.		Illuminirt mit Hintergrund und Fazetten.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
11	3	—	3	40	4	—	5	—
10	2	—	2	30	2	40	3	30
9	1	20	1	30	1	40	2	30
8	—	50	1	—	1	10	1	50
7	—	40	—	45	—	50	1	20
10	2	30	3	—	3	—	4	—
9	2	—	2	30	2	30	3	—
12	—	50	1	10	1	20	2	—
11	—	40	—	50	1	—	1	30
14	1	10	1	30	1	40	2	30
9	2	—	2	30	2	40	3	30
8	1	20	1	30	1	40	2	30
7	—	50	1	—	1	10	1	50
6	—	40	—	45	—	50	1	20
10	3	—						
9	2	30						
8								
12	1	10						
11	1	—						
16	1	40	2	20	2	30	3	30
14	1	10	1	30	1	40	2	30
12	—	50	1	10	1	20	2	—
11	—	40	—	50	1	—	1	30
10	—	30	—	40	—	50	1	—

Namen der Stücke.

Eine runde Schüssel. - - - - - -
- detto detto detto - - -
- detto detto detto - - -
- detto detto detto - - -
- Drei oder viereckigte Schüssel. -
- detto detto detto - - -
- runde Saladier. - - - - -
- detto detto detto - - -
- detto detto detto - - -
- detto detto detto - - -
- detto detto detto - - -
- ovale Saladier. - - - - -
- detto detto detto - - -
- detto detto detto - - -
- Sulz=Schale. - - - - - -
- detto detto - - - - - -
- Sauçiere ordinär. - - - -
- detto detto - - - - - -
- detto detto - - - - - -
- detto detto - - - - - -
- detto Tazen. - - - - - -
- detto detto - - - - - -
- detto detto - - - - - -
- Sauçiere Adler Art. - - - -

Zoll.	Glatt-gelb.		Mit Land-schaften.		Mit abgezoge-nen Kupfer-stichen.		Illuminirt mit Hinter-grund und Fazetten.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
13	1	30	2	—	2	20	3	—
12	1	10	1	30	1	40	2	30
11	1	—	1	10	1	20	2	—
10	—	40	1	—	1	10	1	30
12	1	—	1	10	1	20	2	—
10	—	40	—	50	1	—	1	15
11	1	—	1	15	1	20	2	—
10	—	40	—	55	1	5	1	30
9	—	30	—	40	—	45	1	10
8	—	20	—	30	—	35	1	—
7	—	15	—	20	—	30	—	40
10	—	40	—	50	1	—	1	30
9	—	30	—	40	—	45	1	—
8	—	20	—	30	—	35	—	45
10	—	40	—	50	1	—	1	30
9	—	30	—	40	—	45	1	10
9	—	40	—	50	—	50	1	10
8	—	36	—	45	—	50	1	10
7	—	24	—	30	—	36	—	50
6	—	20	—	25	—	30	—	40
9	—	20	—	25	—	30	—	50
8	—	15	—	18	—	20	—	40
7	—	10	—	12	—	15	—	30
8	—	30	—	45	—	45	1	10

Namen der Stücke.

Eine Sauçiere Adler Art. - - - -
- detto detto - - - - - -
- detto Tazen Adler Art. - - -
- detto detto detto - - -
- detto detto detto - - -
- Kasterol mit Deckel. - - - -
- detto detto - - - - - -
- detto detto - - - - - -
- Suppen oder Speis Teller. - -
- detto detto detto - - -
- Konfekt = Teller mit Füßel. - -
- detto detto detto - - -
- durchgebrochen detto - - -
- glattes detto detto - - -
- Salz = Faßel einfaches. - - -
- detto Doppeltes. - - -
- detto mit Brust = Stück. - -
- detto Körbl mit Hänkel. - -
- Butterwannel mit Deckel. - - -
- detto mit Tazen. - - - -
- Senfhaferl. - - - - - - -
- detto mit Bändern. - - - -
- Oleobecherl detto - - -
- Eierbecherl durchgebrochenes. - -

Zoll.	Glattgelb.		Mit Landschaften.		Mit abgezogenen Kupferstichen.		Illuminirt mit Hintergrund und Fazetten.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
7	—	30	—	40	—	40	1	—
6	—	25	—	30	—	30	—	50
9	—	20	—	30	—	40	—	50
8	—	15	—	20	—	30	—	40
7	—	12	—	16	—	20	—	25
8	1	20	1	25	1	30	2	—
7	1	—	1	10	1	20	1	30
6	—	40	—	45	—	50	1	—
8	—	12	—	14	—	16	—	20
7	—	10	—	12	—	14	—	15
7	—	12	—	14	—	16	—	20
6	—	10	—	12	—	14	—	15
8	—	20	—	25	—	25	—	30
8	—	15						
3	—	8	—	12	—	14	—	25
4	—	20	—	25	—	30	—	50
4	—	25	—	30	—	30	—	50
4	—	20	—	25	—	30	—	50
6	—	36	—	40	—	50	1	15
11	—	50	1	10	1	20	1	40
4	—	20	—	25	—	30	—	45
5	-	30	—	40	—	50	1	—
3	—	10	—	12	—	15	—	20
3	—	30	—	40	—	40	—	40

Namen der Stücke.

Ein Eierbecherl glattes. - - - - - -
- ovales Obstkörbel mit 2 Hänkel. -
- detto detto ohne Hänkel. - -
- detto mit 1 Hänkel. - - -
- detto Tazen durchgebrochene. -
- detto geflochtenes Obstkörbel. -
- detto detto detto - -
- detto Untertazen. - - - -
- detto detto - - - - -
- rund geflochtenes Obstkörbel. - -
- detto detto detto - -
- detto detto detto - -
- detto Untertazen. - - - -
- detto detto - - - - -
- detto detto - - - - -
- Eistopf mit Deckel und Schale. -
- durchgebrochner mit Füssen. - -
- Muschel zum Gefrornen. - - -
- detto detto - - - - -
- Kühlkessel. - - - - - - - -
- detto - - - - - - - - - -
- detto - - - - - - - - - -
- detto - - - - - - - - - -
- detto neuer Form. - - -

Zoll.	Glattgelb.		Mit Landschaften.		Mit abgezogenen Kupferstichen.		Illuminirt mit Hintergrund und Fazetten.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
3	—	10	—	12	—	16	—	20
8	1	30	2	—	2	—	2	30
8	1	—	1	30	1	30	2	—
5	—	30	—	40	—	50	1	—
10	—	40	—	50	—	50	1	—
10	4	—	—	—	—	—	4	40
7	2	20	—	—	—	—	2	30
11	1	10	—	—	—	—	1	30
8	—	40	—	—	—	—	—	50
8	3	—	3	30	—	—	3	30
7	2	30	—	—	—	—	3	—
6	2	20	2	30	—	—	2	30
9	1	—	1	20	—	—	1	20
8	—	50	—	—	—	—	1	—
7	—	40	—	50	—	—	1	—
10	4	—	5	—	5	—	5	—
10	3	—	3	40	3	40	4	—
3	—	15	—	20	—	20	—	25
7	—	30	—	40	—	40	—	50
8	3	—	3	30	3	30	3	30
7	2	—	3	—	3	—	3	—
6	1	30	2	—	2	—	2	30
5	1	10	1	30	1	30	2	—
8	2	—	2	30	2	40	3	—

Namen der Stücke.

Ein Kühlkessel neuer Form.
- ovales Gläßerwannel.
- Punsch = Schale
- detto
- detto
- detto
- detto mit Deckel Füßel und Tazen.
- detto detto detto
- Punsch Löffel grosser.
- detto detto mitterer.
- detto detto kleiner.
- Obers = Löffel.
- Kaffee = Löffel.
- Senef = Löffel.
- Reinel mit Deckel.
- detto
- detto
- detto
- detto
- detto
- Reinel ohne Deckel.
- detto
- detto
- detto

Zoll.	Glattgelb.		Mit Landschaften.		Mit abgezogenen Kupferstichen.		Illuminirt mit Hintergrund und Fazetten.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
7	1	30						
12	1	30						
11	2	30	3	—	3	—	3	30
10	2	—	2	30	2	30	3	—
9	1	20	1	40	1	40	2	—
8	—	50	1	—	1	—	1	20
10	4	—	4	30	4	30	5	—
9	3	—	3	30	3	30	4	—
—	1	—	1	20	1	20	1	30
—	—	40	—	50	—	50	—	50
—	—	30	—	40	—	40	—	40
—	—	24	—	—	—	—	—	30
—	—	5						
7	1	20	1	40	1	50	2	—
6	1	—	1	20	1	25	1	30
5	—	50	1	—	1	10	1	15
4	—	40	—	50	1	—	1	—
3	—	30	—	40	—	45	—	50
2½								
7	1	—	1	10	1	20	1	20
6	—	40	1	—	1	—	1	6
5	—	36	—	40	—	50	—	54
4	—	30	—	36	—	40	—	40

Namen der Stücke.

Ein Reinel ohne Deckel. - - - - -
- detto detto. - - - - -
- Wermuhtkriegel. - - - - -
- detto detto - - - - -
- detto mit Deckel. - - - -
- Suppenschale mit Deckel. - - -
- detto detto detto - -
- detto Untertazen. - - - -
- detto detto - - - - -
- Suppenschale ohne Deckel. - -
- detto detto - - - - -
- Kaffeekanne ordinär. - - - -
- detto detto - - - - -
- detto detto - - - - -
- detto detto - - - - -
- detto detto - - - - -
- detto detto - - - - -
- detto gerübte. - - - -
- detto detto - - - - -
- detto detto - - - - -
- detto detto - - - - -
- detto detto - - - - -
- Milchkanne ordinär. - - - -
- detto detto - - - - -

Zoll.	Glatt-gelb.		Mit Land-schaften.		Mit abgezoge-nen Ku-pfer stichen.		Illuminirt mit Hinter-grund und Fazetten.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
3	—	20	—	30	—	32	—	35
2½	—	10	—	15	—	18	—	20
2	—	8	—	10	—	12	—	20
3								
4	—	15						
4	—	24	—	30	—	36	1	—
3	—	16	—	20	—	24	—	50
6		8	—	12	—	16	—	20
5	—	6	—	10	—	14	—	18
4	—	16	—	20	—	24	—	40
3	—	12	—	15	—	16	—	35
9	1	—	1	10	1	20	2	—
8	—	45	—	55	1	—	1	20
7	—	35	—	45	—	50	1	—
6	—	25	—	35	—	40	—	50
5	—	20	—	25	—	30	—	40
4	—	15	—	20	—	25	—	30
8	—	50	—	—	—	—	1	30
7	—	40	—	—	—	—	1	15
6	—	30	—	—	—	—	—	55
5	—	25	—	—	—	—	—	50
4	—	20	—	—	—	—	—	40
5	—	20	—	25	—	30	—	35
4	—	15	—	20	—	25	—	30

Namen der Stücke.					
Eine Milchkanne ordinär.	-	-	-	-	-
- detto detto	-	-	-	-	-
- detto gerübte.	-	-	-	-	-
- detto detto	-	-	-	-	-
- detto detto	-	-	-	-	-
- detto detto	-	-	-	-	-
- Paar hohe Kaffeschallrn mit Perlen und 1 Hänkel.		-	-	-	-
- Paar ohne Perl. und 1 Hänkel.					-
- detto detto niedere.				-	-
- Paar gerübte Kaffeschallen.				-	-
- Paar Chocol. Becher ordinär.					-
- runde Zuckerbüchsen.		-	-	-	-
- detto detto	-	-	-	-	-
- ovale detto	-	-	-	-	-
- detto detto	-	-	-	-	-
- detto detto	-	-	-	-	-
- ovales Zuckerkörbel.		-	-	-	-
- detto detto	-	-	-	-	-
- ovales Zuckertazel.	-	-	-	-	-
- rund gerübte Zuckerbüchsen.				-	-
- detto detto	-	-	-	-	-
- ovale detto	-	-	-	-	-
- detto detto	-	-	-	-	-

Zoll.	Glattgelb.		Mit Landschaften.		Mit abgezogenen Kupferstichen.		Illuminirt mit Hintergrund und Fazetten.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
3	—	12	—	15	—	20	—	25
2½	—	10	—	12	—	15	—	20
5	—	25	—	—	—	—	—	40
4	—	20	—	—	—	—	—	35
3	—	15	—	—	—	—	—	30
2½	—	12	—	—	—	—	—	25
—	—	11	—	15	—	17	—	22
—	—	11	—	15	—	17	—	22
—	—	10	—	14	—	16	—	20
—	—	15	—	—	—	—	—	30
—	—	12	—	16	—	18	—	24
4	—	30	—	40	—	45	1	—
3	—	20	—	25	—	30	—	40
5	—	30	—	40	—	45	1	—
4	—	20	—	25	—	30	—	40
3	—	15	—	20	—	24	—	30
6	—	30	—					
4	—	20	—	25	—	30	—	40
6	—	20	—	25	—	30	—	40
4	—	40	—	—		—	1	20
3	—	30	—	—	—	—	—	50
5	—	40	—	—	—	—	1	20
4	—	30	—	—	—	—	—	50

Namen der Stücke.
Eine Kaffee = Tobouretten.
- detto detto
- detto detto
- detto detto
- detto detto
- ovale Kaffeetabouretten.
- detto detto
- runde detto durchgebrochen.
- Theekanne à $\frac{1}{2}$ Maaß.
- detto $\frac{3}{4}$ detto
- Thee = Schaale mit Deckel.
und Seigerl.
- Lavoir Kanne.
- detto Tazen.
- Mundbecherl.
- detto Tazen.
- Pomade Dögel.
- detto
- detto
- detto
- Seifenbüchsen.
- Potpurri.
- detto detto
- detto detto

Zoll.	Glattgelb.		Mit Landschaften.		Mit abgezogenen Kupferstichen.		Illuminirt mit Hintergrund und Fazetten.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
16	3	—	4	—	4	—	4	30
14	2	30	3	—	3	—	3	30
12	2	—	2	30	2	30	2	30
10	1	20	1	30	1	40	2	—
9	1	—	1	15	1	20	1	30
15	2	30	—	—	—	—		
14	2	—	—	—	—	—	3	—
10	2	30	—	55	—	—	3	—
—	—	45	—	45	1	—	1	20
—	—	35	—	40	—	50	1	—
					—	50	1	—
4	—	30	—	40	1	20	1	30
7	1	—	1	10	1	40	2	30
14	1	20	1	30	—	36	—	40
4	—	20	—	30	—	40	—	50
9	—	25	—	36	—	40	1	—
4	—	25	—	30	—	30	—	40
3	—	20	—	25	—	20	—	30
2½	—	15	—	18	—	18	—	20
2	—	12	—	15	—	50	1	—
4	—	30	—	40	2	30	3	—
11	2	—	2	20	2	20	2	40
9	1	40	2	10	2	—	2	30
8	1	30	2	—	1	30	2	—

Namen der Stücke.
- Potpurri. - - - - - - - -
- detto - - - - - - - - -
- Potpurri neuer Form. - - -
- detto detto - - - - - -
- detto detto - - - - - -
- detto mit niederen Deckel. -
- Schreibzeug mit Vorlag. - - -
- detto auf Kanapee Art. - - -
- detto mit Figuren und Postament.
- Toilette - Schreibzeug besteht in
2 Dintenfasseln à 10 kr. - -
- Glöckl. - - - - - - -
- Tazen dazu. - - - - - -
- Dinten oder Streubüchsen. - -
- detto detto - - - - - -
- detto detto - - - - - -
- detto Untertazen. - - - -
- detto detto - - - - - -
- ovale Barbierschüssel. - - - -
- detto detto - - - - - -
- durchgebrnchener Leuchter. - - -
- detto glatter detto - -
- detto Tafel detto - -
- detto Spiel detto - -

Zoll.	Glattgelb.		Mit Landschaften.		Mit abgezogenen Kupferstichen.		Illuminirt mit Hintergrund und Fazetten.	
	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
7	1	—	1	30	1	—	1	30
6	—	40	1	—	—	—	3	—
10	2	—	—	—	—	—	2	—
7	1	30	—	—	—	—	2	—
6	1	30	—	—	—	—	1	30
5	1	—	—	—	1	20	1	30
6	1	—	1	20	—	—	2	30
7	1	30	—	—	—	—	2	—
0								
1½	—	20	—	—	—	—	—	30
4	—	20	—	—	—	—	—	30
9	—	30	—	—	—	—	—	50
4	—	20	—	24	—	26	—	30
3	—	15	—	18	—	20	—	25
2	—	6	—	10	—	10	—	15
11	1	—	1	20	1	25	1	30
9	—	40	—	50	—	54	1	—
11	—	50	1	10	1	20	2	—
10	—	40	—	50	1	—	1	30
8	—	36	—	50	—	—	1	—
6	—	30	—	40	—	45	—	50
10	1	—	—	—	—	—		
6	—	40	—	—	—	—		

Namen der Stücke.

Ein rundes Nachtgeschirr. - - - -
- ovales detto - - - - -
- ovale Leibschüssel. - - - - -
- grosser Tabackkopf. - - - - -
- mitterer detto - - - - -
- kleinerer detto - - - -
- grosse köllnische Tabackpfeifen. -
- mittere detto - - - - -
- kleinere detto - - - - -
- Tabackdose mittlere. - - - -
- detto kleine - - - - -
- Auffsatz mit Muschl durchgebrochen und mit einer Vase. - -
- Essig und Oehl Auffsatz. - - -
- detto mit Verzierung. - - -
- dreyeckige durchgebrochene Konfectazen. - - - - - -
- Nachtlampen Maschine. - - -
- detto detto - - - - -
- doppelte Kaffeemaschine. - - -
- detto detto - - - - -
- Einfache. detto - - - -
- detto detto - - - - -
- Speis = Einsazschale. - - - -

Zoll.	Glattgelb.		Mit Landschaften.		Mit abgezogenen Kupferstichen.		Illuminirt mit Hintergrund und Fazetten.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
5	1	—	1	20	1	20	1	30
7	1	—	1	20	1	20	1	30
16	3	—	—	—	—	—	—	—
—	—	20	—	—	—	—	—	30
—	—	15	—	—	—	—	—	20
—	—	10	—	—	—	—	—	15
—	—	15	—	25	—	—	—	—
—	—	12	—	20	—	—	—	—
—	—	8	—	15	—	—		—
—	—	30	—	40	—	50	1	
—	—	20	—	25	—	30	—	40
12	3	30	5					
11	3	—	—	—	—	—	—	—
13	9	—	—	—	—	—	12	—
6	—	30	—	40	—	—		50
15	4	—	—	—	—	—	6	—
10	3	—	—	—	—	—	—	—
7	1	30	2	—	2	—	2	30
6	—	20	1	40	1	50	2	—
7	1	20	1	40	1	50	2	—
6	1	—	1	20	1	30	1	40
6	—	36	—	40	—	45	—	50

Namen der Stücke.

Ein Speis-Einsatzschale. - - - - -
- detto detto Deckel. - -
- detto detto detto - -
- Gartengeschirr. - - - - - -
- detto - - - - - - - -
- Untertazen. - - - - - - -
- detto - - - - - - - - -
- Komodkastl mit Schubladen zwey Figuren und einer Vase. - -
- detto mit Gold gemahlen. - -
- Blumen-Vase mit Verzierung und zwey Handhaben. - -
- Figur. - - - - - - - -
- detto - - - - - - - -
- detto - - - - - - - -
- detto Caricatur. - - - -
- runde Bouteille und ein Untersatztazel. - - - - -
- vièreckigges Spieltazel. - - -
- Spargelschaufel. - - - - -
- Essig oder Oehlkanne. - - - -
- Zuckerstreubüchsen. - - - - -

Zoll.	Glattgelb.		Mit Landschaften.		Mit abgezogenen Kupferstichen.		Illuminirt. mit Hintergrund und Fazeiten.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
5	—	24	—	30	—	36	—	40
6	—	12	—	14	—	16	—	20
5	—	10	—	12	—	14	—	16
6	—	50	1	—	1	—	1	20
5	—	40	—	50	1	—	1	10
6	—	12	—	18	—	24	—	30
5	—	10	—	15	—	18	—	25
12	10	—	12	—	16	—	18	—
12	—			—	—		24	—
14	4	—	—	—	—			—
7	—	50	—	—	—		2	—
6	—	40	—	—	—		1	40
5	—	30	—	—	—		1	20
7	1	30	—	—	—		2	30
5	—	20	—	25	—	30		35
4	—	10	—	15	—	20		20
3	—	8	—	14	—	16		20
4	—	15	—	20	—			
4	—	20	—	25	—			

Namen der Stücke.

Ein Kinder Dejeuné.

Ein Kaffee-Tabourette. . - - - -
- Milchkanne. - - - - - - -
- detto - - - - - - - -
- paar Kaffeeschalen à 10 kr. - -
- ovale Zuckerbüchsen. - - - -

Ein Kaffee Dejeune.

- Kaffeekanne. - - - - - -
- Milchkanne. - - -
- ovale Zuckerbüchsen. - - - -
- paar hohe Kaffeeschallen à 11 kr. -
- Tabourette. - - - - - - -

Ein gerübtes Kaffee-Dejeune.

- Kaffeekanne. - - - - - -
- Milchkanne. - - - - - -
- ovale Zuckerbüchsen. - - - -
- Paar hohe Kaffeeschalen à 15 kr. -
- Tabourette. - - - - - -

Zoll.	Glatt-gelb.		Mit Land-schaften.		Mit abgezoge-nen Ku-pfer stichen.		Iluminirt mit Hinter-grund und Fazetten.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
9	—	30	—	40	—	50	1	
3	—	12	—	15	—	20	—	25
2½	—	10	—	12	—	15	—	20
—	—	20	—	28	—	30	—	40
2	—	15	—	20	—	25	—	30
5	—	25	—	—	—		—	50
4	—	20	—	—	—		—	40
4	—	30	—	—	—		—	50
—	—	22	—	—	—		1	—
14	2	—	—	—	—		3	—
5	—	25	—	—	—		—	50
4	—	20	—	—	—		—	40
4	—	20	—	—	—		—	40
—	—	30	—	—	—		1	
14	2	—	—	—	—		3	

Namen der Stücke.

Ein Chokolade Dejeuné.

Ein durchgebrochenes rundes Tabourette.
- Brodkörbel. - - - - - -
- Glasuntersatzel. - - - - - -
- Nachguß. - - - - - - -
- Nachgußhaferl. - - - - - -
- Paar Schallen. - - - - - -
- Apothekendegl mit Deckl. - - -
- detto detto detto - -
- detto detto detto - -
- detto detto detto - -
- detto detto detto - -
- detto detto ohne Deckl. -
- detto detto detto - -
- detto detto detto - -
- detto detto detto - -
- detto detto detto - -

NB. Nach diesen Preisen wird das obige englische Geschier sowohl in der K. K. Fabrique zu Holitsch als auch zu Wien in der K. K. Niederlag Nro. 745 am alten Fleischmarkt verkauft.

Zoll.	Glatt-gelb.		Mit Land-schaften.		Mit abgezoge-nen Ku-pfer-stichen.		Illuminirt mit Hinter-grund und Fazetten.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
10	2	30	—	—			3	
6	—	40	—	—			1	
4	—	20	—	—			—	35
3	—	20	—	—			—	25
4	—	20	—	—			—	30
—	—	15	—	—			—	30
8	—	45	—	—				
7	—	35	—	—				
6	—	25	—	—				
5	—	20	—	—				
4	—	—	—	—				
8	—	40	—	—				
7	—	30	—	—				
6	—	20	—	—				
5	—	15	—	—				
4	—	12	—	—				

Glatt façonirt. und ganz glatt.	Weiß.		Gemahlt Blau		Gemahlt Bunt	
	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.
Auffsatz zu Oehl und Eßig mit 5 Flascheln - - -	5	30	6	30	7	—
Auffsatz zu Oehl und Eßig mit 2 Flascheln - - -	1	40	2	10	2	26
Apothekerbüchse -	—	36				
detto - - -	—	26				
detto - - -	—	20				
Buntschtopf façonirt. - - -	3	30	4	30	5	—
detto detto	2	40	3	20	3	40
Butterkübl, durchbrochen a. Plattl.	1	12	1	36	1	44
detto ohne Plattl - - -	—	40	—	50	1	—
Becherl zum Gefrornen - -	—	6	—	9	—	10
Barbierschüßl -	—	20	—	27	—	30
Bierschale - -	—	9	—	13	—	14
detto kleinere	—	8	—	12	—	13
Bouillonbecher mit Tazl - - -	—	30	—	30	—	40
detto detto	—	24	—	30	—	36

Glatt façonirt und ganz glatt.	Weiß.		Gemahlt			
			Blau		Bunt	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Bouillonbecher ohne Tazl - -	—	18	—	20	—	24
Becherl zum Kren oder Oleo - -	—	12	—	17	—	20
Confektkorb, rund oder oval - -	1	10	1	24	1	36
detto detto	—	52	1	6	1	24
Confektschüßl rund oder oval - -	—	40	—	56	1	10
detto detto -	—	34	—	44	—	54
Confektteller engl. durchbrochen -	—	36	—	42	—	46
detto detto -	—	30	—	36	—	40
detto detto -	—	24	—	28	—	34
Confektteller ordinär durchbrochen - - -	—	24	—	30	—	32
detto detto -	—	20	—	26	—	28
detto detto -	—	18	—	20	—	22
Compotie - -	1	6	1	14	1	26
detto - - -	—	40	—	52	—	56
detto - - -	—	30	—	38	—	44
Chaudeaubecher -	—	7	—	10	—	12
Kaffeekanne Antique	—	56	1	10	1	20

Glatt façonirt und ganz glatt.	Weiß.		Gemahlt			
			Blau		Bunt	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kaffeekanne Antique	—	48	1	—	1	10
detto detto -	—	36	—	50	1	—
detto detto -	—	24	—	38	—	48
Kaffeekanne auf Füßen - - -	1	8	1	30	1	36
detto detto -	1	—	1	20	1	30
detto detto -	—	50	1	10	1	20
detto detto -	—	40	—	56	1	6
Kaffeekanne ohne Füß - - -	1	—	1	20	1	34
detto detto -	—	50	1	6	1	18
detto detto -	—	40	—	56	1	10
detto detto -	—	36	—	46	1	—
detto detto -	—	24	—	36	—	48
Kaffeeschalen 1 paar Wiener - -	—	12	—	18	—	20
detto hohe ordinäre - - -	—	12	—	18	—	20
detto niedere -	—	10	—	15	—	18
Chokoladeschalen 1 Paar - -	—	16	—	22	—	28
Credenztasse glatt -	2	20	2	40	3	—
detto detto -	1	42	2	12	2	24
detto detto -	1	20	1	40	1	52

Glatt façonirt und ganz glatt	Weiß.		Gemahlt Blau		Gemahlt Bunt	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Credenztasse glatt -	—	56	1	10	1	20
detto detto -	—	32	—	42	—	50
Credenztasse durchbrochen - -	2	24	2	50	3	—
detto detto -	1	50	2	26	2	36
detto detto -	1	20	1	50	2	—
detto detto -	1	8	1	24	1	30
Castrol mit Henkel oder Stiel - -	1	24	2	10	2	15
detto detto -	1	18	1	45	1	50
detto detto -	1	10	1	30	1	36
detto detto -	—	56	1	18	1	24
detto detto -	—	42	1	—	1	8
Eiskeßl durbrochen auf 3 Füß -	4	20	5	30	6	—
detto detto -	3	20	4	45	5	—
Eyerbecher durchbrochen englisch	—	13	—	18	—	22
detto glatt. -	—	9	—	12	—	14
Flaschenkühlkessel -	1	12	1	36	1	46
detto - - -	1	—	1	20	1	30
detto - - -	—	46	1	—	1	10
Gartengeschier -	1	—	1	15	1	20
detto - - -	—	48	—	58	1	4

Glatt façonirt und ganz glatt.	Weiß.		Gemahlt			
			Blau		Bunt	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Gartengeschier -	—	35	—	45	—	48
detto - - -	—	28	—	33	—	36
Gartngeschier - Untersatz - - -	—	15	—	21	—	24
detto detto -	—	12	—	17	—	20
detto detto -	—	10	—	15	—	18
detto detto -	—	8	—	12	—	15
detto detto -	—	6	—	8	—	10
Lavoir - Krug -	1	—	1	20	1	27
detto - - -	—	45	1	—	1	6
detto - - -	—	36	—	48	—	54
Lavoir - Schüßl -	1	—	1	20	1	27
detto - - -	—	45	1	—	1	6
detto - - -	—	36	—	48	—	54
Leuchter mit Girland	1	10	1	26	1	34
detto detto -	—	54	1	10	1	18
detto detto -	—	36	—	48	—	56
Handleuchter - -	—	24	—	30	—	36
Löffel zum Punsch -	—	24	—	30	—	36
detto zu Thee -	—	7	—	9	—	10
detto zu Sauce	—	5	—	9	—	12
detto zu Kaffee -	—	3	—	4	—	5
detto zu Obers -	—	6	—	8	—	9

Glatt façonirt und ganz glatt	Weiß.		Gemahlt Blau		Gemahlt Bunt	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Mundbecher mit Deckel - - -	—	26	—	38	—	40
detto ohne Deckel - - -	—	22	—	30	—	33
Mundbecher-Schalen - - -	—	16	—	24	—	28
Nachtgeschier rund.	—	54	1	8	1	15
detto detto -	—	46	—	58	1	6
detto detto -	—	36	—	48	—	54
Nachtgeschier oval	—	40	—	50	1	—
detto detto -	—	36	—	45	—	50
Nachgußhaferl -	—	20	—	30	—	36
detto detto -	—	15	—	24	—	27
Nachtlampe - -	1	40	2	—	2	15
Potpurie oder Riechkeßl - - -	2	—	2	40	2	54
Perl Waase - -	1	20	1	50	2	10
Pomadetiegl - -	—	30	—	40	—	46
detto detto -	—	24	—	30	—	36
detto detto -	—	16	—	24	—	27
Reinl mit Henkl oder Stiel -	1	30	2	15	2	20
detto detto -	1	20	1	48	1	52
detto detto -	1	10	1	36	1	40

Glatt façonirt und ganz glatt	Weiß.		Gemahlt			
			Blau		Bunt	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Reinl m. Henkl oder Stiel - - -	1	—	1	24	1	27
Reinl zu Obers -	1	—	1	12	1	20
detto detto -	—	45	1	—	1	10
detto detto -	—	40	—	50	1	—
Reifschüßl mit Deckel - - -	—	55	1	20	1	24
detto detto -	—	45	1	—	1	10
detto detto -	—	30	—	45	—	48
Reifschüßl ohne Deckel - - -	—	45	1	6	1	10
detto detto -	—	36	—	56	1	—
detto detto -	—	27	—	40	—	45
Suppentopf, Wiener, Englisch oder Sizilianischer, rund oder oval - -	3	15	4	15	4	30
detto detto -	2	50	3	45	4	10
detto detto -	1	50	2	40	3	—
detto detto -	1	18	1	54	2	20
Suppentopf ordinär rund, oder oval	2	20	3	20	3	30
detto detto -	2	—	2	50	3	6

Glatt façonirt und ganz glatt	Weiß.		Gemahlt			
			Blau		Bunt	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Suppentopf ordinär rund, oder oval	1	30	2	20	2	30
detto detto -	1	15	1	54	2	6
Suppentopf Untersatz, rund oder oval - - -	2	30	3	30	3	45
detto detto -	2	—	3	—	3	15
detto detto -	1	30	2	30	2	45
Schüßl, rund oder oval - - -	1	10	1	40	1	45
detto detto -	1	—	1	20	1	30
detto detto -	—	50	1	10	1	20
detto detto -	—	36	—	56	1	—
Schüßl, drey- und Viereck - -	1	—	1	24	1	30
detto detto -	—	50	1	10	1	20
Salatier, rund oder oval - - -	—	56	1	15	1	20
detto detto -	—	40	1	—	1	8
detto detto -	—	30	—	45	—	54
Salatier Vierecking	1	20	1	36	1	40
detto detto -	1	6	1	24	1	30
detto detto -	—	48	1	6	1	12
Salatier Englisch -	1	18	1	36	1	46

Glatt façonirt und ganz glatt	Weiß.		Gemahlt			
			Blau		Bunt	
	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
Salatier Englisch-	1	—	1	15	1	26
detto detto -	—	48	—	56	1	6
Suppen oder Speis-teller - - -	—	11	—	17	—	19
detto detto -	—	10	—	16	—	18
Sulzschale 8eckige	1	20	1	36	1	45
detto detto -	1	—	1	20	1	30
detto detto -	—	46	1	—	1	10
Schif-Sauçier mit Plattl - - -	—	45	1	15	1	24
detto ohne Plattl	—	35	1	—	1	6
Sauçier Plattl -	—	10	—	15	—	18
Sauçier mit 1 Henkl und Plattl -	—	40	1	—	1	6
Sauçier rund mit Deckel und Plattl - -	—	54	1	20	1	26
detto detto -	—	48	1	15	1	18
detto detto -	—	40	1	—	1	10
Sauçier rund mit Deckel ohne Plattl	—	42	1	5	1	20
detto detto -	—	37	1	2	1	6
detto detto -	—	30	—	48	—	56
Sauçe-Schalen -	—	20	—	26	—	28

Glatt façonirt und ganz glatt	Weiß.		Gemahlt Blau		Gemahlt Bunt	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Sauçe-Schalen -	—	17	—	24	—	26
detto detto -	—	10	—	14	—	15
Speiseinsatz Schalen - - -	—	46	1	—	1	10
detto detto -	—	36	—	48	1	—
Speiseinsatzschalen-Deckel - -	—	12	—	17	—	21
detto detto -	—	10	—	14	—	17
Schreibzeug - -	1	12	1	26	1	30
detto detto -	1	6	1	20	1	26
detto detto -	—	42	—	54	1	—
Speichelbecher gesperrt - - -	—	36	—	45	—	54
detto ordinär -	—	20	—	26	—	30
Schwenkkeßl - -	2	20	2	50	3	—
Suppenschalen mit Deckel - - -	—	30	—	46	1	—
detto detto -	—	26	—	42	—	50
detto detto -	—	18	—	26	—	34
Suppenschalen ohne Deckel - -	—	24	—	40	—	42
detto detto -	—	20	—	30	—	36
detto detto -	—	15	—	24	—	28

Glatt façonirt und ganz glatt	Weiß.		Gemahlt			
			Blau		Bunt	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Spühlkumpen oder Schwenkschale -	—	30	—	40	—	45
detto detto -	—	24	—	30	—	36
detto detto -	—	20	—	28	—	32
Salzfaßl Englisch durchbrochen -	—	20	—	30	—	32
detto oval -	—	16	—	20	—	24
detto kleiner -	—	14	—	18	—	21
Salzfaßl ord. rund	—	12	—	15	—	18
Schif, zu Salz und Pfeffer - -	—	10	—	13	—	15
Senftfaßl - -	—	20	—	30	—	34
detto - - -	—	17	—	24	—	27
Senfttazerl - -	—	6	—	9	—	12
Theekanne, Wiener	1	—	1	18	1	20
detto detto -	—	56	1	6	1	12
detto detto -	—	48	1	—	1	4
Theekanne rußisch gespert oder ungespert - -	1	10	1	20	1	28
detto detto -	1	—	1	12	1	15
detto detto -	—	50	1	—	1	6
Taschenuhrengehäus	2	36				
Weihbrunkeßl faço.	—	51	1	12	1	24

Glatt façonirt und ganz glatt	Weiß.		Gemahlt			
			Blau		Bunt	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weihbrunkeßl ord.	—	24	—	32	—	36
Zuckerbüchse rund auf Füß - -	—	36	—	50	1	—
detto detto -	—	30	—	46	—	50
detto detto -	—	24	—	36	—	40
Zuckerbüchse rund ohne Füß - -	—	30	—	44	—	56
detto detto -	—	24	—	40	—	44
detto detto -	—	18	—	28	—	34
Zuckerbüchse ordin. rund - - -	—	28	—	46	—	50
detto detto -	—	18	—	32	—	36
detto detto -	—	15	—	26	—	30
Zuckertasse - -	—	12	—	20	—	21
detto - - -	—	9	—	15	—	16
detto - - -	—	7	—	12	—	13

Zoll Höhe	Zoll Breite	fl.	kr.	Zoll Höhe	Zoll Breite	fl.	kr.
½	9	—	20	16	15	5	39
7	5	—	22		16	5	51
8	6	—	37	17	12	4	45
9	7	—	44		13	5	13
10	8	—	54		14	5	30
11	9	1	17		15	5	49
12	9	1	22		16	7	5
	10	1	43		17	8	10
	12	2	26	18	12	5	1
13	10	2	5		13	5	26
	11	2	19		14	5	46
14	10	2	17		15	7	3
	11	2	39		16	8	9
	12	3	6		17	8	41
	14	4	15		18	9	24
15	10	2	34	19	14	6	52
	11	3	4		15	8	4
	12	3	36		16	8	39
	13	4	9		17	9	23
	14	5	13		18	10	21
	15	5	17		19	11	—
16	10	2	59	20	12	5	27
	11	3	33		13	6	45
	12	4	6		14	7	50
	13	5	11		15	8	35
	14	5	16		16	9	21

Zoll				Zoll			
Höhe	Breite	fl.	kr.	Höhe	Breite	fl.	kr.
20	17	10	19	24	24	20	36
	18	10	59	25	16	13	17
	19	12	19		17	13	39
	20	13	43		18	11	24
21	16	10	12		19	44	56
	17	10	55		20	16	16
	18	12	17	26	16	13	27
	19	13	34		17	14	9
	20	13	45		18	14	40
22	15	10	1		19	16	3
	16	10	50		20	17	12
	17	12	13		22	20	30
	18	13	32		24	23	31
	19	13	43		25	26	25
	20	14	2		26	27	30
	22	15	9	27	16	13	56
23	17	13	26		17	14	30
	18	13	39		18	15	54
	19	14	—		19	17	5
	20	14	35		20	18	40
	23	17	25		21	20	24
24	16	13	18		22	21	58
	17	13	30		23	23	22
	18	13	45		24	26	23
	19	14	30	28	16	14	11
	20	15	5		17	15	42

Zoll				Zoll			
Höhe	Breite	fl.	kr.	Höhe	Breite	fl.	kr.
	18	16	48	30	24	32	48
	19	18	22		25	34	32
	20	20	9		26	36	13
	22	23	16		27	39	50
	24	27	25		28	41	49
	25	29	56		29	43	56
	26	32	57		30	48	2
	27	34	83	31	19	22	37
	28	30	26		20	25	40
29	16	15	22		21	26	55
	18	18	14		22	29	33
	20	21	43		23	32	42
	21	23	6		24	34	19
	22	26	8		25	36	6
	23	27	19		26	39	46
	24	29	47		30	50	47
	25	32	54	32	19	25	23
	26	34	36		20	26	36
	27	36	24		21	29	13
	28	39	52		22	32	25
30	18	19	40		23	34	8
	19	21	26		24	35	56
	20	22	52		25	29	38
	21	25	57		26	41	38
	22	27	12		29	50	45
	23	29	39		30	53	9

Zoll				Zoll			
Höhe	Breite	fl.	kr.	Höhe	Breite	fl.	kr.
33	20	23	53	30	21	38	30
	22	33	55		22	40	36
	23	35	40		23	42	56
	24	39	24		24	46	59
	25	41	29		25	50	6
	26	43	43		26	52	37
	27	47	37		27	55	20
	28	50	39		28	59	—
	30	56	4		30	68	11
34	20	31	50		31	69	37
	24	41	12		32	71	18
	25	43	28		34	80	37
	26	47	29		36	89	55
	27	50	32	37	20	38	14
	28	53	—		22	42	36
	30	59	22		24	49	37
35	20	33	16		25	52	22
	22	38	52		26	55	10
	25	47	11		27	58	49
	26	50	19		28	63	7
	27	52	54		30	69	31
	28	55	36		33	80	35
	30	63	29		34	85	23
36	18	31	[illegible]	38	22	46	13
	19	32	53		23	49	5
	20	34	42		24	52	2

Zoll Höhe	Zoll Breite	fl.	kr.	Zoll Höhe	Zoll Breite	fl.	kr.
38	25	54	50	40	36	112	—
	26	58	30		38	126	17
	27	62	55	41	25	66	53
	28	67	47		26	68	29
	30	70	59		27	70	7
	32	80	29		28	75	6
	36	102	54		29	79	55
	38	112	4		30	84	48
39	24	54	29		36	117	35
	25	58	9	42	26	69	50
	26	62	35		27	74	50
	27	67	36		28	79	39
	28	69	5		29	84	33
	29	70	46		30	89	9
	30	75	39		32	102	24
	36	107	40		36	126	2
40	22	51	15	43	26	74	26
	24	57	46		27	79	22
	25	62	14		28	84	15
	26	67	15		29	88	54
	27	68	45		30	97	19
	28	70	29		36	136	21
	29	75	26		37	145	54
	30	80	10	44	24	68	54
	31	84	58		25	74	—
	32	89	35		26	79	1

Zoll				Zoll			
Höhe	Breite	fl.	kr.	Höhe	Breite	fl.	kr.
44	27	83	58	48	36	205	48
	28	88	36		42	256	32
	30	131	55	49	30	134	46
	36	145	46		32	165	43
	40	206	31		36	210	50
45	27	88	15		42	262	28
	28	96	44	50	26	109	2
	30	100	37		27	115	12
46	24	78	13		28	123	49
	26	87	52		30	144	3
	27	96	23		36	215	53
	28	101	22		37	225	28
	30	110	34		40	256	13
	36	178	19		42	268	36
47	27	101	1	52	30	170	11
	28	105	58		36	235	18
	30	116	19		40	208	11
	36	187	47		46	319	17
	42	250	10		48	338	10
48	22	77	43	54	36	255	6
	24	86	57		37	261	16
	26	100	38		40	288	40
	27	105	35		42	311	—
	28	109	51	60	30	252	5
	30	124	35		32	264	47
	32	144	44		34	286	14

Zoll				Zoll			
Höhe	Breite	fl.	kr.	Höhe	Breite	fl.	kr.
60	36	308	34	60	44	389	32
	37	312	55		46	411	—
	38	316	45		48	447	51
	40	336	10				
	42	357	12				

Preise der Waaren der k. k. privil. Nadelburger-Fabrik.

	fl.	kr.
Messingene Gußwaaren.		
Spielleuchter mit Plattl der Bund Nro. 3 a 8	2	30
detto detto Nro. 6 - -	2	43
detto mit festen Pl. Nro. 3 a 8	2	54
detto ohne Plattl Nro. 4 a 8	2	18
Pletzleuchter der Bund Nro. 1 a 8	2	40
Handleuchter mit Stiel oder Ringel der Bund - Nro. 3 a 8	2	34
Wandleuchter der Bd. Nro. 1 a 6	2	40
Tiegelleucht. der Bd. Nro. 3 a 4	2	50
detto - - - Nro. 5 a 8	2	42
Sogenannte Silberleuchter, der Bund - - - - - Nro. 3 a 8	3	10

Drathleuchter

Nro.	1.	2.	3.	4.	5.
das Stück.	50.	45.	44.	39.	36.

Röhrenleuchter das Stück

Nro.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	1 16.	1 7.	1 --	55.	46	1 34.	1 43.

	fl.	kr.
Gabelleuchter das Stück - - - -	1	12

Flaschen- oder Feldleuchter - - das Paar Nro. 1½. 1. 2. 3.

1 26 1 14. 1. 46.

detto mit Handhaben - - - - Nro. 1. 2. 3.

1. 20. 1. 8. 1.

	fl.	kr.
Achteckigte Tafelleuchter das Paar		
Nro. 1. 2. 3. 4. 5.		
fl. 16. 1 24. 1 34. 1 39. 2 20.		
Tafelleucht. mit gewundenen Röhren		
mit festen, mit Platteln		
fl. 3. 5. 2. 45.		
Schreibtischleuchter das Stück -	1	18
Spieltischleuchter das Paar - -		
Tafelleuchter mit zwey Arm, das		
Stück - - - - - - - - - -	3	3
Venezianer Tafelleuchter, das Paar		
Nro. 10. 11.		
fl. 1. 22. 1. 34.		
Paar glatte ordinäre Tafelleuchter von Messing und Composition - - - - - - - -		
Nro. 8. 9. 12. 13. 14. 15. 16. 17.		
2 24. 1 32. $2\frac{1}{3}$. 3 5. 6 3. 1 $\frac{2}{3}$. $2\frac{3}{4}$. $3\frac{1}{4}$.		
Nro. 18. 19. 20. 22. rand Nro. 22.		
2 27. 2 38. — 3 50. 3 56.		
schwere Nro. 20. Pf. - -	1	20
Randirte Tafelleuchter das Paar		
Nro. 18. große mittere kleine		
3. 6. 2. 32. 1. 52.		
Nro. 24. große mittere kleine.		
3. 18. 2 40. 2. 2.		
Nro. 25. große mittere kleine		
3 32. 2 36.		

	fl.	kr.
Nro. 13. 16. 18. 19. 22.		
Gepunzte Tafelleuchter von Tompak, das Paar - - - - - -		
Nro. 13. 15. 19. 23.		
3. 58. 5. 30.		
Tompakene randr. gepunzte Vasenleuchter das Paar. - - - - - - - - - -	6	31
Stutzenleuchter das Paar. große mittere kleine		
4. 24. 3. 50. 3. 5.		
Judenkreuzleuchter mit 3, 4, 5 Lichter, das Wr. Pfund - -	1	8
Schwere Tafelleuchter von Messing auf pohlnische Art, das Wr. Pfund - - - - - - - -	1	8
Häugleuchter von Messing mit 6, 12, 18 Lichter, das Wr. Pfund	1	8
Puncirte - - - - - - - - -	1	42
Glatte schwere Altarleuchter, das Wr. Pfund - - - - - - - -	1	18
Geringe detto Nro. 1 1/2 a 3 der Bund - - - - - - - - - -	2	45
Judenweihnachtslampen das Stück	6	26
Judenlampen mit 6 und 8 Zanken, das Wr. Pfund - - -	1	6
Florentiner Studier = oder Nachtlampen		
große mittere kleine		
7. 40. 6. 36. 5. 30.		

	fl.	kr.
Florentiner Studier- oder Nachtlampen mit Blenden, große mittere kleine 8. 15. 6. 54. 5. 30.		
Ordinaire kleine Nachtlampen, das Stück - - - - - - -	—	57
Nachtlampen Extra Façon zu Wachslichter, das Stück - -	2	30
Florentiner-Kirchenlampen, das Stück Nro. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 7. 32 $6\frac{1}{3}$. 5. 32. $4\frac{1}{2}$ 4. 6. $3\frac{1}{2}$. 2. 52. $2\frac{1}{2}$.		
Glatte und durchgebrochene Lampen, der Bund Nro. 1 a 4 - - -	2	28
detto Nro. 5 a 8 - - -	2	44
Feine Tafelglocken das Stück Mit Füß große mittere kleine 1. 32. 1. 14. 1. 3 detto ohne Füße große mittere kleine 1. 14. 1. 3. -- 58.		
Pollirte Altarglocken, der Bund Nro. 1 a 20 - - - - - -	1	40
Kapuziner Zimpeln das Stück. große mittere kleine 3. 2. 2. 28. 2. 12.		

	fl.	kr.
Hausglocke rauhe Nro. 1 ½ a 30	1	45
detto pollirte Nro. 1 ½ a 30	2	22
detto schwer pollirte, das Wr. Pfund - - - - - - - - - - -	1	16
Pferd- oder Schafglocken, der Bund Nro. 2. 3. 4. 5.	1	20
Karrenrollen, Nro. 4 a 80 der Bund	2	56
Rauhe Uhrschellen, das Wr. Pfund	1	12
Pollirte detto das Wr. Pfund -	1	28
Schlittenschellen, gelbe und weisse das Hundert - - - - - Nro. 1. 2. 3. 4. 6. 3. 4. 52. 4. 12. 3 38.		
Vogelschel. Nor. 20a100 ohne Rauch detto Nro. 20a100 mit Rauch	1	30
Biegeleisen ordinäre, das Stück. Nro. 4. 5. 6. 7. 8. 9. kr. 33. 40. 47. 56 fl. 1. 4. 1. 10. Nro. 10 11. 12. 13. 1. 18. 1. 22. 1. 28. 1. 32. Nro. 14. 15. 16. 17. fl. 1. 36. 1. 47. 1. 54. 2.		
Doppelt schwere Biegeleisen mit und ohne Aufzugthürl		
Ordin. Glockengiesser detto Extra große große mittere kleine 6. — 3. 23. 2. 44. 2. 30.		
Biegeleisen mit Aufzugthürl		

	fl.	kr.
Extra große große mittere kleine 6. 24. 3. 50. 3. 20. 3. 5.		
Biegeleisen Extra Façon - -	3	15
Tazelkolben das Stück Nro. 4. 5. 6. 7. 8. 9.		
Mitteldoppelte Biegeleisen Nro. 5. 6. 7. 8. 9. kr. 44. 60. 70.		
Nro. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17.		
Biegeleisen mit Hirschel das Stück große mittere kleine 2. 29. 2. 12. 1. 54.		
Kuchelmörser das Wr. Pfund -	1	4
Apotheker-Mörser, das Wr. Pfund.	1	4
Gegossene Kochreinl das Wr. Pfund.	1	8
detto Casserol das Wr. Pfund.	1	20
Gegossene Leimpfannen das Wr. Pfund - - - - - - - - - -	1	4
Einsiedbecken und Kochpfannen vom geschlagenen Messing das Wr. Pfund - - - - - - - - - -	2	8
Schöpf- und Schaumlöffel das Wr. Pfund		
Apotheker Patenen - das Wr. Pfund - - - - - - - - - -		
Rechauds zum Spiritus das Stück große mittere kleine 3. 45. 3. 30. 3. 10.		

	fl.	kr.
Rechauds zum Spiritus mit Stahl große mittere — fl. 11. — 7. 21.		
Glutpfannen meß. der Bund Nro. 1 a 8 - - -	2	50
detto mit kupferner Schale das Stück - - - - - - - - -	3	30
Krapfenradl einf. mit und ohne Holz der Bund - - - - - -	1	28
detto doppelte Nro. 10 und 12 der Bund. - - - - - - -	1	28

Apotheker Gewichter.

	fl.	kr.
große fl. 4. 30. — kleine fl. 1. 16.		
Meßingene Stockgewichter unzim. von ⅛. ¼. ½. 1. Pf. à 11. 18. 33. 1. 1 kr. — von 2 bis 100 Pf.	—	56
Zimentirte Stockgewichter von ⅛. ¼. ½. 1. Pf. kr. 14. 21. 36. 65. — v. 2. 100 Pf.	1	2
Meßingene unziment. Einsatzgew. von ¼. ½. 1. 2. 4. 8. 16. — kr. 35. 46. 1. 16.		
Meßingene Ausfüllungen von 1/16. ⅛. ¼. ½. 1. 2. 4. 8. 16. Lt. — unzim. 2. --- 2½. 3½. 5. 7. 10. 16. 30. Zim. 2½. — 3. 4. 6. 8. 11. 17. 31.		

	fl.	kr.
Dukaten Einsatzgewichter von 16. 32. 64 128. 256. Duk		
Ztm. 1.6. 1.21. 2.—2.45. 4. unz. 1.32.1.54.2 28.3.10.4.30.		
Ztm. Pohlnische Einsatzgewichter von ¾. ½. 1. Pfund		
kr. 37. 49. 1. fl. 19. kr.		
Messingene Schäfersringe der Bund Nro. 4 5. 6. 7. 8. 9. 10.		
kr. 33. 37. 41. 45. 53. 62. 66. Nro. 11. 12. 15.		
kr. 71. 1. fl. 16. 1. 24.		
Mess. Vorhängringe Nro. 3 a 10 der Bund - - - - - - - - - - -	1	50
Breite Fuhrmannsringe a 25 L. von Nro. 3 bis 18 - - - - - -	—	52
detto - - a 28 L. von Nro. 3 bis 18 - - - - - - - - - - -	—	54
Laitsailringe, große mittere kleine		
5.30. 4.25. 3.50.		
Glatte Sternringe a 28 Loth.	1	21
detto detto mit Rössel. - -	1	28
Flaschenringe a 28 Loth { Nro. 2 a 18	—	55
Flaschenringe a 28 Loth { Nro. 20 a 40	1	1
Fuhrmannsstössel das Wr. Pf.		
{ Nro. 1. a. 5.	1	11
{ Nro. 6. a. 7	1	16

	fl.	kr.
Glatte Rosen • und Riemerschnallen		
a 28 Loth { Nro. 3 a 18	—	57
a 28 Loth { Nro. 20 a 40	1	1
detto mit kleinen Zanken		
a 28 Loth { Nro. 3 a 18	1	—
a 28 Loth { Nro. 20 a 40	1	4
detto gebohrte a 28 Loth { Nro. 3 a 18	—	58
detto gebohrte a 28 Loth { Nro. 20 a 40	1	2
Meß. Schneiderfingerhüte das Gros zu 12 Duzend 1 a 25		
Nro. 0 u. 1. 1 a 3. 1 a 4. 1 a 6. 3 a 5		
fl. 2. 38. 2. 29. 2. 20. 2. 16. 2. 16.		
Nro. 0 a 2. 0 a 3. 2 a 5.		
fl. 2. 24. 2. 18. 4. 16.		
Gefütterte det. Nro. 0 u. 1. 0 a 3. 0 a 6		
ohne Rand fl. 4. 30. 4. 24. 4. 16.		
detto mit Rand Nro. 0 u. 1. 0 a 3		
0 a 6. 2 a 5.		
fl. 6. — 5. 48		
fl. 5. 40.		
Messingene Frauenfingerhütte das Gros Nro. 1. 1 a 3. 1 a 4. 1 a 5.		
fl. 1. 42. 2. 38. 2. 32. 2. 28.		
Nro. 1 a 6. 2 a 3. 2 a 4. 2 a 5. 3 a 4		
fl. 2. 26. 2. 33. 2 30. 2. 28. 2. 23.		
Nro. 3 a 5. 3 a 6. 7 a 9.		
fl. 2. 21. 2. 14. 2. 12.		
Rauchfässer mit eisernen Ketten der Bund Nro. 1 ½. 1. ¾. 2. 3. 4. 5.	2	54

	fl.	kr.
Rauchfässer mit messingenen Ketten der Bund - - - - - - -	3	16
Rauchschiffel Nro. 2 a 5 der Bund	1	40
Geld und weisse Dantes, der Zenten Nürnberger Gewicht - -	1	20
Zim. Einsatzgewichter		
¼. ½. 1. 2. 4.		
kr. 38. 52. fl. 1. 21. 2. 40. 5. 10.		
8. 16.		
10. 15. 20. 30.		
Brunnventille das Stück		
große mittere kleine		
4 — 3. 15. 2. 54.		
Schrepfköpfe das Dutz. große kleine		
fl. 1. 28. 1. 22.		
Mess. ord. Lichtputzen Nro. 6 a 10. der Bund	1	12
— 12 a 14.	1	20
Feine messingene Lichtscheeren das Stück.		
Nro. 0. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.		
4. 24. 5. 30. 6. 21. 7. 42.		
Nro. 8.		
fl. 8. 2.		
detto tompakene detto das Stück		
Nro. 0. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.		
6. — 7. 6. 9. 6. 9. 20.		
Messingene Pippen Nro. 1 a 4 der Bund - - - - - - - - - -	3	30

	fl.	kr.
Ord. Gießfaßhahnen, das Dutzend groß kleine — fl. 2, 48. 1. 56.		
Feine detto das Dutzend groß klein — fl. 4. 32. 4. 18.		
Aufzugradl der Bund Nro. 10 a 16	2	8
Wandschrauben der B. Nro. 10 a 16	2	8
Ord. mess. Kastenbeschläg die Garnit.		
Feine detto von Mess. und Tompak		
Mess. Rastrum das Dutzend - -	1	3
- Boraxbüchsel detto - -	2	58
- Kindermörs. der B. Nro. 1 a 8	1	14
- Kinderkanon. d. B. Nro. 6 a 8	1	42
- Kinderbiegeleisen Nro. 1. 2. 3. das Stück 16. 22. 28.		
- Kinderspielerey 1 Schachtel.	—	50
- Theesänger das Dutzend -	2	52
- Obersschöpferl das Stück. -	—	25
- Pfefferbüchsel das Stück } - Weihbrunnkesserl d. Bund }	2	58
Gefirneißte Fingerringel d Bund. Nro. 20. 24. 30. 40.	1	47
Gepunzte Tassen, große mittere kleine		
Dutzend ord. türkische Becher (oder Eyerbecherl)	3	40
- durchgebrochene große türkische Becher - - - - - - - -	4	12

	fl.	kr.
Messingene Vogelbratspießel d. Dutz. Extra große, große mittere klein		
fl. 1. 3. kr. 53. 46. 40.		
Hölzerne runde Kaffeemühlen das Dutzend - - - - - - - -		
detto viereckigte - - - das Dutzend - - - - - - - -		
Kaffeemühlen mit viereckigten Kästeln und messingenen Schalen, das Stück		
Extra große, große mittere kleine		
fl. 3. 12. 2. 12. 1. 50. 1. 30. Extra kleine.		
fl. 1 20.		
Kaffeemühlen auf köhlnische Art, das Dutzend - - - - - - -	13	15
Messingene Feld- oder Handkaffeemühlen das Dutzend	11	6
Theemaschinen, große mittere kleine		
Kaffeemaschinen, große mittere kleine		
Judenlampensägen, das Stück große kleine		
fl. 6. 18. 4. 22.		
Mess. einfache Adler-Nägel, glatte und gekraußte der Bund Nro. 100 a 400	1	24
detto mit dopp. Adl. Nro. 100 a 400	1	36
det m. Sonenzeichen Nro. 100 a 400	2	—
Perldrath in Schachteln zu 18 Büschel das Pfund	—	50

	fl.	kr.
Kränzeldrath in Schachteln zu 18 Büschel das Pfund - - -	—	50
Stahlener und Messingener Zittardrath Nro. $\frac{3}{4}$ in Schachteln zu 60 Büschel - - - - - - - -		
detto geringe Nro. $\frac{1}{4}$ zu 60 Büschel	1	14
Stahlene schwere Instrumentsaiten der Bund - - - - - - -	—	39
Messingene detto detto von Nro. $\frac{7}{0}$ bis 12.	—	43
Stahlene doppelte detto von Nro. $\frac{7}{0}$ bis 12	—	24
Messingene detto detto - -	—	27
Stahlene detto mit Pragerzeichen	—	27
Messingene detto mit Pragerzeichen	—	29
Messingener glatter Schwertdrath, der Bund - - - - - - -		

Nro.	0 a 4.	5.	6.	7.	8.
kr.	49.	50.	52.	53.	54.
Nro.	9.	10.	11.	12.	
kr.	56.	58.	59.	fl. 1. 2.	

Messing. verzinnt. detto der Bund.

Nro.	0 a 4.	5.	6.	7.	8.	9.
kr.	51.	52.	54.	55.	56.	58.
Nro.	10.	11.	12.			
kr.	60.	63.	65.			

Schwarzgebrennter Drath der Bund

Nro.	1 a 4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
kr.	31.	33.	35.	38.	41.	44.	49.
Nro.	11.	12.					
kr.	51.	54.					

	fl.	kr.
Gelb überloffener und gezwirnter Drath, der Bund. - - - - -	—	52
Kupferdrath a Pfund - - -	—	54
Weiß überloffener und gezwirnter Draht - - - - - - - - -	—	55
Messingene Kratzbürsten, der Bund Meisterstück.	1	40

Nro.	$\frac{1}{2}$.	$\frac{3}{4}$.	1.	$1\frac{1}{2}$.	2.	3.	4 a 6.
fl.	1.19.	1.12.	67.	62.	60	57.	56

	fl.	kr.
Gelbes Metall 100 Buch.	10	20
Weißes detto 100 Buch.	10	20

Rauschgold

Nro.	2.	3.	5	7.	
fl.	1.36.	1.40.	1.46.	1 54.	d. Karte

Rauschsilber - - - -

Flache messingene Seidenwagen

Nro.	1.	2.	3.	4.	5.
das Stück kr.	39.	45.	52.	59.	68.

Nro.	6.	7.	8.	9.
das Stück. fl.	1.18.	1.30.	1.45.	2.

Tiefe Seidenwagen,

Nro.	1.	2.	3.
das Stück. kr.	36.	40.	44.

Nro.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
das St.	kr. 48.	54.	fl. 1.	68.	1.18	1.20

Nro.	10.	11.	12.	13.
das Stück. fl.	1.34.	1.48.	2.3.	2 24

Nro.	14.	15.	16.	17.
das Stück. fl.	2.28.	$3\frac{1}{3}$.	$3\frac{1}{6}$.	3.50.

Nro.	18.
fl.	4.10.

	fl.	kr.
Holländische Waagen		
Nro. 1. 2. 3.		
das Stück. fl. 1. 28. 1. 46. 2. 14		
Nro. 4. 5. 6. 7.		
das Stück. fl. 2. 40. 3. — 3. 28. 4.		
Nro. 8 9. 10. 11.		
das Stück. fl. 4. 54. 6. 6. 10. 8.		
Nro. 12.		
das Stück. fl. 9. 40		
Kupferne Waagen das Stück		
Nro. 1. 2. 3. 4. 5.		
kr. 56. fl. 1. 4. 1. 14. 1. 24. 1. 32.		
Nro. 6. 7. 8. 9. 10. 11.		
fl. 1. 46. 2. 6. 2⅔. 2⅝. 3⅔. 3. 54.		
Nro. 12. 13. 14		
fl. 4. ½. 4. ⅝. 5. 54.		
Ordinäre meß. Waagen der Bund.	2	6
Ordinäre meß. Waagen mit starken Balken, das Stück.		
Nro. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 8.		
fl. 2. 30. 1⅝. 1. 26. 1. 12. — 55. 50.		
Verschiedene Knöpfe.		
Ordinäre Metallknöpfe, das Groß		
Nro. 1 u. 3. 2 u. 4. 5 u. 6. 7 u. 8.		
fl. 1. 12. 53. 44 40		
Nro. 9 u. 11. 12. 13. 15 16.		
fl. 1. 12. 50. 40. 78. 56.		

fl. | kr.

Ordinäre Metallknöpfe, das Groß

Nro. 17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
45.	69.	60.	62.	50.	45.	37.

Nro. 24.	25.	26.	27.	29.	30.	31.
69.	50.	45.	40.	40.	45.	38.

Nro. 34.	35.	36.	37.
68.	55.	45.	49.

Glatte auf engl. Art mit Unterböden

Nro. 1.	2.	3.	4.	5.
72.	48.	42.	36.	32.

Bassiggedrehte mit Unterböden

Nro. 1.	2.	3.	4.
84.	60.	52.	44.

Weiß metall. engl. Knöpfe ohne Unterböden.

Nro. 0 & 1.	Kamaschen
fl. 3. 15	fl. 1. 3.

Weiß und gelb metall. ganz gegossene Knöpfe mit und ohne Fassetten

Nro. 00.	0.	1.	2.	3.	4.	5.
fl. 2.40.	$2\frac{1}{2}$.	2.	$1\frac{2}{3}$.	$1\frac{2}{3}$.	$1\frac{1}{3}$.	$1\frac{1}{6}$.

Nro. 6.	7.
fl. 1.	1. 8.

Zinnene Knöpfe auf Holz mit Oehrl

	glatte,	musirte,
Ausschuß	10	14 kr.

Zinnene Löchelsknöpfe

Nro. 1.	2.	3.	4.	5.
kr. 27.	30.	35.	37.	57.

fl. | kr.

Zinnene Käsetsknöpfe.
Nro. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.
23. 26. 29. 36. 51. 64. 80.

Verschiedene Nähnadeln.

Langaugennadln Nro. 0 u. 1. 2 u. 3.
das Tausend fl. 1. 12. 1. 10.
Nro. 4 a 8. 9 a 12.
das Tausend fl. 1. 3. 59 kr.
Rundaugennadln La. aaa. aa. a.
das Tausend fl. 1. 9. 66. 63.
b a d. e a n.
57. 52.
Bremernadln La. aaa. aa. a. b a d
das Taus. fl. 1. 10. 68. 63. 58.
e a n
das Tausend 55
Spanische Nadln La aaa. aa. a.
das Tausend fl. 1. 12. 70. 68.
b a d e a n
das Tausend 60. 57.
Ordin. Schuster= und Kirschnernadln
La. aaa. a a d. e a n.
das Tausend 1. 50. 1. 46. 1. 44.

	fl.	kr.
Langöhrichte Schusternadeln aaa. aa. a ᵃ d. das Tausend fl. 2. 12. 2. 9.		
Schuster Einbindnadln das Tausend	8	48
Bauernnadeln pp - - detto	2	17
Speernadln pp ppp detto fl. 2. 30. 4. 10.		
Zischmamachernadln a ᵃ d. e ᵃ n. das Tausend fl. 1. 10. 1. 3.		
Schnürmachernadeln - - - -	4	16
Riemernadeln - - das Tausend	3	—
Gollernadln - - " "	1	52
Gärbernadln - - " "	4	6

Spennadln.

	fl.	kr.
Messingene, einfache, vollgesteckte, der Bund - - - - - - - -		
Eiserne verzinnte - das Tausend.	—	35
Blau überloffene - - - "	—	40

Messing und Drath.

	fl.	kr.
Roher Bruch oder Stuckmessing, der Zentner - - - - - - -		
Liechter Tafelmessing 1a4. 5a8. 9u. 10 Bug, der Zentner		
Rollmessing 4. 5. 6. 7. Zeichen der Zentner		

	fl.	kr.
Liechter Musterdrath, Nro. 3 a 10. 11 a 36. der Zentner		
Banddrath, Nro. 4 a 8. 10 u. 12. 14 u. 16. 18 der Zentner		
Harter Drath, Nro. 4 a 12. 14. 16. 18. der Zentner		
Nro. 20. 22. 24. 26. 28. der Zentner		
Grobe Feilen auf engl. Art, flache, halbrunde, und zeckigte das Dutz von 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 27. 36. 45. 54. fl. 1¼. 1¾. 2.6. 11. u. 12 Zoll. fl. 2⅔. 3⅔. —		
Feine Feilen das Dutzend. von 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. fl. 1. 1.8. 1⅓. 1¾. 2⅔. 3⅔. 4⅔. 11. u. 12. fl. 5.42. 6.¾.		
Bildhauer Raspeln, das Dutz.	—	30
Fischangeln. Nro. 12. 14. 15. 16. 17. 18. 1000 Stück. 50. 54. 60. 66. 72. 98.		
Sackuhrfedern das Dutzend.	2	36
Lüneburger Knöpfe. Nro. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. fl. 1¼. 1.50. 2.6. 2⅓. 3⅙. 3⅔. 4¼.		

der k. k. privil. Manersdorfer Leonischen Drath, Borten, Spitz und Nürnberger Waaren Fabrik.

Versilberter P N Drath

	Nro. 8 a 12	
	à kr. 69	die Mark
gelben detto	- 54	

Blett Silber

	Nro. 4	Nro. 7	
	a kr. 78	à kr. 99	die Mark
gelben	do. 60	- 75	

Blett Silber in Strendeln

	Nro. 0 & 1	
	a kr. 69	die Mark
gelben detto	- 54	

Blett Silber auf Spuhle

	Nro. 0 & 7	
	a kr. 33 - 40	die Mark
gelben detto	- 27 - 30	

Versilberte Flinderln

	Nro. 6 a 20	
	a kr. 39	die Mark
gelben detto	- 30	

Versilberte Flinderl

Nro. 0 a	20	24	30	
a kr.	90	96	105	die Mark
gelb. do. -	72	78	84	die Mark

Alle Sattungen Krausssilber

a kr.	75	50	die Mark
gelben -	63	45	die Mark

Weißes Unzengespunst

a kr.	28	die Mark
gelben -	27	die Mark

Weißen Blaschtreß
gelben detto } a fl. 3 ⅔ das Pfund

Weiße Drathtreß

Nro. 1 & 7		
a fl.	3 ⅓	das Pfund
gelben -	3 ¼	das Pfund

Weißen Bogentreß
gelben detto } a fl. 4 ¼ das Pfund

Drapp d'oro
Drapp d'argent } a 7 fl. das Stück

Gefärbte Kupfer-Folie in allen Farben
a kr. 3 das kleine } Blatt
- 10 - große }

Zinn Folie in allen Farben das Blatt a kr. 21.

Stählerne und messingernen Kränzel Drath in Schachteln zu 1 2 & 5 Pfund a kr. 42 das Pfund

Weiß und gelb geschlagenes Metall, Zeichen Auferstehung 100 Buch a fl. 9.

Zeichen Wallfisch 100 Buch a fl. 21.

Preise der Waaren der k. k. privil. Zitz und Cotton-Fabriken.

Violet	pr. Stück.	à 16 Ell.		10 fl.
Perlgrund	detto	-	detto	detto
Doppl. Pers.	detto	-	detto	detto
Ordin. roth	detto	-	detto	12 fl.
Engl. roth	detto	-	detto	detto
Ord. Piquet.	detto	-	detto	detto
Modeblau	detto	-	detto	detto
Mode Violet	detto	-	detto	12 ½ fl.
Drey Couleur	detto	-	detto	detto
Stricherl	detto	-	detto	14 fl.
Carmelit	detto	-	detto	13 fl.
Maron	detto	-	detto	12 ½ fl.
Buxerl	detto	-	detto	12 fl.
M. F. Boden	detto	-	detto	15 fl.
Grauer Boden	detto	-	detto	18 fl.
Roth Gradl	detto	-	detto	11 ½ fl.
Kytheys	detto	-	detto	16 fl.
Weiße Zitze	detto	-	detto	13 16 17 fl.
Grund	detto	-	detto	13 14 15 16 18 20 fl.
Kammertuch	detto	-	24 Ell.	36 30 fl.

Preise der k. k. Bergwerks-Producten.

	fl.	kr.
Quecksilber das Lagel v. 150 Pf. im Land - - - - - -	225	
Quecksilber das Lagel v. 150 Pf. ausser Land - - - - - -	250	30
Berggrün - - - der Cent.	—	—
Gleth { rothes - - - -	24	—
Gleth { grünes - - - - -	22	
Bley - - - - - - - - -	22	—
Zinnober in Lagel a 50 Pf. gemalmneter - - der Cent.	185	
Zinnober in Lagel a 50 Pf. in Stücken - - - - - - -	180	—
Mecurius sublimatus - -	205	—
Salmiac sublimirter - - -	115	—
Magnesia nitri feinen - -	125	—
detto nitri. ordin. - - -	25	—
Mercurius præcipitatus ruber - - - - - - - -	245	—
detto dulcis - - - - -	250	—
Zink - - - - - - - -	46	—
Wasserbley - - - - - - -	2	30
Allaunn - - - - - - -	25	—

Preise der Schmolten und Eschel-Sorten, bey der k. k. Bergwerks-Producten-Verschleiß-Direction.

Wr. *Courrant.*

		fl.	kr.
F. F. F. C. der Wr. Centen —		37	—
F. F. C. —	detto — —	32	—
F. C. —	detto — —	26	—
M. C. —	detto — —	21	—
O. C. —	detto — —	17	45
F. F. F. E.	detto — —	37	—
F. F. E. —	detto — —	32	—
F. E. ——	detto — —	26	30
M. E. ——	detto — —	21	45
O. E. ——	detto — —	18	15
O. E. S. —	detto — —	15	45

Wer auf einmahl 100 große Fässer, d. i. 365 Centner von einer oder verschiedenen Gattungen abnimmt und gleich bezahlt, genießt 4 p Cento Nachlaß vom Geldbetrage.

Preise der Waaren der k. k. privil. Schwaadorfer Maschinen Gespunst-Fabrik.

Die Preise sind für ein Pfund Wiener-Gewicht bestimmt.

Nro.	fl.	kr.	Nro.	fl.	kr.
10	1	58	26	2	46
11	2	1	27	2	49
12	2	4	28	2	52
13	2	7	29	2	55
14	2	10	30	2	58
15	2	13	31	3	1
16	2	16	32	3	4
17	2	19	33	3	7
18	2	22	34	3	10
19	2	25	35	3	13
20	2	28	36	3	16
21	2	31	37	3	19
22	2	34	38	3	22
23	2	37	39	3	25
24	2	40	40	3	28
25	2	43			

Zeug-Waaren.	das Stück fl.	das Stück kr.	die Elle fl.	die Elle kr.
Barchent - - - - - -				40
Barkan, Klarfaden glatt				
gemeinfärbig				42
chymischfärb.				45
feinfärbig -				54
— gewässert gemeinfärbig				45
chymischfärb.				48
feinfärbig -			1	
Challon, N. 1. gemein-färbig - -				48
chymischfärb.				51
feinfärbig -			1	
— Nro. 2. gemeinfärbig				57
chymischfärb.			1	
feinfärbig -			1	6
Crepon - gemeinfärbig				57
feinfärbig -			1	9
Damast, halbseiden gemein und chymischfärb.			1	18
feinfärbig -			1	24
Decken (Pferd-) gemeinf.	2			
feinfärbig -	2	30		
— Zeug quadr. = gestreift N. 2. - - - -			1	36
Drouget N. 1. gemeinfärb.				54

	das Stück fl.	das Stück kr.	die Elle fl.	die Elle kr.
Drouget N. 1 chymischf.				57
feinfärbig -			1	12
Dymontino - - - -				48
Felpe wollen gemeinfärb.				48
chymischfärb.				51
feinfärbig -			1	
— — figurirt - -			1	6
— mit filo N. 1. gemeinf.			1	15
chymischfärb.			1	18
feinfärbig -			1	36
Floretas - - - - -				40
Flanel ord. glatt und gedruckt N. 1. gemeinfärbig -				36
Flanel ord. glatt und gedruckt N. 1. chymischfärb.				39
Flanel ord. glatt und gedruckt N. 2. gemeinfärbig -				39
Flanel ord. glatt und gedruckt N. 2. chymischfärb				42
— gedruckt mit Bram -				42
Gros-grains ⅔ breit gemeinfärbig - - -				51
Harbin halbseid.				
— breite, gemein= u. chymischfärbig - - -			1	30
— schmale, gemein=u. chymischfärbig - - -			1	15

	das Stück		die Elle	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Harbin mit filo breite, gemeine u. chymisch f.			2	30
Jesuitenzeug - - - -			1	6
Judenbinden ordin. - -	5	30		
feine - -	7			
extra feine -	7	30		
Kadis N. 1. gemeinfärbig	9			
chymischfärb.	9	30		
Kalamank gestreifte - -				48
— geblumte gemeinfäbig			1	
chymischfärb.			1	3
feinfärbig -			1	12
— broschirte gem. u. chym.			1	6
feinfärbig -			1	21
Kamelot von filo mit Seide N. 1. - - -			2	21
2. - - -			3	
— Dreydrath - - -			1	18
Konzent schmale N. 4. gemeinfärbig - -	30			
chymischfärb.	30			
feinfärbig -	35			
mellirt - -	31			
— figurirt - - - - -				40
— gestreifte breite - -				38
schmale - -				32

	das Stück		die Elle	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Konzent gedruckte gem. u. chymischfärb.				39
Kronrasche feine gemeinf.			1	12
chymischfärb.			1	18
feinfärbig -			1	42
ordin. gemeinf.			1	3
chymischfärb.			1	9
feinfärbig -			1	36
Malines - - - - - -	18			
Mantelzeug gem. u. chem.	22	30		
feinfärbig -	28			
Minoritenzeug - - -				51
Micoyade feine - - -			1	24
ordin. - -				45
Pelzwerk englisches - -			1	48
Plüsch wollen gestreift - -				51
Poliomit mit filo - -			1	
Quinet schmale chymischf.	6			
feinfärbig -	6	30		
— mittelbreit-glatte N. 1.	7			
2.				42
— gedruckte gemeinfärbig	6	45		
chymischfärb.	7			
— Grobfaden - - -				45
Nasch N. 12. gemeinfärbig	19			
chymischfärb.	20			

	das Stück fl.	das Stück kr.	die Elle fl.	die Elle kr.
Rasch Halb= gemeinfärbig				27
chymischfärb.				30
Sattin wollen N. 1. gemeinf.				54
chymischfärb.				57
feinfärbig -			1	12
— — N. 2. gemeinfärb.			1	3
chymischfärb.			1	6
feinfärbig -			1	27
— mit filo - - - -			1	36
Scharfpen glatte N. 2. -	6	45		
gestreif. 3. -	7			
— quadr. gestreift 1 Abth.	2	15		
Scotti N. 18. - - -			1	
21. - - -			1	6
24. - - -			1	12
Segovie - - - - -				42
Serges imperial N. 1. -				54
2. -			1	3
— Perill - gemeinfärbig				54
halbeinfärbig			1	
— de Rome - - -			1	18
— de Nimes - - -			1	30
Skapulirzeug mit filo -			1	30
Soye N. 15. gemeinfärb.	21	30		
chymischfärb.	23			
Taboretas N 2				42

	das Stück fl.	das Stück kr.	die Elle fl.	die Elle kr.
Tamis N. 1. gemeinfärb.				39
chymischfärb.				42
feinfärbig				51
2. gemeinfärb.				45
chymischfärb.				48
feinfärbig			1	
Teppich (Fuß-) N. 8. 9.			2	30
N. 1. 2. 3. 4. 5. — 6. 7. 10. 11. 12. 13. 15.			3	30
— 14. 16.			4	
— Borduren schmale N. 13. 14.			1	15
breite alle Nummern			1	45
N. 16.			3	30

Auf nachstehende Waaren-Gattungen wird keine Bestellung mehr angenommen, sondern nur der Vorrath verkauft.

	fl.	kr.
Croise, wollene	1	
— mit filo	1	45
Gros de Naples gemeinfärbig		54
chymischfärb.		57
feinfärbig	1	9

		die Elle	
		fl.	kr.
Karole wollen figurirt - - -			54
Strock - - -	gemeinfärbig -		45
	chymischfärb. -		48
	feinfärbig - -	1	6

Tuch-Waaren.

⁸⁄₄ breite Tücher.

		fl.	kr.
Original spanisch -	gemeinfärbig	8	30
	franzblau u. fein schwarz	9	30
	feinfärbig -	10	30
Halbspanisch -	gemeinfärbig.	7	30
	franzblau u. fein schwarz	8	15
	feinfärbig =	9	
Extrafein - - -	gemeinfärbig	6	30
	franzblau u. fein schwarz	7	15
	feinfärbig -	8	
Feine - - -	gemeinfärbig	5	30
	franzblau u. fein schwarz	6	15
	feinfärbig -	7	

⁷⁄₄ breite Tücher.

		fl.	kr.
Mittelfeine - -	gemeinfärbig	4	30
	franzblau u. fein schwarz	5	15
	feinfärbig -	6	

	die Elle fl.	kr.
Ordinair - - - gemeinfärbig	3	45
franzblau -	4	15
feinfärbig -	5	
⅞ breite Casimire.		
Glatt und in Wolle gestreift gemeinfärbig - - -	2	30
franzblau in Wolle	2	45
feinfärbig - - -	3	15
Gestreift mit Trama gemeinfärbig	3	30
franzblau - - -	3	45
feinfärbig - - -	4	15
Casimir Moldon - - - -	2	30
Alpajas - - - - - - - -	2	30
Türkische Käppchen N. 1. das Duz.	9	
2. — —	10	
3. — —	11	
4. — —	12	

Auf obige Preise werden gegen baare Bezahlung 4 fl. vom Hundert Abzug gestattet.

Preise der Waaren der k. k. privil. Bleystiften und Rötheln-Fabrik in Wien.

Bleystiften.

	fl.	kr.
Nro. 1. Das Duzend in Zederholz a	—	45
— 2. detto detto	1	—
— 3. detto detto	1	30
— 4. detto detto oder Doppelstiften der möglichst feinen Gattung das Duzend	3	—
Ferner geringere, ebenfalls im Zederholz das Duzend	—	36
Im ordinären guten Holz das Duzend	—	24

Schuberstiften.

	fl.	kr.
Doppelte schwarz und roth das Stück	—	24
Einfache blos schwarz das Stück	—	15

Bleyfedern ohne Holz.

	fl.	kr.
Nro. 1. Das Stück a	—	30
— Kurze detto	—	15
— 2. Das Stück	1	—

Preise der Waaren der k. k. privil. Bleystiften und Rötheln-Fabrik in Wien.

Röthelstiften.

	fl.	kr.
Nro. 1. Im Zederholz das Dutzend - - - - - a	—	36
— 2. Ebenfalls im Zederholz das Dutzend - - -	1	—
— Im ordinären guten Holz detto - - -	—	24

Röthelfedern ohne Holz.

	fl.	kr.
Von diesen kostet das Stück ohne Unterschied - - -	—	10

Stahltafeln.

	fl.	kr.
Auch von diesen wird das Stück ohne Unterschied gegeben um - - - -	—	15

Schwarzkreide.

	fl.	kr.
In Zederholz das Dutzend - -	3	—
Ohne Holz in schwarz lackirten dicken Stängeln das Stück. - - - - -	—	20
in dünnen detto - -	—	15
Schuberbleystiften in Silber das Stück - - - -	1	40

Preise der k. k. privil Metall-Waaren Fabrik in Ebersdorf.

Bettengehänge, gemeine und feine, gelbe und weiße, mit oder ohne Ringel.

Gemeine.

Nro. à Pf.	fl.	kr.
1 bis 20	1	15
21 = 35	1	12
Feine.		
51 bis 54	1	27

Baadmetallene gelb und weiße, dann gemahlene Knöpfe.

Auf Rock.

Nro.	fl.	kr.
1. - -	1	21
2. - -	1	24
3 bis 54	1	27
55 = 63	1	33
64 = 77	1	36
78 = 79	1	42
80 = 92	2	3
93 = 94	1	48
95 = 98	2	9
99 = 100	2	42
100 = 105	2	30

Auf Leibl.

Nro.	fl.	kr.
201 - -	--	42
202 b. 203	—	45
204 = 248	—	48
249 = 257	—	51
258 = 261	—	54
262 = 264	—	57
265 = 268	1	9
269 = 270	1	15

Auf Hemder.

Nro.	fl.	kr.
401 b. 413	1	21
414 = 417	1	27
418 = 419	1	24
420 = 473	1	30
474 = 495	1	36
496 = 503	1	45
504 = 505	1	51

Fuhrmanns oder Neustädter, hohle oder flache, weiße oder gelbe Knöpfe.

Nro.	fl.	kr.
7 - - -	1	6
6 - - -	1	12
5 - - -	1	18
4 - - -	1	24
3 - - -	1	30
2 - - -	1	42
1 - - -	2	12
0 - - -	2	30
00 - - -	2	42
000 - - -	3	—

Fuhrmanns oder Neustädter hohle oder flache gelbe oder weiße Knöpfe. Geränfelte.

Nro.	fl.	kr.
11 - - -	1	9
12 - - -	1	15
13 - - -	1	21
14 - - -	1	27
15 - - -	1	33
16 - - -	1	45
17 - - -	2	15
18 - - -	2	33
19 - - -	2	45
20 - - -	3	6

Compositionene gemeine Knöpfe gelbe oder weiße.

Nro.	fl	kr.
1 - - -	1	6
2 - - -	1	9
3 - - -	1	15
4 - - -	1	27
5 - - -	1	54
6 - - -	2	12
7 - - -	2	24
8 - - -	2	36
9 - - -	2	51
10 - - -	3	6

Compositionene feine Knöpfe, gelbe oder weiße.

Nro.	fl.	kr.
1 - - -	1	27
2 - - -	1	36
3 - - -	1	42
4 - - -	1	57
5 - - -	2	6
6 - - -	2	24
7 - - -	2	51
8 - - -	3	6
9 - - -	3	24
10 - - -	3	48

Englisch Platina Knöpfe

Auf Hemder.

Nro.	fl.	kr.
1 - - -	1	54
2 bis 5	2	15
6 - - -	1	51
7 „ 10	2	12

Auf Leibl.

Nro.	fl.	kr.
101 bis 112	1	42

Auf Rock.

Nro.	fl.	kr.
201 - - -	2	36
202 bis 212 -	3	18

Platina Knöpfe mit Stein.

Auf Leibl.

Nro.	fl.	kr.
301 - - -	1	24
302 bis 311	1	30
312 „ 323	1	36
324 „ 333	1	42

Auf Hemder.

Nro.	fl.	kr.
401 - -	2	30

Platina Knöpfe mit Stein.

Auf Hemder.

Nro.	fl.	kr.
402 bis 407	2	36
408 „ 411	2	48
412 „ 418	3	12

Meßingene, gelb, dann gelb und weiß musirte Rockknöpfe.

Gelb musirte

Nro.	fl.	kr.
1 bis 15	2	12
16 „ 30	2	24

Gelbund weißmusirte.

Nro.	fl.	kr.
31 bis 60	2	24
61 „ 90	2	36

Dicke gelbmusirte.

Nro.	fl.	kr.
91 bis 110	2	24
111 „ 125	2	36

Dicke gelb und weiß musirte.

Nro.	fl.	kr.
126 bis 137	2	12

Meßingene, gelb, dann gelb und weiß musirte Rockknöpfe.

Dicke gelb und weiß musirte.

Nro.	fl.	kr.
136 bis 158	2	36
159 · 188	2	48

Gemein vergoldte glatte Knöpfe.

Nro.	fl.	kr.
1 - - -	1	15
2 - - -	1	24
3 - - -	1	45
3½ - - -	1	54
4 - - -	2	—
5 - - -	2	24
6 - - -	2	36

Halbfeine erhobene oder musirte Knöpfe.

Nro.	fl.	kr.
1 - - -	1	24
2 - - -	1	33
3 - - -	1	54
3½ - - -	2	6
4 - - -	2	18
5 - - -	2	36
6 - - -	2	54

Weißgesottene Knöpfe.

Nro.	fl.	kr.
1 - - -	1	21
2 - - -	1	30
3 - - -	1	51
3½ - - -	1	57
4 - - -	2	6
5 - - -	2	30
6 - - -	2	39

Halbfeine weiße, erhobene oder musirte Knöpfe.

Nro.	fl.	kr.
1 - - -	1	30
2 - - -	1	39
3 - - -	2	—
3½ - - -	2	12
4 - - -	2	24
5 - - -	2	42
6 - - -	3	—

Versilberte musirte Rockknöpfe.

Nro.	fl.	kr.
1 bis 9	4	30
10 · 14	5	—

Silberplatirte musirte Rockknöpfe.

Nro.	fl	kr
1 bis 7	4	30
8 - 23	5	—
24 - 35	5	30
36 - 65	6	—

Doppel = Silberplatirte musirte dicke Rockknöpfe.

Nro.	fl.	kr.
66 bis 71	7	—
72 - 75	9	—
76 - 79	8	—
80 - 86	9	—
87 - 88	10	—
89 - 90	7	—

Silberplatirte dann glatte Knöpfe.

Nro.	fl.	kr.
1 - - -	2	15
2 - - -	2	45
3 - - -	3	15
4 - - -	3	45
5 - - -	4	15
6 - - -	4	45

Silberplatirte dicke glatte Knöpfe.

Nro.	fl	kr.
1 - - -	3	—
2 - - -	3	30
3 - - -	4	30
4 - - -	5	—
5 - - -	5	30
6 - - -	6	—

Doppel Silberplatirte dicke glatte Knöpfe.

Nro.	fl.	kr.
1 - - -	3	30
2 - - -	4	30
3 - - -	5	30
4 - - -	6	30
5 - - -	7	30
6 - - -	8	30

Fein vergoldte gelb, dann gelb und weiß musirte Rockknöpfe.

Nro.	fl.	kr.
1 bis 8	4	30
9 - 23	5	—
24 - 36	5	30
37 - 54	6	—

Fein vergoldte gelb, dann gelb und weiß musirte Rockknöpfe.

Gelb musirte.

Nro.	fl.	kr.
55 - - -	6	30

Gelb und weiß musirte

Nro.	fl.	kr.
56 bis 62	5	—
63 = 79	5	30
80 = 97	6	—
98 = 114	6	30
115 - - -	7	—

Doppel fein vergoldte gelb musirte dicke Rockknöpfe.

Nro.	fl.	kr
116 bis 118	7	—
119 - 123	8	—
124 = 130	9	—
131 - - -	10	

Doppel fein vergoldte gelb und weiß musirte dicke Rockknöpfe.

Nro.	fl.	kr.
132 bis 134	8	—

Doppel fein vergoldte gelb und weiß musirte dicke Rockknöpfe.

Nro.	fl.	kr.
145 = 136	9	—
137 - - -	10	—
138 - - -	11	—
139 - - -	9	—

Fein vergoldte dünne glatte Knöpfe.

Nro.	fl.	kr.
1 - - -	2	15
2 - - -	2	45
3 - - -	3	15
4 - - -	3	45
5 - - -	4	30
6 - - -	5	—

Fein vergoldte dicke glatte Knöpfe.

Nro.	fl.	kr.
1 - - -	3	—
2 - - -	3	30
3 - - -	4	30
4 - - -	5	—
5 - - -	5	30
6 - - -	6	—

Doppel fein vergoldte dicke glatte Knöpfe.

Nro.	fl.	kr.	Nro.	fl.	kr.
1 - - -	3	30	4 - - -	6	30
2 - - -	4	30	5 - - -	7	30
3 - - -	5	30	6 - - -	8	30

Hemdknöpfe.

Gemein vergoldte.			Fein vergoldte.		
Nro.	fl.	kr.	Nro.	fl.	kr.
1 - - -	2	—	1 - - -	4	30
2 - - -	2	30	2 - - -	5	30
3 - - -	3	—	Silberplatirte.		
Versilberte.			1 - - -	4	30
1 - - -	3	30	2 - - -	5	30
2 - - -	4	30			

Ungarische Kugeln.

Gemein vergoldte.			Weißgesottene.		
Nro.	fl.	kr.	Nro.	fl.	kr.
1 - - -	3	30	1 - - -	3	42
2 - - -	4	—	2 - - -	4	12
3 - - -	4	30	3 - - -	4	42
4 - - -	5	—	4 - - -	5	12
5 - - -	5	30	5 - - -	5	42
6 - - -	6	—	6 - - -	6	12
7 - - -	6	30	7 - - -	6	42
8 - - -	7	—	8 - - -	7	—
9 - - -	7	30	9 - - -	7	42

Ungarische Kugeln.

Fein vergoldte.			Versilberte.		
Nro.	fl.	kr.	Nro.	fl.	kr.
1 . . .	7	—	1 . . .	5	30
2 . . .	8	—	2 . . .	6	30
3 . . .	9	—	3 . . .	7	30
4 . . .	10	—	4 . . .	8	30
5 . . .	11	—	5 . . .	9	30
6 . . .	12	—	6 . . .	10	30
7 . . .	13	—	7 . . .	11	30
8 . . .	14	—	8 . . .	12	30
9 . . .	15	—	9 . . .	13	30

Ungarische Compasln.

Gemein vergoldte.			Weißgesottene.		
Nro.	fl.	kr	Nro	fl	kr.
1 . . .	1	12	1 . . .	1	18
2 . . .	1	21	2 . . .	1	27
3 . . .	1	42	3 . . .	1	48
4 . . .	1	54	4 . . .	2	—
5 . . .	2	15	5 . . .	2	21
6 . . .	2	24	6 . . .	2	30
7 . . .	2	36	7 . . .	2	42
8 . . .	2	48	8 . . .	2	54
9 . . .	3	—	9 . . .	3	6

Ungarische Compasln.

Fein vergoldte.			Versilberte.		
Nro.	fl.	kr.	Nro.	fl.	kr.
1 - -	2	15	1 - -	1	45
2 - -	2	45	2 - -	2	15
3 - -	3	15	3 - -	2	45
4 - -	3	45	4 - -	3	15
5 - -	4	15	5 - -	3	45
6 - -	4	45	6 - -	4	15
7 - -	5	15	7 - -	4	45
8 - -	5	45	8 - -	5	15
9 - -	6	15	9 - -	5	45

Ganz verz. Häferl mit Deckel, von ⅛ Maß bis 1 Maß. 30 kr. bis 2 fl. 45 kr.

Häferl, innen verz. außen braun lackirt, mit Deckel von ⅛ bis 2 Maß. 30 kr. bis 1 fl. 45 kr.

Weidlinge, Wasserschäffer, Ofenkessel, Schmalzstander Leibstuhltöpfe, innen verz. außen ordin. braun lackirt. in verschiedenen Preiß.

Verz. Torten und Back-Bleche mit und ohne Reiffen.

Ey-Speis Reineln in Sorten. 30 kr. bis 1 fl. 45 kr.

Talkerlblech, von 6 8 12 18 Theilen in verschiedenen Sorten. 1 fl. 12 kr. bis 2 fl. 24 kr.

Innen verz. außen ordin. braun lackirte Suppenschüßel, auf 1 bis 12 Personen. 1 fl. 30 kr. bis 4 fl.

Reis- und Jagd-Speis Services, innen verz. und polirt, außen fein braun lakirt, auf 6, 12, auch mehrere Personen. 10 fl. bis 60 fl.

Einzelne Theile dieser Services, nähmlich derley Reif Schüsseln. 1 fl. 30 kr. bis 5 fl.

Teller. 48 kr. bis 1 fl.

Bratten Schüssel. 1 fl. 30 kr. bis 4 fl.
Zuspeis detto. 1 fl. bis 3 fl. 30 kr.
Sauce Schalen. 36 kr. bis 1 fl. 30 kr. von wechselnder Größe.
Speis Aufsätze zum Speisen tragen, verschiedener Größe, von 4, 5, 6 und mehreren Schalen von 4 Schalen. 5 fl. bis 10 fl.
Ganz verz. Anricht-Löffel. 21 kr. bis 54 kr.
detto detto Schapfen. 36 kr.
detto und polirte Vorleg-Löffel. 48 kr.
detto detto Eß-Löffel. 10 kr.
Schachteln, runde und ovale zu Zucker, Haarpuder, Pomade, und in die Toilettes. 30 kr. bis 2 fl. 15 kr.
detto viereckigte und ovale mit Schlösseln. 3 fl. bis 5 fl.
detto Rauchtaback, glatte und gemahlene. 48 kr. bis 2 fl. 30 kr.
Dosen für Männer und Frauen mit Charniere fein lack. 3 fl. bis 15 fl. 50 kr.
Backforme, türkische Bünde mit Rohr. 3 fl. 30 kr. bis 4 fl. 30 kr.
Gugelhopf-Becken, Melonen. 45 kr. bis 1 fl. 30 kr.
Formen von allen Sorten.
Kaffe-Tazen f. schwarz lackirt glatte, von der kleinsten bis zur größten Gattung. 24 kr. bis 8 fl.

Kaffee = Tazen durchgebrochene fein schön lackirte von allen Größen, 4eck. und ovale. 30 kr. bis 10 fl.

detto mit Gallerie fein in Farben, oder Mahony Art lackirten, auch mit Gold Bordures und Gemählden. 3 fl. bis 36 fl.

Kaffee = Schalen, inwendig verzinnt und polirt, außen fein lackirt. 1 fl. 12 kr. bis 2 fl.

Kaffee = Kannen fein lackirt, und gemahlen. Porzellain Art. 3 fl. bis 12 fl.

Rund und ovale Spiel = Garnituren, von 4 Spieltrüherln 2 Tazerln, mit denen Marques in 4 Farben fein schwarz oder Mahony lackirt, auch gemahlen. 3 fl. bis 5 fl.

Lichtputz = Tazerl, schifförmige, fein lackirt schwarz, auf Holz Art, oder Mahony. 30 kr. bis 54 kr.

Tischleuchter verschiedene, fein schwarz oder Mahony. 1 fl. 24 kr. bis 2 fl. 48 kr.

Handleuchter detto detto detto. 1 fl. 6 kr.

Hierzu fein lackirt Lösch = Hörndel. 20 kr. bis 24 kr.

Grün lackirte Kerzenlaub. 7 kr. bis 12 kr.

Fein grün lackirt moderne Nachtlampen, 2 fl. bis 2 fl 15 kr.

Kaffee = Maschin englisch fein braun lackirt. 2 fl. 45 kr. bis 8 fl.

Kaffee-Maschin englisch fein gemahlene. 5 fl. bis 12 fl.

detto detto mit Gold Bordure. 4 fl. bis 10 fl.

Theemaschinen englisch fein braun lackirt. 2 fl. 45 kr. bis 8 fl.

detto detto gemahlene. 3 fl. bis 10 fl.

Kaffeekuchel Einsätze mit Spiritus um im Zimmer zu kochen. 3 fl. bis 4 fl. 30 kr.

Kaffeegeschirr-Einsätze inwendig verzinnt. in 3 St. 3 fl.

Chokolade-Geschirr in Sorten. 45 kr. bis 2 fl.

Kaffee-Kandeln in Sorten. 1 fl. bis 8 fl.

Ordin. Kühlwandl, ovale, 4eckigte, ordin. braun lackirt mit 2 und 4 Abtheilungen auf alle Größen von Flaschen. 2 fl. bis 6 fl.

Fein lackirte Kühlwandel, feine Sorte, in verschiedener Form als Wasen, Büttel, Schaffel, Fassel ꝛc. in Farben lackirt auch mit Gemählden. 5 fl. bis 12 fl.

Nachttöpfe ovale und runde, fein schwarz, braun, und weis lackirte. 2 fl. 30 kr. bis 8 fl.

Schwenk-Kessel, ord. braun lackirt. 6 fl. bis 8 fl.

Wasch-Beck, (Lavoir) fein schwarz oder braun lackirt in Sorten. 1 fl. 30 kr. bis 5 fl.

Hierzu fein lackirte Gießkannen. 1 fl. 30 kr. bis 2 fl. 30 kr.

detto detto zum Aufhängen mit messingenen Pippen 4 fl, bis 6 fl.

Trinkbecher, inwendig verzinnt und pollirt auswendig fein braun lackirt von ⅛, ¼ Maß. a 20 kr. 24 kr. 36 kr.

Barbier = Schüsseln, inwendig fein verzinnt und pollirt, auswendig fein braun lackirt. 1 fl. 15 kr. 1 fl. 30 kr.

detto Flaschel ord. lackirt. a 36 kr. 42 kr.

Tischblattel fein braun, auch Mahony, und Holzart lackirt. 1 fl. bis 3 fl.

Schreibzeug mit Tazen, fein schwarz lackirt. 1 fl. 30 kr. bis 2 fl. 15 kr.

Wasserkrüge, Bier = und Weinkannen, inwendig fein verz. außen ord. br. lackirt. 1 fl. 30 kr. bis 8 fl.

Waaren, die nach dem Gewicht verkauft werden.

Häfen von 2 bis 40 Maß und darüber a 54 kr. Kasterolle von allen Sorten. 1 fl. Ueberhäng = und Einmauerkessel. Feld = und Einsatz = Kessel. Reinen in allen Sorten. 54 kr. das Pf.	inwendig fein verzinnt.

Preise der k. k. privil. Krapp und Farbenmaterialien Fabrik.

Fein ächtes Neu = oder Waschblau Pf. a gr.

O.	C.	F.	FF.	3F.	EF.
20.	23.	25.	30.	38.	37.

Fein Frankf. Schwärze Ct. a fl. 9. 16.
— Saitinober — — 12. 20.

Fein Berliner = Blau Pf. a gr.

O.	C.	F.	FF.	3F.	EF.	SF.
23.	25.	27.	30.	32.	35.	37.

— Neuroth Pf. a gr. 28. 35.
— Neugelb — — 15. 25. 28.
— Neugrün — — 45. 60. 75.

Fein Berggrün Ct. a fl. 6. 12. 14. 15. 16. 17. 20. 21. 42.
— Bergblau Ct. a fl. 98. 95.
— Kalkblau — — 18. 20. 28.
— Stahlgrünn — 35.
— Indigblau — — 50. 60.
— Chemischblau Lth. a fl. 3.
— rother Carmin — — 7. 12.
— blauer detto — — 3.

Extra fein gelb Pf. a gr. 60.
Fein Schüttgelb Ct. a fl. 40. 56.
Fein Wiener = Lack Pf. a fl.

C.	F.	FF.	3F.	EF.	SF.
2.	4.	6.	12.	16.	26.

Fein Cochenill-Lack Pf. a gr. 44. 32.
— Cesser-Lack — — 35. 33.
— Seidenfärber-Lack — 60. 38.
— grüner Lack — a gr. 45. Extra
fein a fl. 14.
— gelber Lack a gr. 45.
— Violet-Lack — — 45.
— rosenrother Lack — — 45.
— schwarzer Lack — — 35. 60.
Extra fein weißer Lack a fl. 6.
Aecht Florentiner Lack a fl. 3.
Fein blauer Lack Pf. a gr.

C.	F.	FF.	FFF.
35.	45.	60.	90.

Preise des Indigo.

Feinsten ostindischen Blau a fl. 10½
Feinsten Violet & blau - - 10&9¾
Fein Violet - - 9½&9
Feinsten ostindischen Melange - - 8¾&8¼
Fein hochgefeuerter Coresau - - 8&7¾
Feinsten Cadix. Flora Quatim. - - 9¾
Fein detto - - 9½&9
Feinsten spanis. Soprasaliente - - 8¾&8½
Fein gefeuerter detto - - 8¼&8

Baumwollen Preise.

Feinste macedon. Bassa Uschur	a fl.	90
Feinste Prima Sorte.	- -	88a86
Feine detto	- -	85a84
Feinste macedon. Seconda Sort.	-	82a80
Feine detto	- -	78

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Handlungs-Einverstaendniß zwischen dem k. k. Hofe und der ottomanischen Pforte

Wien 1804

J.publ.e. 167
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10556481-5